

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2203/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen	3
★ Verordnung (EG) Nr. 2205/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates	15
★ Verordnung (EG) Nr. 2206/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	19
★ Verordnung (EG) Nr. 2207/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Schwedens ...	20
★ Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik	21
Verordnung (EG) Nr. 2209/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	24
Verordnung (EG) Nr. 2210/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	26
Verordnung (EG) Nr. 2211/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	28

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2212/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen	34
Verordnung (EG) Nr. 2213/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002	35
Verordnung (EG) Nr. 2214/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	36
Verordnung (EG) Nr. 2215/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/2002	37
Verordnung (EG) Nr. 2216/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	38
★ Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen	41

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/971/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten**

55

2002/972/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 28. November 2002 über die Genehmigung einer Beihilfe der griechischen Regierung für die Baumwollerzeuger in Griechenland**

82

2002/973/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung der Entscheidung 89/688/EWG betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements**

83

2002/974/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2002 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG**

85

Kommission

2002/975/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2002 über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5051)**

87

★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Dezember 2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/847/GASP	93
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2203/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,1
	204	70,9
	999	78,0
0707 00 05	052	104,8
	220	155,5
	628	237,0
	999	165,8
0709 10 00	220	195,0
	999	195,0
0709 90 70	052	99,0
	204	121,8
	999	110,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	65,0
	204	54,3
	220	46,6
	999	55,3
0805 20 10	052	81,1
	204	69,4
	999	75,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	64,5
	999	64,5
0805 50 10	052	65,3
	600	75,3
	999	70,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	27,0
	400	96,8
	404	100,5
	720	97,1
	999	80,3
0808 20 50	052	144,8
	400	115,8
	720	46,1
	999	102,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2204/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) und Buchstabe b),

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass staatliche Beschäftigungsbeihilfen unter bestimmten Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 994/98 ermächtigt die Kommission ebenfalls dazu, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass Beihilfen, die im Einklang mit der von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebietskarte stehen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (3) Die Kommission hat die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag in zahlreichen Entscheidungen auf Beschäftigungsbeihilfen innerhalb und außerhalb von Fördergebieten angewandt und ihre diesbezügliche Politik mehrfach dargelegt: in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽³⁾, in der Mitteilung der Kommission betreffend Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁽⁴⁾, in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁵⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁶⁾. Angesichts der umfangreichen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung dieser Bestimmungen ist es daher sinnvoll, dass diese im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, die jedoch ihre eigenen Kontrollmöglichkeiten nicht schwächt, von den ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 verliehenen Befugnissen Gebrauch macht.
- (4) Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beschäftigungsbeihilfen anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Solche Anmeldungen werden von der Kommission in erster

Linie anhand der Kriterien dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 oder gegebenenfalls anhand der einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien oder -rahmen geprüft. Derartige Bestimmungen bestehen zur Zeit für den Seeverkehr. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽⁷⁾ unanwendbar ebenso wie die Mitteilung betreffend Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁽⁸⁾. Anmeldungen, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschließend entschieden wurde, werden anhand der neuen Verordnung gewürdigt. Im Falle von Beschäftigungsbeihilfen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurden, erscheint es sinnvoll, in Bezug auf die Anwendbarkeit dieser Verordnung eine Übergangsregelung zu schaffen.

- (5) Die Förderung der Beschäftigung nimmt in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Schlüsselposition ein. Die Gemeinschaft hat deshalb auch eine europäische Beschäftigungsstrategie entwickelt. In einigen Teilen der Gemeinschaft ist Arbeitslosigkeit nach wie vor ein ernstes Problem. Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt weiterhin besonders schwierig. Der Staat hat daher ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Maßnahmen, die Anreize für Unternehmen schaffen, neue Arbeitsplätze, vor allem für benachteiligte Arbeitnehmer, zu schaffen.
- (6) Die Verordnung gilt nur für Beschäftigungsmaßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und somit staatliche Beihilfen darstellen. Eine Reihe beschäftigungswirksamer Maßnahmen stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, weil es sich um Beihilfen zugunsten einzelner Personen handelt, die nicht bestimmten Unternehmen oder bestimmten Produktionszweigen zugute kommen, weil sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen oder weil die Maßnahmen allgemeiner Natur sind und nicht durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Derartige allgemeine Maßnahmen wie etwa die generelle Senkung der Steuern auf den Faktor Arbeit und der Sozialabgaben, die Förderung von Investitionen in allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen oder die berufliche Orientierung und Beratung, allgemeine Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Erwerbslose oder arbeitsrechtliche Verbesserungen

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 88 vom 12.4.2002, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 1 vom 3.1.1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. C 371 vom 23.12.2000, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. C 218 vom 27.7.1996, S. 4.

werden daher nicht von der Verordnung erfasst. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach allgemeiner Auffassung nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“⁽¹⁾ von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen sind.

- (7) Mit dieser Verordnung sollen Beihilfen freigestellt werden, die eine Förderung der Beschäftigung im Sinne der europäischen Beschäftigungsstrategie und vor allem von benachteiligten Arbeitnehmergruppen bezwecken, ohne dass dadurch die Handelsbedingungen in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Einem einzelnen Unternehmen gewährte Beschäftigungsbeihilfen können den Wettbewerb auf dem jeweiligen Markt ganz erheblich beeinflussen, weil dadurch dieses eine Unternehmen gegenüber anderen, die keine derartige Beihilfe erhalten haben, begünstigt wird. Außerdem dürften einem einzigen Unternehmen gewährte Beihilfen kaum auf den Arbeitsmarkt durchschlagen. Individuell gewährte Beschäftigungsbeihilfen sind daher auch künftig der Kommission zu melden. Die Freistellung beschränkt sich daher auf Beihilfen, die im Rahmen allgemeiner Regelungen gewährt werden.
- (8) Freigestellt werden sollen sämtliche Beihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden, die die einschlägigen Freistellungs Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt. Im Interesse einer wirksamen Überwachung und einer nicht zu Lasten der Kontrollmöglichkeiten der Kommission gehenden Vereinfachung sollten die Beihilferegelungen einen ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung enthalten.
- (9) Für staatliche Beihilfen im Schiffbausektor und im Kohlebergbau, für die in den Verordnungen (EG) Nr. 1540/98 des Rates⁽²⁾ bzw. (EG) Nr. 1407/2002 des Rates⁽³⁾ gesonderte Vorschriften erlassen worden sind, sollte die Anmeldepflicht bestehen bleiben.
- (10) Auf Beihilfen im Bereich Verkehr sollte die Verordnung anwendbar sein. Da der Wettbewerb in diesem Sektor besondere Merkmale aufweist, sollte die Freistellung allerdings nicht für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gelten.
- (11) Eine ablehnendere Haltung nimmt die Kommission konsequent gegenüber Beihilfen für einzelne Wirtschaftszweige ein, vor allem — aber nicht ausschließlich — sensible, d. h. unter Überkapazitäten leidende oder krisengeschüttelte Sektoren. Beihilferegelungen für bestimmte Wirtschaftszweige sollten daher nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht ausgenommen werden.

- (12) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sind, sollten die Schwellenwerte entsprechend der ständigen Praxis der Kommission in Form von Beihilfeintensitäten bezogen auf die verschiedenen förderfähigen Kosten und nicht in Form absoluter Höchstbeträge ausgedrückt werden.
- (13) Ob eine Beihilfe nach dieser Verordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist von der Beihilfeintensität bzw. dem als Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfebetrags abhängig. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze als die marktüblichen Zinssätze; bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten gesichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein. Die Referenzzinssätze sind die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze.
- (14) Da Unternehmen unterschiedlicher Größe nicht die gleichen Voraussetzungen aufweisen, sind für kleine und mittlere Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen, andere Beihilfehöchstintensitäten festzusetzen als für Großunternehmen. Um Abweichungen in der Auslegung zu vermeiden, die Anlass zu Wettbewerbsverfälschungen geben könnten, die Abstimmung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Transparenz in Verfahrensfragen sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁴⁾ verwendet werden. Diese Definition wird auch in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 verwendet.
- (15) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission sollten sich die Höchstintensitäten auf einem Niveau bewegen, bei dem die beiden Ziele einer minimalen Wettbewerbsverfälschung auf der einen und der Förderung der Beschäftigung auf der anderen Seite in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Aus Kohärenzgründen müssen sie den Schwellenwerten angepasst werden, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sowie in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgelegt sind. Danach darf die Höhe der Beschäftigungsbeihilfe anhand der im Rahmen von Investitionsvorhaben geschaffenen neuen Arbeitsplätze bemessen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

- (16) Lohnkosten sind Teil der normalen Betriebskosten eines Unternehmens. Entscheidend ist daher, dass sich die Beihilfe positiv auf die Beschäftigung auswirkt und dem Unternehmen nicht nur dazu verhilft, Kosten einzusparen, die es ansonsten selber tragen müsste.
- (17) Wenn Beschäftigungsbeihilfen nicht mit strikten Kontrollen und Beschränkungen einhergehen, kann dies zu negativen Begleiterscheinungen führen, wodurch ihre zunächst positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt wieder aufgehoben wird. Wenn die Beihilfen zum Schutz von Unternehmen eingesetzt werden, die einem innergemeinschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, können für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft notwendige Anpassungen dadurch verzögert werden. Ohne strenge Kontrollen kann der Fall eintreten, dass Beschäftigungsbeihilfen überwiegend in Regionen gewährt werden, die ohnehin schon wohlhabend sind, was nicht dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts entspricht. Zur Senkung der Lohnkosten gewährte Beihilfen können im Binnenmarkt zur Umlenkung von Ressourcen und nichtstandortgebundenen Investitionen, zur Verlagerung der Arbeitslosigkeit von einem Land in ein anderes und zu Abwanderung führen und dadurch den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verfälschen.
- (18) Die Gewährung von Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sollte davon abhängig gemacht werden, dass der neu geschaffene Arbeitsplatz für einen bestimmten Zeitraum erhalten bleibt. Der in dieser Verordnung festgesetzte Zeitraum sollte Vorrang vor dem in Ziffer 4.14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung genannten Fünfjahreszeitraum haben.
- (19) Beihilfen zum Erhalt von Arbeitsplätzen, d. h. die finanzielle Unterstützung, die einem Unternehmen gewährt wird, damit es die Belegschaft nicht entlassen muss, sind mit Betriebsbeihilfen vergleichbar. Vorbehaltlich etwaiger sektorspezifischer Vorschriften, wie es sie z. B. für den Bereich des Seeverkehrs gibt, sollten sie daher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und für eine befristete Zeit bewilligt werden. Diese Beihilfen sollten der Kommission weiterhin gemeldet werden und nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht freigestellt werden. Beihilfen dieser Art können nur in ganz wenigen Fällen bewilligt werden, etwa dann, wenn sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag zur Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, wenn sie in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, oder wenn es sich um Gebiete in äußerster Randlage handelt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung an Betriebsbeihilfen geknüpft werden, und drittens, wenn sie im Rahmen der Rettung und Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien gewährt werden⁽¹⁾.
- (20) Eine besondere Art der Beihilfe ist die Beihilfe zugunsten von Arbeitgebern für die Umwandlung von befristeten oder Zeitarbeitsverträgen in unbefristete Arbeitsverträge. Solche Beihilfen sollten nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht freigestellt werden und angemeldet werden, damit die Kommission prüfen kann, ob von ihnen eine positive Wirkung auf die Beschäftigungssituation ausgeht. Dabei sollte unter anderem sicher gestellt werden, dass beschäftigungswirksame Beihilfemaßnahmen dieser Art nicht gleichzeitig zur Schaffung eines Arbeitsplatzes und zur Umwandlung eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden und dabei der Beihilfenhöchstsatz für Erstinvestitionen oder für die Schaffung eines Arbeitsplatzes überschritten wird.
- (21) Kleinen und mittleren Unternehmen fällt bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze eine Schlüsselrolle zu. Gerade ihre Größe mag sie jedoch an Neueinstellungen hindern, weil diese gewisse Risiken mit sich bringen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann auch zur wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Regionen in der Gemeinschaft beitragen und dadurch einen höheren Grad an wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt schaffen. In benachteiligten Regionen angesiedelte Unternehmen haben einen Standortnachteil. Kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen in Fördergebieten sollten daher Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze erhalten dürfen.
- (22) Großunternehmen in nicht förderfähigen Gebieten haben keine besonderen Nachteile und ihre Lohnkosten sind Teil ihrer normalen Betriebsausgaben. Auch um den Anreiz zur Schaffung von Arbeitsplätzen speziell in KMU und in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag zu erhöhen, kommen Großunternehmen in Gebieten, die nicht unter die genannten Ausnahmebestimmungen fallen, für Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen daher nicht in Betracht.
- (23) Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist es besonders schwer, eine Stelle zu finden, weil sie bei den Arbeitgebern als weniger leistungsfähig gelten. Diese geringere Leistungsfähigkeit wird entweder mit fehlender aktueller Berufserfahrung (beispielsweise von Jugendlichen oder Langzeitarbeitslosen) oder mit einer andauernden Behinderung in Verbindung gebracht. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen speziell im

⁽¹⁾ ABL C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

Hinblick auf die Einstellung dieser Personengruppen ist insofern gerechtfertigt, als dem Unternehmen wegen der geringeren Produktivität dieser Arbeitnehmer finanzielle Vorteile entgehen und auch die Arbeitnehmer von der Maßnahme profitieren, da sie ohne diese Anreize für die Arbeitgeber kaum auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen könnten. Beihilferegelungen zu diesem Zweck sollten daher unabhängig von der Größe und vom Standort des Beihilfeempfängers erlaubt sein.

- (24) Welche Gruppen von Arbeitnehmern als benachteiligt gelten, bedarf der Definition; es sollte den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen bleiben, Beihilfen zur Förderung der Einstellung anderer Personenkreise, die sie für benachteiligt halten, unter Vorbringung stichhaltiger Argumente anzumelden.
- (25) Behinderte Arbeitnehmer, denen eine Erstanstellung vermittelt werden konnte, benötigen mitunter auch darüber hinaus noch Hilfe auf Dauer in Form eines beschützten Beschäftigungsverhältnisses. Speziell zu diesem Zweck geschaffene Beihilferegelungen sollten daher von der Anmeldungspflicht ausgenommen werden, sofern sich die Beihilfe nachweislich auf den Ausgleich der geringeren Produktivität der betreffenden Arbeitnehmer, der durch ihre Beschäftigung entstehenden Zusatzkosten oder der Kosten für die Einrichtung bzw. Beibehaltung eines beschützten Beschäftigungsverhältnisses beschränkt. Mit dieser Bedingung soll verhindert werden, dass die begünstigten Unternehmen auf Märkten, auf denen auch andere Unternehmen vertreten sind, zu einem Preis unterhalb des Wettbewerbsniveaus verkaufen.
- (26) Die Kumulierung von Beihilfen für die Einstellung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern oder die weitere Unterstützung von behinderten Arbeitnehmern am Arbeitsplatz mit anderen Beihilfen zur Senkung der Lohnkosten sollte erlaubt sein, da es in diesen Fällen legitim ist, darauf hinzuwirken, dass diesem Personenkreis angehörende Arbeitnehmer vorrangig beschäftigt werden.
- (27) Um sicherzustellen, dass es sich um eine notwendige Beihilfe handelt, die Beschäftigungsanreize schafft, gilt die Freistellung dann nicht, wenn der Beihilfeempfänger auch ohne Beihilfe unter Marktbedingungen neue Arbeitsplätze geschaffen oder Einstellungen vorgenommen hätte.
- (28) Bei Kumulierung der Beschäftigungsbeihilfe in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten oder die mit der Schaffung eines Arbeitsplatzes verbundenen Investitionskosten mit anderen staatlichen Beihilfen, gleich, ob vom Staat, der Region oder der Gemeinde gewährt, sollte eine Freistellung nach dieser Verordnung nur dann erfolgen, wenn dabei die in dieser Verordnung oder den Gemeinschaftsbestimmungen über staatliche Investitionsbeihilfen, d. h. vor allem die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel sollten Beihilfen bilden, die benachteiligten oder

behinderten Arbeitnehmern zu einem Arbeitsplatz verhelfen oder die fortlaufende Beschäftigung von Behinderten ermöglichen sollen.

- (29) Beschäftigungsbeihilfen größeren Umfangs sollten vor ihrer Gewährung weiterhin von der Kommission einzeln geprüft werden. Auf Beihilfen zugunsten eines einzelnen Unternehmens oder einer einzelnen Einrichtung, die eine bestimmte Summe innerhalb eines bestimmten Zeitraums überschreiten, ist die vorliegende Gruppenfreistellungsverordnung daher nicht anwendbar, sondern es gilt weiterhin das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.
- (30) Neben den nach dieser Verordnung freigestellten Beschäftigungsbeihilfen kann es noch andere Beihilfemaßnahmen geben, die ebenfalls die Förderung der Beschäftigung im Auge haben oder mit denen beschäftigungs- und arbeitsmarktrelevante Zielsetzungen verfolgt werden. Diese Maßnahmen sollten gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden.
- (31) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sind Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen. Beihilfen dieser Art sind unvereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft aus diesem Übereinkommen und sollten daher weder von der Anmeldungspflicht freigestellt noch im Fall ihrer Anmeldung genehmigt werden.
- (32) Zum Zwecke der Transparenz und einer wirksamen Überwachung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 dürfte sich die Verwendung eines Standardvordrucks anbieten, mit dem die Mitgliedstaaten die Kommission in Kurzform über die Einführung einer Beihilferegelung gemäß dieser Verordnung unterrichten. Die betreffenden Angaben sollten anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Aus denselben Gründen sollten den Mitgliedstaaten auch Vorgaben in Bezug auf die Unterlagen gemacht werden, die sie über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen zur Verfügung halten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission einmal jährlich einen Bericht vorlegen. Die Kommission sollte festlegen, worüber der Bericht Auskunft geben soll. Kurzinformation und Jahresbericht sollten, um von den zuständigen Stellen leichter bearbeitet werden zu können, auch in EDV-gestützter Form vorzulegen sein, da die entsprechende Technologie inzwischen nahezu überall vorhanden ist.
- (33) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, ist es angezeigt, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu beschränken. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 ist es erforderlich, eine Übergangsregelung zu treffen, nach der nach dieser Verordnung bereits freigestellte Beihilferegelungen nach dem Außerkrafttreten der Verordnung für weitere sechs Monate freigestellt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die vorliegende Verordnung gilt für Beihilferegeln im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die der Schaffung neuer Arbeitsplätze, der Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer oder der Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten dienen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Wirtschaftszweige einschließlich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse.

Sie gilt nicht für die Gewährung von Beihilfen im Kohlebergbau und im Schiffbausektor und auch nicht für Beihilfen im Verkehrssektor, soweit sie der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Sinne von Artikel 4 dienen. Beihilfen dieser Art müssen der Kommission weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet werden.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
- b) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beihilfe“: jede Maßnahme, die die Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt;
- b) „kleine und mittlere Unternehmen“: Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001;
- c) „Bruttobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Beihilfe. Alle eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz;
- d) „Nettobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Projekts ausgedrückter Beihilfebetrug nach Steuern;
- e) „Beschäftigtenzahl“: Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit und Saisonarbeit nach JAE-Bruchteilen bemessen werden;

f) „benachteiligte Arbeitnehmer“: alle Personengruppen, die ohne Unterstützung nur schwer auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können, d. h. solche, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- i) Personen, die unter 25 Jahren sind oder deren Abschluss einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme zwei Jahre zurückliegt und die bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- ii) Wanderarbeitnehmer, die zwecks Ausübung einer Tätigkeit ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder verlegt haben oder ihren Wohnort in der Gemeinschaft genommen haben,
- iii) Mitglieder ethnischer Minderheiten in einem Mitgliedstaat, die eine Weiterentwicklung ihrer sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten oder ihres Berufsprofils benötigen, um ihre Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung zu erhöhen,
- iv) Personen, die nach mindestens zweijähriger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, vor allem solche, die ihre Tätigkeit aufgegeben haben, wegen der Schwierigkeit ihre Erwerbstätigkeit und ihr Familienleben miteinander zu vereinbaren,
- v) Alleinerziehende,
- vi) Personen ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss, die erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen,
- vii) Personen über 50, die erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen,
- viii) Langzeitarbeitslose, d. h. Personen, die in den vorangegangenen 16 Monaten insgesamt 12 Monate bzw. im Fall von Jugendlichen unter 25 in den vorangegangenen acht Monaten insgesamt sechs Monate erwerbslos waren,

- ix) nach nationalem Recht anerkannte ehemalige oder akute Suchtkranke,
- x) Personen, die seit Beginn eines Aufenthalts in einer Strafvollzugsanstalt oder einer strafrechtlichen Maßnahme noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- xi) Frauen in einer NUTS II-Region, in der die durchschnittliche Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Kalenderjahren 100 % des Gemeinschaftsdurchschnitts übersteigt und die Frauenarbeitslosigkeit während mindestens zwei der vergangenen drei Kalenderjahre um 150 % über der männlichen Erwerbslosenquote in der betreffenden Region gelegen ist;

g) „behinderte Arbeitnehmer“:

- i) Personen, die nach nationalem Recht als Behinderte gelten, oder
- ii) Personen mit einer anerkannten schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung;

- h) „geschütztes Beschäftigungsverhältnis“: ein Beschäftigungsverhältnis in einer Einrichtung, in der mindestens 50 % der Beschäftigten Behinderte sind, die nicht in der Lage sind, eine Anstellung auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden;
- i) „Lohnkosten“: die folgenden Kosten, die der Beihilfeempfänger für den fraglichen Arbeitsplatz tatsächlich zu zahlen hat:
- i) Bruttolohn (d. h. vor Steuern) plus
 - ii) gesetzliche Sozialabgaben,
- j) Arbeitsplatz, der „mit der Durchführung eines Investitionsvorhabens in Zusammenhang steht“: ein Arbeitsplatz, der die Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und der in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Während dieses Zeitraums werden auch diejenigen Arbeitsplätze erfasst, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden;
- k) „materielle Investitionen“: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung). Als materielle Investition gilt auch eine Anlageinvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre;
- l) „immaterielle Investitionen“: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nichtpatentiertem technischen Wissen.

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

- (1) Vorbehaltlich Artikel 9 sind Beihilferegelungen, die sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3, sofern
- a) die Beihilfen, die nach der jeweiligen Regelung gewährt werden könnten, ausnahmslos sämtliche Freistellungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen;
 - b) in der Regelung ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen wird, indem Titel und Fundstelle der Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben werden.
- (2) Beihilfen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Regelungen gewährt werden, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 4

Schaffung von Arbeitsplätzen

- (1) Die Beihilferegelungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die aufgrund dieser Regelungen gewährten Beihilfen müssen die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.

(2) Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder Wirtschaftszweigen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) erfüllen, beträgt die maximal zulässige Brutto-beihilfeintensität:

- a) 15 % bei kleinen Unternehmen,
- b) 7,5 % bei mittleren Unternehmen.

(3) Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten und Wirtschaftszweigen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Voraussetzungen für die Gewährung von Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) erfüllen, darf die Netto-beihilfeintensität die entsprechende Beihilfeobergrenze für regionale Investitionsbeihilfen nicht überschreiten, die sich nach den jeweiligen zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden und von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarten bestimmt; in diesem Zusammenhang ist u. a. der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben heranzuziehen ⁽¹⁾.

Sofern sich aus der Fördergebietskarte nichts anderes ergibt, gilt für kleine und mittlere Unternehmen ein Aufschlag von

- a) 10 Prozentpunkten brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), wobei jedoch die Netto-beihilfeintensität insgesamt 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf, oder
- b) 15 Prozentpunkten brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), wobei jedoch die Netto-beihilfeintensität insgesamt 75 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf.

Die erhöhten Beihilfeobergrenzen gelten nur, wenn die Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens mindestens 25 % beträgt und die geförderten Beschäftigungsverhältnisse in diesen Fördergebieten verbleiben.

Werden Arbeitsplätze im Bereich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren in Gebieten geschaffen, die als benachteiligte Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁾ gelten, sind ebenfalls die genannten erhöhten Beihilfeobergrenzen oder gegebenenfalls die nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zulässigen erhöhten Beihilfeobergrenzen anwendbar.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Beihilfeobergrenzen verstehen sich als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren anfallenden Lohnkosten für einen neu geschaffenen Arbeitsplatz, bei dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sowohl in dem betroffenen Betrieb als auch in dem betroffenen Unternehmen muss durch den neu geschaffenen Arbeitsplatz ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vorangegangenen 12 Monaten geschaffen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

b) Der neu geschaffene Arbeitsplatz muss mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren bzw. zwei Jahren im Fall von KMU erhalten bleiben.

c) Der neu geschaffene Arbeitsplatz darf nur mit Personen besetzt werden, die noch nie erwerbstätig waren, erwerbslos geworden sind oder vor der Entlassung stehen.

(5) Beihilfen, die aufgrund einer nach diesem Artikel freigestellten Beihilferegelung zum Zwecke der Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden, dürfen mit Beihilfen zur Einstellung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 kumuliert werden.

Artikel 5

Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer

(1) Beihilferegelungen, mit denen die Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer durch die Unternehmen gefördert werden soll, sowie alle auf der Grundlage solcher Regelungen gewährten Beihilfen müssen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen.

(2) Die Bruttobeihilfeintensität sämtlicher zur Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer gewährter Beihilfen bemisst sich nach den Lohnkosten für die Beschäftigung des bzw. der betreffenden Arbeitnehmer während eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstellung und darf 50 % für benachteiligte bzw. 60 % für behinderte Arbeitnehmer nicht übersteigen.

(3) Für Beihilfen dieser Art gelten folgende Voraussetzungen:

a) Sofern die Einstellung nicht zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten in der jeweiligen Einrichtung führt, muss (müssen) die Stelle(n) im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein.

b) Außer bei rechtmäßiger Entlassung wegen Fehlverhaltens muss die frei werdende Stelle für mindestens 12 Monate dauerhaft besetzt werden.

Artikel 6

Mehrkosten bei Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer

(1) Beihilferegelungen, mit denen die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer gefördert werden soll, sowie alle auf der Grundlage dieser Regelungen gewährten Beihilfen müssen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen.

(2) Die Beihilfen dürfen zusammen mit den nach Artikel 5 gewährten Beihilfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um eine etwaige behinderungsbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmer und die folgenden Kosten auszugleichen:

a) zusätzliche Kosten für die Schaffung von behindertengerechten Räumlichkeiten,

b) zusätzliche Kosten für die Abstellung oder Beschäftigung von Personal ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des oder der behinderten Arbeitnehmer,

c) zusätzliche Kosten für die Anschaffung von behindertengerechtem Arbeitsmaterial oder dessen Umrüstung,

die dem Beihilfeempfänger bei Beschäftigung eines nicht behinderten Arbeitnehmers nicht entstehen würden für die gesamte Beschäftigungsdauer des oder der Behinderten.

Handelt es sich um einen Beihilfeempfänger, der beschützte Beschäftigungsverhältnisse anbietet, kann die Beihilfe zusätzlich die Kosten für den Bau, Einbau oder Ausbau der betreffenden Einrichtung sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, die aus der Einstellung behinderter Arbeitnehmer entstehen, ausgleichen, ohne diese Kosten jedoch zu übersteigen.

(3) In den nach diesem Artikel freigestellten Beihilferegelungen muss die Gewährung einer Beihilfe mit der Auflage verbunden werden, dass der Beihilfeempfänger Unterlagen aufbewahrt, anhand deren sich nachprüfen lässt, dass dieser Artikel sowie Artikel 8 Absatz 4 eingehalten werden.

Artikel 7

Erforderlichkeit der Beihilfe

(1) Die Freistellung von Beihilfen gemäß Artikel 4 gilt nur dann, wenn vor Schaffung des Arbeitsplatzes bzw. vor Einstellung des Arbeitnehmers

a) entweder von dem Beihilfeempfänger bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ein Beihilfeantrag gestellt wurde oder

b) in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits objektiven Kriterien genügende Rechtsvorschriften existierten, die einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründeten, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedurfte.

(2) In Fällen, in denen die Schaffung des Arbeitsplatzes

a) mit der Durchführung eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens in Zusammenhang steht und

b) innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens erfolgt,

kommt die Freistellung gemäß Artikel 4 nur dann zur Anwendung, wenn die Einreichung des in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Antrags oder der Erlass der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsvorschriften vor Beginn des Investitionsvorhabens erfolgt.

Artikel 8

Kumulierung

(1) Die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob die Schaffung des Arbeitsplatzes oder die Einstellung ausschließlich mit staatlichen Mitteln oder teilweise mit Gemeinschaftsmitteln gefördert wird.

(2) Beihilfen, die auf der Grundlage von nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellten Regelungen gewährt werden, dürfen in Bezug auf dieselben Lohnkosten nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit sonstigen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die nach dieser Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität dadurch überschritten würde.

(3) Beihilfen auf der Grundlage von nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellten Regelungen dürfen nicht mit anderen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden

a) in Bezug auf die Kosten einer Investition, mit der der geschaffene Arbeitsplatz in Zusammenhang steht und die zum Zeitpunkt der Schaffung des Arbeitsplatzes noch nicht abgeschlossen war oder in den der Schaffung des Arbeitsplatzes vorausgehenden drei Jahren abgeschlossen wurde,

b) in Bezug auf dieselben Lohnkosten oder andere im Rahmen derselben Investition stehende Arbeitsplätze,

wenn sich hieraus eine Beihilfeintensität ergibt, die über den Obergrenzen für Investitionsbeihilfen liegt, die sich aus den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der von der Kommission für die einzelnen Mitgliedstaaten genehmigten Fördergebietskarte ergeben, oder die die in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgesetzte Obergrenze überschreitet. In den besonderen Fällen, in denen diese Obergrenzen angepasst wurden, vor allem infolge der Anwendung sektorspezifischer Beihilfenvorschriften oder aufgrund von Rahmenregelungen für große Investitionsprojekte, etwa des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, sind für die Zwecke dieses Absatzes die angepassten Obergrenzen heranzuziehen.

(4) In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage von nach Artikel 5 und 6 dieser Verordnung freigestellten Regelungen gewährt werden, in Bezug auf dieselben Kosten gegebenenfalls mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln einschließlich Beihilfen, die aufgrund von nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellten Regelungen unter Beachtung der Absätze 2 und 3 gewährt werden, kumuliert werden, sofern dabei eine Bruttobeihilfeintensität von 100 % der während der Beschäftigung des oder der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Lohnkosten nicht überschritten wird.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet etwaiger niedrigerer, gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen vorgesehener Beihilfeintensitäten ⁽¹⁾.

Artikel 9

Der Anmeldungspflicht unterliegende Beihilfen

(1) Regelungen für einzelne Sektoren werden nicht nach dieser Verordnung freigestellt und müssen weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden.

(2) Die Freistellung von der Anmeldungspflicht gilt nicht für Beihilfen an ein einzelnes Unternehmen oder einen Betrieb, deren Gesamtvolumen in einem Dreijahreszeitraum 15 Mio.

EUR brutto übersteigt. Die Kommission prüft derartige Beihilfen, sofern sie nach einer ansonsten freigestellten Beihilferegelung gewährt werden, ausschließlich anhand der in dieser Verordnung geregelten Kriterien.

(3) Diese Verordnung lässt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt, einzelne Beihilfen anzumelden, wenn sonstige Vorschriften über die Gewährung staatlicher Beihilfen dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erhält, anzumelden oder der Kommission hierüber Angaben zu machen, sowie für die Verpflichtung zur Anmeldung von Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben im Rahmen des einschlägigen multisektoralen Regionalbeihilferahmens.

(4) Beihilferegelungen zur Förderung der Einstellung von Arbeitnehmerkategorien, die nicht als benachteiligt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f) gelten, müssen weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden, es sei denn, sie sind nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellt. Bei der Anmeldung hat der Mitgliedstaat gegenüber der Kommission zu begründen, warum die betreffenden Arbeitnehmer benachteiligt sind. Insoweit gilt Artikel 5.

(5) Beihilfen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, d.h. die finanzielle Unterstützung, die einem Unternehmen gewährt wird, um die Entlassung von Arbeitnehmern zu verhindern, die ansonsten freigesetzt würden, unterliegen weiterhin der Anmeldungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Vorbehaltlich etwaiger Sondervorschriften für bestimmte Wirtschaftsbereiche dürfen Beihilfen dieser Art von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, oder wenn sie in Förderregionen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung an Betriebsbeihilfen geknüpft werden.

(6) Beihilfen für die Umwandlung von befristeten oder Zeitarbeitsverträgen in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse unterliegen weiterhin der Anmeldungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(7) Beihilferegelungen zur Förderung der Arbeitsplatzteilung, zur Unterstützung von Erwerbstätigen mit Kindern und sonstige vergleichbare Maßnahmen, die die Beschäftigung fördern, aber nicht zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten führen und nicht mit der Einstellung von benachteiligten bzw. der Einstellung oder Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern verbunden sind, müssen weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden und werden von der Kommission gemäß Artikel 87 geprüft.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

(8) Sonstige Beihilfemaßnahmen, die beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen verfolgen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Förderung eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben, unterliegen ebenfalls weiterhin der Anmeldungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und werden von der Kommission gemäß Artikel 87 geprüft.

(9) Die Anmeldungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bleibt auch für einzelne, unabhängig von einer Beihilferegulation gewährte Beschäftigungsbeihilfen bestehen. Beihilfen dieser Art werden anhand der Bestimmungen dieser Verordnung geprüft und von der Kommission nur dann genehmigt, wenn sie im Einklang mit etwaigen Sondervorschriften für den Sektor stehen, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist, und wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorteile für die Beschäftigung die Wettbewerbsnachteile auf dem betreffenden Markt überwiegen.

Artikel 10

Transparenz und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass einer Beihilferegulation im Sinne dieser Verordnung eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in der in Anhang I vorgegebenen Form, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Die Kurzbeschreibung ist auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten halten ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegulationen und die danach bewilligten Einzelbeihilfen zur Verfügung. Die Unterlagen müssen belegen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Freistellungsbedingungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, sofern der Anspruch auf Beihilfe hiervon abhängt. Die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Beihilferegulation müssen während zehn Jahren vom Zeitpunkt der letzten auf der Grundlage dieser Regelung bewilligten Beihilfe an gerechnet zur Verfügung gehalten werden. Die

Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich alle Informationen anfordern, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen in EDV-gestützter Form in der in Anhang II vorgegebenen Form einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung unabhängig davon, ob sich die Anwendung über ein ganzes Kalenderjahr oder nur Teile hiervon erstreckt. Der Bericht ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

Artikel 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Anmeldungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft.

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführte Beihilferegulationen sowie auf der Grundlage solcher Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und werden durch diese Verordnung freigestellt, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die danach freigestellten Beihilferegulationen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Von den Mitgliedstaaten zu liefernde Kurzbeschreibung der nach der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährten staatlichen Beihilfen**(Per E-Mail an stateaidgreffe@cec.eu.int)****Nummer der Beihilfe:**

Die Nummer wird von der GD Wettbewerb zugeteilt.

Mitgliedstaat:**Region:**

Angabe der Region, wenn eine dezentrale Stelle die Beihilfe gewährt.

Bezeichnung der Regelung:

Titel der Beihilferegelung.

Rechtsgrundlage:

Vollständiger Titel der einzelstaatlichen Rechtsgrundlage und Angabe der Fundstelle.

Jährliches Beihilfevolumen:

Die Beträge sind in Euro oder gegebenenfalls in der Landeswährung anzugeben. Angabe der jährlich veranschlagten Gesamthaushaltsmittel oder des voraussichtlichen jährlichen Steuerausfalls für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeelemente.

Bei der Leistung von Bürgschaften ist die (maximale) Höhe der besicherten Darlehen anzugeben.

Beihilfehöchstintensität für:

- Beihilfen nach Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen
- Beihilfen nach Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer
- Beihilfen nach Artikel 6: Mehrkosten für die Beschäftigung Behinderter

Angabe der Höchstintensitäten für die verschiedenen Arten von Beihilfen (Beihilfen nach Artikel 4, nach Artikel 5 und nach Artikel 6 der Verordnung).

Inkrafttreten der Regelung:

Angabe des Zeitpunkts, ab dem Beihilfen nach der Regelung gewährt werden dürfen.

Laufzeit der Regelung:

Angabe des genauen Datums (Jahr und Monat), bis zu dem Beihilfen nach der Regelung gewährt werden dürfen.

Zweck der Beihilfen:

- Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen
- Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer
- Artikel 6: Beschäftigung Behinderter

In erster Linie ist anzugeben, welchem der drei genannten Ziele die Maßnahme zuzuordnen ist. Darüber hinaus können an dieser Stelle auch Angaben zu weiteren (nachrangigen) Zielsetzungen gemacht werden.

Betroffene Wirtschaftssektoren:

- Sämtliche EG-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾
- Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾
- Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾
- Sonstige (bitte näher erläutern)

Zutreffendes bitte ankreuzen. Sektorspezifische Beihilferegelungen fallen nicht unter diese Verordnung und sind daher anmeldepflichtig.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Angabe der Telefonnummer und gegebenenfalls der E-Mail-Anschrift.

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Sonstige Auskünfte:

Wird die Regelung teilweise mit Gemeinschaftsmitteln finanziert, ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Die Regelung wird teilweise mit Mitteln [Angabe der Quelle] finanziert.“

Überschreitet die Laufzeit der Regelung die Geltungsdauer dieser Verordnung, ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Nach Ablauf der Freistellungsverordnung am 31. Dezember 2006 gilt noch eine sechsmonatige Übergangsfrist.“

ANHANG II

Form des der Kommission zu übermittelnden periodischen Berichts**Standardangaben für den Jahresbericht über Beihilferegelungen, die unter die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen fallen**

Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen zu übermitteln haben, sind unter Verwendung nachstehender Standardangaben zu erstellen.

Sie sind per E-Mail an die folgende Anschrift zu senden:

stateaidgreffe@cec.eu.int.

Erforderliche Angaben für alle Beihilferegelungen, die unter die aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Freistellungsverordnungen fallen

1. Bezeichnung und Nummer der Beihilferegelung.
2. Anwendbare Freistellungsverordnung der Kommission.
3. Ausgaben

Die Ausgaben sind für alle in der Regelung angewandten Beihilfeelemente (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) getrennt auszuweisen und in Euro bzw. gegebenenfalls in der jeweiligen Landeswährung anzugeben. Bei Steuervergünstigungen sind die jährlichen Einnahmefälle anzugeben. In Ermangelung genauer Zahlen kann es sich im letzteren Fall auch um Schätzwerte handeln.

Die Zahlen betreffend die Ausgaben sollten wie folgt geliefert werden:

Für das jeweilige Berichtsjahr ist aufgeschlüsselt nach den in der Regelung angewandten Beihilfeelementen (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) Folgendes anzugeben:

- 3.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmefälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist die Gesamtsumme der neu ausgereichten Bürgschaften anzugeben.
- 3.2. Tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmefälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen und laufenden Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist Folgendes anzugeben: Gesamtgarantie-summe, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen aufgrund des Erlöschens der Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts des Garantiefalles, laufendes Betriebsergebnis.
- 3.3. Zahl der neu bewilligten Beihilfen.
- 3.4. Geschätzte Zahl der infolge der neu gewährten Beihilfen geschaffenen Arbeitsplätze/eingestellten benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmer/weiterbeschäftigten behinderten Arbeitnehmer (sofern zutreffend). Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer sind nach den in Artikel 2 Buchstabe f) genannten Kategorien aufzuschlüsseln.
- 3.5.
- 3.6. Regionale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Ausgaben entweder nach Regionen der NUTS-II-Ebene⁽¹⁾ oder darunter oder nach Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), Buchstabe b) und Nicht-Fördergebieten.
- 3.7. Sektorale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Beträge nach Wirtschaftszweigen (ist mehr als nur ein Wirtschaftszweig betroffen, sind die Beträge anteilig auszuweisen):
 - Kohlenbergbau.
 - Verarbeitende Industrie:
 - Stahl
 - Schiffbau
 - Kunstfaserindustrie
 - Kfz-Industrie
 - Sonstige.
 - Dienstleistungen
 - Verkehr
 - Finanzdienstleistungen
 - Sonstige.
 - Sonstige Wirtschaftssektoren (bitte angeben).
4. Sonstige zweckdienliche Auskünfte und Bemerkungen.

⁽¹⁾ NUTS-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2205/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidon) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 1601/92 (Poseican) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2132/2002 ⁽⁶⁾, sind die Bedarfsvorausschätzungen und die Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates erstellt bzw. festgesetzt worden.
- (2) Die Bedarfsvorausschätzung für Zuchtrinder (KN-Code ex 0102 10) in den französischen überseeischen Departements je Kalenderjahr sieht eine Jahresmenge von 400 Tieren vor. Die Prüfung der von den französischen Behörden übermittelten Angaben lässt erkennen, dass diese zugeteilte Menge nicht ausreichen wird, um den Bedarf der französischen überseeischen Departements im Jahr 2002 zu decken. Diese Menge ist daher für das Jahr 2002 um 50 Tiere aufzustocken.

- (3) Aufgrund eines materiellen Fehlers ist der KN-Code für gefrorene ganze und halbe Tierkörper von Hauschweinen in Anhang II Teil 10 der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 zu berichtigen.
- (4) Die Bedarfsvorausschätzung für frisches/gefrorenes Rindfleisch auf den Kanarischen Inseln je Kalenderjahr sieht für Erzeugnisse des KN-Codes 0201 eine jährliche Gesamtmenge von 20 000 Tonnen vor. Die Prüfung der von den spanischen Behörden übermittelten Angaben lässt erkennen, dass die für diese Erzeugnisse zugeteilten Mengen nicht ausreichen werden, um den Bedarf des Direktverbrauchs der Inseln im Jahr 2002 zu decken. Diese Menge ist für das Jahr 2002 daher um 1 000 Tonnen aufzustocken. Andererseits geht aus den Angaben hervor, dass die für das Jahr 2002 ursprünglich auf 16 500 Tonnen festgesetzte Jahresmenge für gefrorenes Rindfleisch nicht ausgeschöpft wurde. Daher wird diese Menge um 1 650 Tonnen gekürzt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Rindfleisch und des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Teil 6 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. Anhang II Teil 10 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
3. Anhang III Teil 8 wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 und 3 gelten bis zum 31. Dezember 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 30.11.2002, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„Teil 6

Rindfleisch

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen im Jahr 2002

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Zuchtpferde	0101 11 00	Insgesamt	1	930
Rinder, lebend:				
— Zuchtrinder ⁽¹⁾	ex 0102 10	Insgesamt	450	930
— Mastrinder ⁽²⁾ ⁽³⁾	ex 0102 90	Insgesamt	100	

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

⁽²⁾ Nur mit Ursprung in Drittländern.

⁽³⁾ Für die Befreiung von den Einfuhrzöllen gelten folgende Voraussetzungen:

- Erklärung des Einführers bei Ankunft der Tiere in den französischen überseeischen Departements, dass die Rinder während eines Zeitraums von sechzig Tagen ab der Ankunft für die Mast und danach für den Verzehr bestimmt sind;
- schriftliche Verpflichtung des Einführers zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere, den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach Ankunft der Rinder den Betrieb bzw. die Betriebe zu nennen, in dem bzw. denen sie gemästet werden sollen;
- der vom Einführer zu erbringende Nachweis, dass das Rind — außer in Fällen höherer Gewalt — in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß dem zweiten Gedankenstrich gemästet und nicht vor Ablauf der Frist gemäß dem ersten Gedankenstrich geschlachtet wurde oder dass es aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet bzw. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet ist.“

ANHANG II

„Teil 10

Schweinefleisch

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Reinrassige Zuchtschweine ⁽¹⁾ :	0103 10 00		
— männlich		10	483
— weiblich		60	423
Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	ex 0203	2 200	
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 11 10 9000		66
— Schinken und Teile davon	0203 12 11 9100		99
— Schultern und Teile davon	0203 12 19 9100		66
— Vorderteile und Teile davon	0203 19 11 9100		66
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 13 9100		99
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 15 9100		66
— anderes: ohne Knochen	0203 19 55 9110		112
— anderes: ohne Knochen	0203 19 55 9310		112
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 21 10 9000		66
— Schinken und Teile davon	0203 22 11 9100		99
— Schultern und Teile davon	0203 22 19 9100		66
— Vorderteile und Teile davon	0203 29 11 9100		66
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13 9100		99
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15 9100		66
— anderes: ohne Knochen	0203 29 55 9110		112

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Zur Beachtung: Die KN-Codes der Waren und die Fußnoten sind in der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission festgelegt (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschweine ⁽¹⁾ :	0103 10 00		
— männlich		35	483
— weiblich		400	423

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.“

ANHANG III

„Teil 8

Rindfleisch

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen im Jahr 2002

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Rinder, lebend:			
— reinrassige Zuchtrinder	0102 10 10 bis 0102 10 90	3 200	648
Fleisch:			
— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	0201 0201 10 00 9110 (1) 0201 10 00 9120 0201 10 00 9130 (1) 0201 10 00 9140 0201 20 20 9110 (1) 0201 20 20 9120 0201 20 30 9110 (1) 0201 20 30 9120 0201 20 50 9110 (1) 0201 20 50 9120 0201 20 50 9130 (1) 0201 20 50 9140 0201 20 90 9700 0201 30 00 9100 (2) (6) 0201 30 00 9120 (2) (6) 0201 30 00 9060 (6)	21 000	430 145 565 205 565 205 430 145 715 260 430 145 145 1 020 625 205
— Fleisch von Rindern, gefroren	0202 0202 10 00 9100 0202 10 00 9900 0202 20 10 9000 0202 20 30 9000 0202 20 50 9100 0202 20 50 9900 0202 20 90 9100 0202 30 90 9200 (6)	14 850	145 205 205 145 260 145 145 205

Zur Beachtung: Zur Beachtung: Die KN-Codes der Waren und die Fußnoten sind in der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission festgelegt (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2206/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge in den Gewässern des Skagerrak und Kattegat, in den ICES-Gebieten IIIb, c und d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks

führen oder in Dänemark registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Befischung dieses Bestands ab dem 20. November 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des Skagerrak und Kattegat, in den ICES-Gebieten IIIb, c und d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 2002 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge in den Gewässern des Skagerrak und Kattegat, in den ICES-Gebieten IIIb, c und d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2207/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten IIIb, c, d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens

führen oder in Schweden registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 11. November 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten IIIb, c, d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2002 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten IIIb, c, d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2208/2002 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2002****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2000, 2001 und 2002 ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1366/2002 ⁽³⁾, zu ändern, um die Regelung zu verbessern. Angesichts des Umfangs der notwendigen Änderungen und um die Transparenz für alle Beteiligten zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 zu ersetzen.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 sind Art und Inhalt der Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt.
- (3) Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist das wirksamste und transparenteste Mittel, um zu gewährleisten, dass die durch die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 gebotenen Möglichkeiten eines Zuschusses einen möglichst großen Bekanntheitsgrad erreichen und die besten Maßnahmen ausgewählt werden.
- (4) Die für die Antragsteller geltenden Förderbedingungen und die Ausschlusskriterien sowie die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten allgemeinen Auswahlkriterien und Zuschlagskriterien für die Maßnahmen sind im Einzelnen festzulegen.
- (5) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sollte bei Gewährung eines Vorschusses auf die Zahlung des Zuschusses die Leistung einer Sicherheit in entsprechender Höhe verlangt werden.
- (6) Damit die verfügbaren Finanzmittel möglichst vielen Interessierten zugute kommen, sollte ein Zuschussatz von über 50 % nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
- (7) Die Kommission erstellt eine Liste der Begünstigten und der finanzierten Informationsmaßnahmen. Zur Festlegung der Rechte und Pflichten, die sich aus einer Entscheidung über die Zuschussgewährung ergeben, schließt die Kommission mit dem Begünstigten eine Vereinbarung. In jeder Vereinbarung sind ausdrücklich Vorschriften über die Kontrollbefugnisse der Kommission vorzusehen.
- (8) Die Unterrichtung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ eingesetzten

Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) über die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen kann zu einer besseren Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und der von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen beitragen.

- (9) Aufgrund der Frist für die Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen für die Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik in Form von Aktionsprogrammen und punktuellen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 fest, die für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommen.

Artikel 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „punktuelle Informationsmaßnahmen“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 räumlich und zeitlich begrenzte Informationsveranstaltungen, die auf der Grundlage eines einzigen Finanzierungsplans durchgeführt werden;
- b) „jährliche Aktionsprogramme“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 Programme, die aus zwei bis fünf punktuellen Informationsmaßnahmen bestehen;
- c) „Informationsmaßnahmen“ die punktuellen Informationsmaßnahmen und die jährlichen Aktionsprogramme.

Artikel 3**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen**

Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Informationsmaßnahmen, in dem insbesondere die prioritären Themen, Maßnahmenarten und Zielgruppen, die Mittel zur Durchführung der Maßnahmen, die Frist für die Einsendung der Vorschläge, der Zeitraum für die Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die Förderbedingungen, Auswahl- und Zuschlagskriterien, die zuschussfähigen Kosten sowie die Methode zur Bewertung der Anträge im Hinblick auf die Zuschussgewährung angegeben sind.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Für das Jahr 2002 wird der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen spätestens am 31. Dezember 2002 veröffentlicht.

Artikel 4

Für die Bieter geltende Förderbedingungen

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Organisationen und Verbände müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen privatwirtschaftlich sein; im Fall von Organisationen oder Verbänden anderer Organisationen und Verbände müssen diese ebenfalls private Einrichtungen sein. Wird ein Programm oder eine Programmmaßnahme im Rahmen einer Partnerschaft durchgeführt, so müssen auch die Partner private Einrichtungen sein.
- b) Sie dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen.
- c) Sie müssen seit mindestens zwei Jahren in einem Mitgliedstaat ansässig sein.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Stellen müssen seit mindestens zwei Jahren als juristische Personen in einem Mitgliedstaat rechtmäßig gegründet sein.

(3) Sieht die Vereinbarung gemäß Artikel 8 die Zahlung eines Vorschusses auf den Zuschuss vor, so legt der Bieter eine Bankgarantie über den entsprechenden Betrag nach dem bei den Kommissionsdienststellen erhältlichen Muster vor.

Diese Garantie ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Bieter um eine öffentliche Einrichtung handelt.

Artikel 5

Gründe für den Ausschluss von Bietern

Im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung eines Zuschusses werden Antragsteller ausgeschlossen,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- g) die zu den verlangten Auskünften falsche Erklärungen abgegeben haben.

Artikel 6

Auswahl- und Zuschlagskriterien für Maßnahmen

- (1) Um für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht zu kommen, muss der Bieter seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.
- (2) Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehenen Kriterien zur Qualität des Vorhabens und zum Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährt.

Artikel 7

Zuschusssatz

- (1) Der Höchstsatz der Gemeinschaftsfinanzierung für die ausgewählten Maßnahmen beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten.
- (2) Auf Antrag des Bieters kann der Höchstsatz der Gemeinschaftsfinanzierung für eine punktuelle Informationsmaßnahme auf bis zu 75 % der zuschussfähigen Kosten angehoben werden, sofern die Maßnahme entsprechend der Definition im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von außergewöhnlichem Interesse ist.

Artikel 8

Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage der in dieser Verordnung und im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehenen Kriterien stellt die Kommission die Liste der Begünstigten einer Gemeinschaftsfinanzierung mit den beschlossenen Beträgen auf.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kommissionsentscheidung über die Zuschussgewährung ergeben, sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Begünstigten.

Artikel 9

Jährlichkeit

Die Zuschüsse werden nur für die Dauer eines Jahres gewährt und begründen keinerlei Anspruch für die Folgejahre, selbst wenn die Maßnahme im Rahmen einer mehrjährigen Strategie durchgeführt wird.

Artikel 10

Unterrichtung des EAGFL-Ausschusses

Dem EAGFL-Ausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- a) der Inhalt des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen vor dessen Veröffentlichung;

- b) die punktuellen Informationsmaßnahmen und jährlichen Aktionsprogramme, für die ein Zuschuss gewährt wurde;
- c) die auf Initiative der Kommission durchgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000.

Artikel 11

Bekanntgabe

Eine Liste der Begünstigten und der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Informationsmaßnahmen wird jährlich mit Angabe des Zuschussbetrags und des Zuschusssatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Artikel 12

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 wird aufgehoben. Sie gilt weiterhin für die Informationsmaßnahmen, die von der Kommission vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung genehmigt wurden.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2209/2002 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2002****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,24	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,42	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2210/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form
von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 509/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Dezember 2002 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/2002 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2171/2002 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2135/2002 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2135/2002 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 30.11.2002, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	44,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	64,27
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	93,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	100,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	192,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	185,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2211/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
- (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1472/2002 ⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2002, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,212	0402 91 39 9300	L06	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,212	0402 91 99 9000	L06	EUR/100 kg	43,93
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,212	0402 99 11 9350	L06	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,418	0402 99 19 9350	L06	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,212	0402 99 31 9150	L06	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,418	0402 99 31 9300	L06	EUR/kg	0,2629
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,325	0402 99 31 9500	L06	EUR/kg	0,4530
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,325	0402 99 39 9150	L06	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	9,981	0403 90 11 9000	L06	EUR/100 kg	43,390
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	14,99	0403 90 13 9200	L06	EUR/100 kg	43,39
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	14,99	0403 90 13 9300	L06	EUR/100 kg	82,87
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	36,41	0403 90 13 9500	L06	EUR/100 kg	86,49
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	56,88	0403 90 13 9900	L06	EUR/100 kg	92,17
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	62,73	0403 90 19 9000	L06	EUR/100 kg	92,74
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	36,41	0403 90 33 9400	L06	EUR/kg	0,8287
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	56,88	0403 90 33 9900	L06	EUR/kg	0,9217
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	62,73	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,212
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	71,49	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	14,99
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	105,07	0403 90 59 9310	L06	EUR/100 kg	36,41
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	71,49	0403 90 59 9340	L06	EUR/100 kg	53,28
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	105,07	0403 90 59 9370	L06	EUR/100 kg	53,28
0402 10 11 9000	L06	EUR/100 kg	44,00	0403 90 59 9510	L06	EUR/100 kg	53,28
0402 10 19 9000	L06	EUR/100 kg	44,00	0404 90 21 9120	L06	EUR/100 kg	37,53
0402 10 91 9000	L06	EUR/kg	0,4400	0404 90 21 9160	L06	EUR/100 kg	44,00
0402 10 99 9000	L06	EUR/kg	0,4400	0404 90 23 9120	L06	EUR/100 kg	44,00
0402 21 11 9200	L06	EUR/100 kg	44,00	0404 90 23 9130	L06	EUR/100 kg	83,62
0402 21 11 9300	L06	EUR/100 kg	83,62	0404 90 23 9140	L06	EUR/100 kg	87,27
0402 21 11 9500	L06	EUR/100 kg	87,27	0404 90 23 9150	L06	EUR/100 kg	93,00
0402 21 11 9900	L06	EUR/100 kg	93,00	0404 90 29 9110	L06	EUR/100 kg	93,58
0402 21 17 9000	L06	EUR/100 kg	44,00	0404 90 29 9115	L06	EUR/100 kg	94,13
0402 21 19 9300	L06	EUR/100 kg	83,62	0404 90 29 9125	L06	EUR/100 kg	95,10
0402 21 19 9500	L06	EUR/100 kg	87,27	0404 90 29 9140	L06	EUR/100 kg	102,21
0402 21 19 9900	L06	EUR/100 kg	93,00	0404 90 81 9100	L06	EUR/kg	0,4400
0402 21 91 9100	L06	EUR/100 kg	93,58	0404 90 83 9110	L06	EUR/kg	0,4400
0402 21 91 9200	L06	EUR/100 kg	94,13	0404 90 83 9130	L06	EUR/kg	0,8362
0402 21 91 9350	L06	EUR/100 kg	95,10	0404 90 83 9150	L06	EUR/kg	0,8727
0402 21 91 9500	L06	EUR/100 kg	102,21	0404 90 83 9170	L06	EUR/kg	0,9300
0402 21 99 9100	L06	EUR/100 kg	93,58	0404 90 83 9936	L06	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L06	EUR/100 kg	94,13	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9300	L06	EUR/100 kg	95,10	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9400	L06	EUR/100 kg	100,37	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9500	L06	EUR/100 kg	102,21	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9600	L06	EUR/100 kg	109,41	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9700	L06	EUR/100 kg	113,49	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9900	L06	EUR/100 kg	118,21	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9200	L06	EUR/kg	0,4400	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9300	L06	EUR/kg	0,8362	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 29 15 9500	L06	EUR/kg	0,8727	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9900	L06	EUR/kg	0,9300	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	191,78
0402 29 19 9300	L06	EUR/kg	0,8362	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	169,22
0402 29 19 9500	L06	EUR/kg	0,8727	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	175,98
0402 29 19 9900	L06	EUR/kg	0,9300	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	235,07
0402 29 91 9000	L06	EUR/kg	0,9358	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 99 9100	L06	EUR/kg	0,9358	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L06	EUR/kg	1,0037	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L06	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	39,41
0402 91 19 9370	L06	EUR/100 kg	6,804		400	EUR/100 kg	—
0402 91 31 9300	L06	EUR/100 kg	8,058		A01	EUR/100 kg	39,41

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	36,66		L04	EUR/100 kg	8,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	36,66		A01	EUR/100 kg	15,17
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	16,09		L04	EUR/100 kg	11,87
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	16,09		A01	EUR/100 kg	22,26
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	53,46		L04	EUR/100 kg	17,26
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	53,46		A01	EUR/100 kg	32,38
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	54,22		L04	EUR/100 kg	11,87
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	54,22		A01	EUR/100 kg	22,26
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	60,52		L04	EUR/100 kg	17,26
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	60,52		A01	EUR/100 kg	32,38
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	88,94		L04	EUR/100 kg	17,26
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	88,94		A01	EUR/100 kg	32,38
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	74,11		L04	EUR/100 kg	19,53
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	74,11		A01	EUR/100 kg	36,60
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	20,48
	L04	EUR/100 kg	27,49		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	38,40
0406 10 20 9850	A01	EUR/100 kg	27,49	0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	94,14
	L04	EUR/100 kg	33,33		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	94,14
0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—	0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	96,66
0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	96,66
	L04	EUR/100 kg	61,46	0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	17,96		L04	EUR/100 kg	106,29
	A01	EUR/100 kg	61,46		400	EUR/100 kg	34,20
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	121,71
	L04	EUR/100 kg	81,13	0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	23,93		L04	EUR/100 kg	109,84
	A01	EUR/100 kg	81,13		400	EUR/100 kg	35,25
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	125,77
	L04	EUR/100 kg	86,20	0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,44		L04	EUR/100 kg	109,84
	A01	EUR/100 kg	86,20		400	EUR/100 kg	35,25
0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	125,77
	L04	EUR/100 kg	96,33	0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	28,38		L04	EUR/100 kg	107,63
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	25,29
0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	122,94
0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	8,10		L04	EUR/100 kg	94,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	15,17		A01	EUR/100 kg	108,69
0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,87		L04	EUR/100 kg	93,89
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	22,26		A01	EUR/100 kg	107,52

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	94,38
	L04	EUR/100 kg	85,04		400	EUR/100 kg	13,13
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	107,15
	A01	EUR/100 kg	97,38		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	91,53
	L04	EUR/100 kg	78,15		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	14,50		A01	EUR/100 kg	106,96
	A01	EUR/100 kg	89,64		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	L04	EUR/100 kg	97,04
	L04	EUR/100 kg	78,15		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	14,50		A01	EUR/100 kg	110,84
	A01	EUR/100 kg	89,64		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	96,13
	L04	EUR/100 kg	71,43		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	109,15
	A01	EUR/100 kg	82,21		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	78,47
	L04	EUR/100 kg	72,14		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	90,23
	A01	EUR/100 kg	82,27		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	99,20
	L04	EUR/100 kg	110,56		400	EUR/100 kg	27,02
	400	EUR/100 kg	34,88		A01	EUR/100 kg	113,61
	A01	EUR/100 kg	127,15		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	107,14
	L04	EUR/100 kg	110,56		400	EUR/100 kg	33,67
	400	EUR/100 kg	22,80		A01	EUR/100 kg	123,32
	A01	EUR/100 kg	127,15		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	L04	EUR/100 kg	98,22
	L04	EUR/100 kg	106,29		400	EUR/100 kg	29,46
	400	EUR/100 kg	34,20		A01	EUR/100 kg	113,03
	A01	EUR/100 kg	121,71		A00	EUR/100 kg	—
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	117,14	0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	32,46	0406 90 86 9300	L04	EUR/100 kg	90,13
	A01	EUR/100 kg	135,59		400	EUR/100 kg	17,68
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	106,94
	L04	EUR/100 kg	116,53		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	36,31	0406 90 86 9400	L04	EUR/100 kg	91,43
	A01	EUR/100 kg	134,46		400	EUR/100 kg	19,38
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	108,06
	L04	EUR/100 kg	112,03	0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	27,77		L04	EUR/100 kg	97,13
	A01	EUR/100 kg	129,88		400	EUR/100 kg	21,93
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9100	A01	EUR/100 kg	113,61
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	112,03		L04	EUR/100 kg	107,14
	400	EUR/100 kg	27,77		400	EUR/100 kg	25,67
0406 90 73 9900	A01	EUR/100 kg	129,88	0406 90 87 9200	A01	EUR/100 kg	123,32
	L03	EUR/100 kg	—		A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	97,56		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	29,89	0406 90 87 9300	L04	EUR/100 kg	75,11
0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	111,82		400	EUR/100 kg	15,81
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	89,10
	L04	EUR/100 kg	98,22		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	12,61	0406 90 87 9400	L04	EUR/100 kg	83,95
0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	113,03		400	EUR/100 kg	17,85
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	99,25
	L04	EUR/100 kg	88,57		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	L04	EUR/100 kg	86,15
0406 90 76 9400	A01	EUR/100 kg	101,43		400	EUR/100 kg	19,55
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	100,75
	L04	EUR/100 kg	99,20		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	13,13		L04	EUR/100 kg	97,43
0406 90 76 9500	A01	EUR/100 kg	113,61		400	EUR/100 kg	27,03
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	111,58

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	400	EUR/100 kg	15,39
	L04	EUR/100 kg	97,43		A01	EUR/100 kg	118,38
	400	EUR/100 kg	21,93		L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	111,58		L04	EUR/100 kg	105,90
0406 90 87 9972	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	400	EUR/100 kg	20,40
	L04	EUR/100 kg	41,51		A01	EUR/100 kg	119,70
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	47,73		L04	EUR/100 kg	94,51
0406 90 87 9973	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	400	EUR/100 kg	15,39
	L04	EUR/100 kg	95,66		A01	EUR/100 kg	108,69
	400	EUR/100 kg	15,39		A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	109,55		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9300	L04	EUR/100 kg	74,16
	L04	EUR/100 kg	103,82		400	EUR/100 kg	19,38
					A01	EUR/100 kg	87,34

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2212/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1472/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muss deshalb verhindert werden, dass aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern zur Folge haben könnten. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen der KN-Codes 0402 10, 0402 21, 0402 29, 0403 90 13, 0403 90 19, 0404 90 23 und 0404 90 83, die vom 6. bis 11. Dezember 2002 einschließlich eingereicht wurden, wird abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2002, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2213/2002 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁶⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 6. bis zum 12. Dezember 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote auf 4,99 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2214/2002 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission ⁽⁶⁾ eröffnet, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/2002 ⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 6. bis zum 12. Dezember 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 4,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2215/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2096/2002 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 6. bis zum 12. Dezember 2002 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2096/2002 eingereichten Angebote wird auf 28,91 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 14 500 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 323 vom 28.11.2002, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2216/2002 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 7 595 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 7 595 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis
und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	112	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	140
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	112		R02	EUR/t	146
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	112		R03	EUR/t	151
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	153
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	112		A97	EUR/t	146
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	112	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	146
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	112		R01	EUR/t	140
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	153
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	112		A97	EUR/t	146
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	112	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	146
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	112		064 und 066	EUR/t	153
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	153
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	112	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	140
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	112		R02	EUR/t	146
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	112		R03	EUR/t	151
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	153
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	140		A97	EUR/t	146
	R02	EUR/t	146	1006 30 92 9900	021 und 023	EUR/t	146
	R03	EUR/t	151		R01	EUR/t	140
	064 und 066	EUR/t	153		A97	EUR/t	146
	A97	EUR/t	146		064 und 066	EUR/t	153
	021 und 023	EUR/t	146	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	140
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	140		R02	EUR/t	146
	A97	EUR/t	146		R03	EUR/t	151
	064 und 066	EUR/t	153		064 und 066	EUR/t	153
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	140		A97	EUR/t	146
	R02	EUR/t	146	1006 30 94 9900	021 und 023	EUR/t	146
	R03	EUR/t	151		R01	EUR/t	140
	064 und 066	EUR/t	153		A97	EUR/t	146
	A97	EUR/t	146	1006 30 96 9100	064 und 066	EUR/t	153
	021 und 023	EUR/t	146		R01	EUR/t	140
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	140		R02	EUR/t	146
	064 und 066	EUR/t	153		R03	EUR/t	151
	A97	EUR/t	146		064 und 066	EUR/t	153
	021 und 023	EUR/t	146		A97	EUR/t	146
	R01	EUR/t	140	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	146
	064 und 066	EUR/t	153		R01	EUR/t	140
	A97	EUR/t	146		A97	EUR/t	146
	021 und 023	EUR/t	146	1006 30 98 9100	064 und 066	EUR/t	153
	R01	EUR/t	140	1006 30 98 9900	021 und 023	EUR/t	146
	064 und 066	EUR/t	153		—	EUR/t	—
	A97	EUR/t	146	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 1 000 t,

R02 und R03 insgesamt: 199 t,

021 und 023: 584 t,

064 und 066: 5 527 t,

A97: 285 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsland/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicos-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

**RICHTLINIE 2002/94/EG DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 2002**

zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

gestützt auf die Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/44/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

Artikel 1

Diese Richtlinie enthält die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 7, 8, 9, 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 14, Artikel 18 Absatz 3 sowie Artikel 25 der Richtlinie 76/308/EWG.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sie enthält ferner ausführliche Durchführungsbestimmungen zur Umrechnung und Überweisung der beigetriebenen Beträge, über die Festsetzung eines Mindestbetrags der Forderungen, für die ein Unterstützungsersuchen gestellt werden kann, sowie über die Art und Weise der Kommunikation zwischen den Behörden.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet:

- (1) Das System der gegenseitigen Unterstützung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 76/308/EWG wurde in Bezug auf die an die ersuchende Behörde zu übermittelnden Auskünfte, die Zustellung von Verfügungen oder Entscheidungen an den Adressaten, den Erlass von Sicherungsmaßnahmen sowie die Beitreibung von Forderungen durch die ersuchte Behörde für Rechnung der ersuchenden Behörde geändert.
- (2) Die Richtlinie 77/794/EWG der Kommission vom 4. November 1977 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/489/EWG ⁽⁴⁾, sollte entsprechend geändert werden.
- (3) Im Übrigen sollte im Einzelnen geregelt werden, auf welchem Wege die Übermittlung von Mitteilungen zwischen den Behörden erfolgt.
- (4) Im Interesse der Eindeutigkeit sollte die Richtlinie 77/794/EWG ersetzt werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Beitreibung —

1. „Übermittlung auf elektronischem Wege“ die Übermittlung von Daten mit Hilfe elektronischer Anlagen (einschließlich der digitalen Kompression) per Draht, Funk oder durch jedes andere optische oder elektromagnetische Verfahren zur Verarbeitung;
2. „CCN/CSI-Netz“ die gemeinsame Plattform auf der Grundlage des gemeinsamen Kommunikationsnetzes (CCN) und des Interface des gemeinsamen Systems (CSI), die von der Gemeinschaft für jegliche elektronische Datenübertragung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern entwickelt wurde.

KAPITEL II

AUSKUNFTSERSUCHEN

Artikel 3

Das Auskunftersuchen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 76/308/EWG wird nach dem Muster in Anlage I der vorliegenden Richtlinie schriftlich gestellt. Kann das Auskunftersuchen nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden, ist es mit dem Dienststempel der ersuchenden Behörde zu versehen und von einem zur Stellung eines solchen Ersuchens ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten dieser Behörde zu unterzeichnen.

Wurde ein vergleichbares Ersuchen an eine andere Behörde gesandt, gibt die ersuchende Behörde in ihrem Auskunftersuchen den Namen dieser Behörde an.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1977, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 4.10.1986, S. 23.

Artikel 4

Das Auskunftersuchen kann folgende Personen betreffen:

1. den Hauptschuldner,
2. jede andere Person, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat (nachstehend „der Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde“), für die Erfüllung der Forderung haftet,
3. jede andere dritte Person im Besitz von Vermögenswerten der unter Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen.

Artikel 5

(1) Die ersuchte Behörde bestätigt alsbald, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich den Eingang des Auskunftersuchens.

(2) Die ersuchte Behörde fordert die ersuchende Behörde umgehend nach Eingang des Auskunftersuchens gegebenenfalls auf, etwaige zusätzlich benötigte Informationen zu übermitteln. Die ersuchende Behörde übermittelt alle zusätzlich benötigten Informationen, zu denen sie normalerweise Zugang hat.

Artikel 6

(1) Sobald die ersuchte Behörde eine der beantragten Auskünfte eingeholt hat, übermittelt sie diese der ersuchenden Behörde.

(2) Können die beantragten Auskünfte innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist ganz oder teilweise nicht beschafft werden, so teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe mit.

Nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Eingang des Ersuchens bestätigt wurde, übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen hinsichtlich der Beschaffung der beantragten Auskünfte.

Die ersuchende Behörde kann die ersuchte Behörde auf Grund der ihr übermittelten Angaben ersuchen, die Ermittlungen fortzusetzen. Dieses Ersuchen muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Ergebnis der von der ersuchten Behörde durchgeführten Ermittlungen schriftlich gestellt werden. Die ersuchte Behörde behandelt dieses Ersuchen wie das ursprüngliche Ersuchen.

Artikel 7

Beschließt die ersuchte Behörde, dem an sie gerichteten Auskunftersuchen nicht stattzugeben, so teilt sie der ersuchenden Behörde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 76/308/EWG schriftlich die Gründe mit, die der beantragten Unterstützung entgegenstehen. Die ersuchte Behörde übersendet diese Mitteilung, sobald sie den Beschluss gefasst hat, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der Eingang des Ersuchens bestätigt wurde.

Artikel 8

Die ersuchende Behörde kann das an die ersuchte Behörde gerichtete Auskunftersuchen jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahmeentscheidung wird der ersuchten Behörde schriftlich mitgeteilt.

KAPITEL III

ZUSTELLUNGERSUCHEN*Artikel 9*

Das Zustellungersuchen nach Artikel 5 der Richtlinie 76/308/EWG wird nach dem Muster in Anhang II der vorliegenden Richtlinie schriftlich in doppelter Ausfertigung gestellt. Es wird mit dem Dienststempel der ersuchenden Behörde versehen und ist von einem zur Stellung eines solchen Ersuchens ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten dieser Behörde zu unterzeichnen.

Dem Ersuchen ist die Verfügung oder Entscheidung in doppelter Ausfertigung beizufügen, um deren Zustellung ersucht wird.

Artikel 10

Das Zustellungersuchen kann sich auf jede natürliche oder juristische Person beziehen, die von einer sie betreffenden Verfügung oder Entscheidung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde Kenntnis erhalten muss.

In dem Zustellungersuchen sind die im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde geltenden Bestimmungen anzugeben, die das Verfahren der Forderungsanfechtung bzw. der Anfechtung der Beitreibung von Forderungen regeln, sofern diese Information nicht in der Verfügung oder Entscheidung, um deren Zustellung ersucht wird, enthalten ist.

Artikel 11

(1) Die ersuchte Behörde bestätigt alsbald, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich den Eingang des Zustellungersuchens.

Nach Eingang des Ersuchens trifft die ersuchte Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates vorzunehmen, in dem sie ihren Sitz hat.

Nötigenfalls fordert die ersuchte Behörde, ohne dadurch die Einhaltung der in dem Zustellungersuchen angegebenen Zustellungsfrist zu gefährden, die ersuchende Behörde zur Übermittlung zusätzlicher Informationen auf.

Die ersuchende Behörde übermittelt alle zusätzlichen Informationen, zu denen sie normalerweise Zugang hat.

Die ersuchte Behörde stellt in keinem Fall die Gültigkeit der Verfügung oder Entscheidung infrage, um deren Zustellung ersucht wird.

(2) Sobald die Zustellung vorgenommen wurde, teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde den Zeitpunkt der Zustellung mit. Diese Mitteilung erfolgt durch Rücksendung einer Ausfertigung des Zustellungersuchens nach ordnungsgemäßer Ausstellung der Bescheinigung auf der Rückseite des Ersuchens.

KAPITEL IV

ERSUCHEN UM BEITREIBUNG ODER SICHERUNGSMASSENNAHMEN*Artikel 12*

(1) Ersuchen um Beitreibung einer Forderung oder Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 6 und 13 der Richtlinie 76/308/EWG werden nach dem Muster in Anlage III zu der vorliegenden Richtlinie schriftlich gestellt.

Diese Ersuchen enthalten eine Erklärung, dass die Voraussetzungen der Richtlinie 76/308/EWG für die Einleitung des Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung erfüllt sind; sie werden mit dem Dienstempel der ersuchenden Behörde versehen und sind von einem zur Stellung eines solchen Ersuchens ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten dieser Behörde zu unterzeichnen.

(2) Der Vollstreckungstitel ist dem Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen beigelegt. Ein einziger Vollstreckungstitel kann für mehrere Forderungen ausgestellt werden, wenn die Forderungen von ein und derselben Person zu erfüllen sind.

Für die Anwendung der Artikel 13 bis 20 der vorliegenden Richtlinie gelten alle Forderungen, für die ein gemeinsamer Vollstreckungstitel ausgestellt worden ist, als eine einzige Forderung.

Artikel 13

Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen können jede in Artikel 4 genannte Person betreffen.

Artikel 14

(1) Sofern die Währung des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde von der Währung des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde abweicht, gibt die ersuchende Behörde den Betrag der beizutreibenden Forderung in beiden Währungen an.

(2) Der bei Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legende Umrechnungskurs ist der letzte Briefkurs, der an dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde am Tag der Unterzeichnung des Ersuchens festgestellt wird.

Artikel 15

(1) Die ersuchte Behörde wird alsbald, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens, um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen schriftlich

- a) die Bestätigung des Eingangs des Ersuchens übermitteln;
- b) die ersuchende Behörde auffordern, das Ersuchen zu ergänzen, falls es die in Artikel 7 der Richtlinie 76/308/EWG vorgesehenen Informationen oder anderen Einzelheiten nicht enthält.

Die ersuchende Behörde übermittelt alle Informationen, zu denen sie Zugang hat.

(2) Wird die ersuchte Behörde innerhalb der in Artikel 8 der Richtlinie 76/308/EWG genannten Dreimonatsfrist nicht in der gewünschten Weise tätig, unterrichtet sie die ersuchende Behörde alsbald, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf dieser Frist, schriftlich über die Gründe für die Überschreitung dieser Frist.

Artikel 16

Kann innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist die Forderung ganz oder teilweise nicht beigegeben werden oder können keine Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, so teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe mit.

Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde spätestens bei Ablauf jeder Sechsmonatsfrist nach dem Zeitpunkt, an dem der Eingang des Ersuchens bestätigt wurde, über den Stand der Fortschritte oder das Ergebnis des von ihr eingeleiteten Verfahrens zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen.

Die ersuchende Behörde kann die ersuchte Behörde aufgrund der ihr übermittelten Angaben ersuchen, das eingeleitete Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen wieder zu eröffnen. Dieses Ersuchen muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Ergebnis dieses Verfahrens schriftlich gestellt werden; für die Behandlung dieses Ersuchens durch die ersuchte Behörde gelten die gleichen Vorschriften wie für das ursprüngliche Ersuchen.

Artikel 17

(1) Jeder Rechtsbehelf gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel, der in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde eingelegt wird, wird von der ersuchenden Behörde, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt hat, der ersuchten Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Lassen die Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde Sicherungsmaßnahmen oder die Beitreibung der Forderung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG nicht zu, teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der in Absatz 1 genannten Mitteilung, mit.

(3) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde unverzüglich über jede Maßnahme zur Erstattung beigetriebener Beträge oder zur Entschädigung im Zusammenhang mit der Beitreibung angefochtener Forderungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG, die in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde getroffen wird, sobald sie von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten hat.

Die ersuchte Behörde beteiligt die ersuchende Behörde so weit wie möglich an den Verfahren zur Festlegung des zu erstattenden Betrags und der geschuldeten Entschädigungsleistungen. Auf mit Gründen versehenen Antrag der ersuchten Behörde überweist die ersuchende Behörde die erstatteten Beträge innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Antrags.

Artikel 18

(1) Wird das Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen infolge der Erfüllung oder infolge des Erlöschens der Forderung oder aus anderen Gründen gegenstandslos, so teilt die ersuchende Behörde dies der ersuchten Behörde unverzüglich schriftlich mit, damit diese das eingeleitete Verfahren einstellt.

(2) Ändert sich aus irgendeinem Grund die Höhe der Forderung, auf die sich das Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen bezieht, so teilt die ersuchende Behörde dies der ersuchten Behörde unverzüglich schriftlich mit und stellt erforderlichenfalls einen neuen Vollstreckungstitel aus.

(3) Führt die Änderung zu einer Herabsetzung der Forderung, so setzt die ersuchte Behörde das eingeleitete Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen fort, jedoch nur hinsichtlich des noch zu erhebenden Betrages.

Wurde zu dem Zeitpunkt, zu dem die ersuchte Behörde von der Herabsetzung der Forderung Kenntnis erlangt, von der ersuchten Behörde bereits ein Betrag beigetrieben, der den noch ausstehenden Betrag übersteigt, ohne dass mit der in Artikel 19 genannten Überweisung bereits begonnen wurde, so erstattet die ersuchte Behörde den zu viel erhobenen Betrag.

(4) Führt die Änderung zu einer Erhöhung der Forderung, so richtet die ersuchende Behörde an die ersuchte Behörde unverzüglich ein ergänzendes Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen.

Dieses ergänzende Ersuchen wird von der ersuchten Behörde nach Möglichkeit zusammen mit dem ersten Ersuchen der ersuchenden Behörde bearbeitet. Kann das ergänzende Ersuchen auf Grund des Stands des laufenden Verfahrens nicht zusammen mit dem ersten Ersuchen bearbeitet werden, so braucht die ersuchte Behörde dem ergänzenden Ersuchen nur dann stattzugeben, wenn der Betrag mindestens dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Betrag entspricht.

(5) Bei der Umrechnung des geänderten Betrages der Forderung in die Währung des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde wendet die ersuchende Behörde den in ihrem ursprünglichen Ersuchen zugrunde gelegten Umrechnungskurs an.

Artikel 19

Alle von der ersuchten Behörde beigetriebenen Beträge sowie gegebenenfalls die Zinsen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG werden in der Währung des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde an die ersuchende Behörde überwiesen. Die Überweisung muss innerhalb eines Monats nach der Beitreibung erfolgen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können für Beträge unterhalb der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Schwelle andere Überweisungsverfahren vereinbaren.

Artikel 20

Ungeachtet der durch die ersuchte Behörde gegebenenfalls gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG als Zinsen erhobenen Beträge gilt die Forderung als in Höhe des

Betrages beigetrieben, der sich unter Zugrundelegung des in Artikel 14 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie bezeichneten Umrechnungskurses aus der Umrechnung des beigetriebenen Betrages in der Währung des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde ergibt.

KAPITEL V

ÜBERMITTLUNG VON MITTEILUNGEN

Artikel 21

(1) Alle gemäß dieser Richtlinie schriftlich erteilten Informationen werden soweit möglich auf elektronischem Wege übermittelt, mit Ausnahme

a) des in Artikel 5 der Richtlinie 76/308/EWG bezeichneten Zustellungsersuchens sowie der Verfügung oder Entscheidung, um deren Zustellung ersucht wird;

b) von Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 13 der Richtlinie 76/308/EWG sowie des entsprechenden Vollstreckungstitels.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können vereinbaren, auf die Übermittlung der in Absatz 1 genauer bezeichneten Ersuchen und Instrumente in Papierform zu verzichten.

Artikel 22

Jeder Mitgliedstaat benennt die zentrale Stelle, die in erster Linie für die elektronische Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten zuständig ist. Diese Stelle muss an das CCN/CSI-Netz angeschlossen sein.

Werden in einem Mitgliedstaat mehrere Behörden zur Anwendung dieser Richtlinie benannt, ist die zentrale Stelle für die elektronische Übermittlung aller Mitteilungen zwischen diesen Behörden und den zentralen Stellen der anderen Mitgliedstaaten zuständig.

Artikel 23

(1) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen, die gemäß dieser Richtlinie, in welcher Form auch immer, ausgetauscht werden, vertraulich behandelt werden.

Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt.

(2) Die Auskünfte gemäß Absatz 1 dürfen nur den in Artikel 16 der Richtlinie 76/308/EWG genannten Personen und Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Diese Auskünfte dürfen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die zur Beitreibung der Abgaben, Zölle, Steuern und sonstigen Maßnahmen nach Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG eingeleitet werden.

Von der Akkreditierungsstelle der Europäischen Kommission für IT-Sicherheit ordnungsgemäß akkreditierte Personen können nur insoweit Zugang zu diesen Informationen erhalten, als dies die Pflege, Wartung und Entwicklung des CCN/CSI-Netzes erfordern.

(3) Übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen auf elektronischem Wege, so treffen sie alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Übermittlung ordnungsgemäß genehmigt wird.

Artikel 24

Die Auskünfte und sonstigen Mitteilungen der ersuchten Behörde an die ersuchende Behörde werden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde mitgeteilt oder in einer anderen Sprache, die zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde vereinbart wurde.

KAPITEL VI

STATTHAFTIGKEIT UND ABLEHNUNG VON UNTERSTÜTZUNGERSUCHEN

Artikel 25

(1) Die ersuchende Behörde kann ein Unterstützungersuchen sowohl für eine einzige als auch für mehrere gegen den gleichen Schuldner gerichtete Forderungen stellen.

(2) Für Forderungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG, deren Gesamtbetrag geringer ist als 1 500 EUR, kann kein Unterstützungersuchen gestellt werden.

Artikel 26

Beschließt die ersuchte Behörde gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 76/308/EWG, dem Unterstützungersuchen nicht stattzugeben, so teilt sie der ersuchenden Behörde schriftlich die Gründe für diese Ablehnung mit. Die ersuchte Behörde übersendet diese Mitteilung, sobald sie den Beschluss gefasst hat, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Unterstützungersuchens.

KAPITEL VII

ERSTATTUNGSVEREINBARUNGEN

Artikel 27

Jeder Mitgliedstaat benennt zumindest einen Bediensteten, der ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 76/308/EWG Erstattungsvereinbarungen zu treffen.

Artikel 28

(1) Beschließt die ersuchte Behörde, eine Erstattung der Kosten zu beantragen, teilt sie der ersuchenden Behörde schriftlich die Gründe mit, aus denen sie der Auffassung ist, dass die Beitreibung der Forderung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt.

Die ersuchte Behörde fügt eine ausführliche Schätzung der Kosten bei, deren Erstattung sie bei der ersuchenden Behörde beantragt.

(2) Die ersuchende Behörde bestätigt so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich den Eingang des Erstattungsantrags.

Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bestätigung des Eingangs des Antrags unterrichtet die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde, ob und inwieweit sie die vorgeschlagenen Erstattungsmodalitäten akzeptiert.

(3) Erzielen die ersuchende und die ersuchte Behörde keine Einigung über die Erstattungsmodalitäten, so führt die ersuchte Behörde die Beitreibungsverfahren normal weiter.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission vor dem 15. März eines jeden Jahres unter Verwendung des Musters in Anlage IV der vorliegenden Richtlinie möglichst auf elektronischem Wege über die Anwendung der in der Richtlinie 76/308/EWG vorgesehenen Verfahren und die im vergangenen Kalenderjahr erzielten Ergebnisse.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. April 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 31

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die jeder Mitgliedstaat zur Anwendung dieser Richtlinie erlässt.

Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Namen und Anschrift der für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden sowie Namen und Anschrift der Bediensteten mit, die ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden, gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 76/308/EWG Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 32

Die Richtlinie 77/794/EWG wird aufgehoben.

Die Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 33

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 2002

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster für das Auskunftersuchen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 76/308/EWG**RICHTLINIE 76/308/EWG****Artikel 4**

(Name und Anschrift der ersuchenden Behörde, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung usw.)

(Name, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Sprachkenntnisse des zuständigen Beamten)

.....
(Ort und Absendedatum des Ersuchens)

.....
(Geschäftszeichen der ersuchenden Behörde)

An

.....
(Bezeichnung der ersuchten Behörde, Postfach, Ort usw.)
.....
.....

(Für Vermerke der ersuchten Behörde)

AUSKUNFTSERSUCHEN

Der Unterzeichnende,
(Name und Amtsbezeichnung)

beantragt hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 76/308/EWG als ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der oben genannten ersuchenden Behörde die nachstehenden Auskünfte:

Angaben zur Person ⁽¹⁾		
a) Natürliche Personen:	Name:	
	Geburtsdatum und -ort:	
Juristische Personen:	Rechtsform:	Name des Unternehmens:
Bekannte/vermutliche (*) Anschrift:		
Hauptschuldner/Mitschuldner/Drittbesitzer (*):		
b) Name des Hauptschuldners, wenn nicht identisch mit a):		
Bekannte/vermutliche (*) Anschrift:		
c) Sonstige sachdienliche Angaben zu den oben genannten Personen		

Angaben zu der Forderung/den Forderungen

- Betrag: Forderung: Zinsen: Kosten: Geldstrafen/-bußen:
- Genaue Angabe der Art der Forderung(en):
- Datum, bis zu dem die Forderung beigetrieben werden kann:
- Sonstige Angaben:
- Weitere ersuchte Behörden:

Beantragte Auskünfte

.....
(Unterschrift)



(Dienststempel)

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen.
(¹) Natürliche oder juristische Person.

ANHANG II

Muster für das Zustellungsersuchen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 76/308/EWG**RICHTLINIE 76/308/EWG****Artikel 5**

(Name und Anschrift der ersuchenden Behörde, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung usw.)

(Name, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Sprachkenntnisse des zuständigen Beamten)

.....
(Ort und Absendedatum des Ersuchens)

.....
(Geschäftszeichen der ersuchenden Behörde)

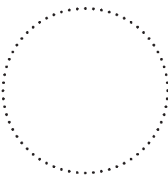
An: (Bezeichnung der ersuchten Behörde, Postfach, Ort usw.)

(Von der ersuchten Behörde auszufüllendes Feld)

ZUSTELLUNGSERSUCHEN

Der Unterzeichnende,
(Name und Amtsbezeichnung)

beantragt hiermit gemäß Artikel 5 der Richtlinie 76/308/EWG als ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der oben genannten ersuchenden Behörde die Zustellung der nachstehend bezeichneten Verfügung/Entscheidung (*).

Angaben zur Person ⁽¹⁾	
a) Natürliche Personen:	Name: Geburtsdatum und -ort:
Juristische Personen:	Rechtsform: Name des Unternehmens:
Bekannte/vermutliche (*) Anschrift: Hauptschuldner/Mitschuldner/Drittbesitzer (*)	
b) Name des Hauptschuldners, wenn nicht identisch mit a): Bekannte/vermutliche (*) Anschrift:	
c) Sonstige sachdienliche Angaben zu den oben genannten Personen:	
Angaben zu der Forderung/den Forderungen	
— Art und Gegenstand der zuzustellenden Verfügung (oder Entscheidung): — Betrag (einschließlich Zinsen, Geldstrafen/-bußen und Kosten): — Genaue Angabe der Art der Forderung(en): — Zustellungsfrist: — Sonstige Informationen:	
..... (Unterschrift)  (Dienststempel)	
(*) Nichtzutreffendes bitte streichen. ⁽¹⁾ Natürliche oder juristische Person.	

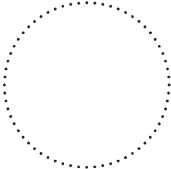
ZUSTELLUNGSBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnende Beamte bescheinigt hiermit,

- dass die dem umseitig bezeichneten Ersuchen beigefügte Verfügung/Entscheidung (*) am dem in diesem Ersuchen genannten Empfänger zugestellt wurde. Die Zustellung wurde wie folgt vorgenommen (!) (*):
- dass die dem umseitig bezeichneten Ersuchen beigefügte Verfügung/Entscheidung (*) aus folgenden Gründen nicht dem in diesem Ersuchen genannten Empfänger zugestellt werden konnte (*):

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)


(Dienststempel)

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(!) Genaue Angabe, ob an den Empfänger persönlich oder gemäß einem anderen Verfahren zugestellt wurde.

ANHANG III

Muster für das Ersuchen um Beitreibung oder um Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 und 13 der Richtlinie 76/308/EWG**RICHTLINIE 76/308/EWG****Artikel 6 bis 13**

(Name und Anschrift der ersuchenden Behörde, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung usw.)

(Name, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Sprachkenntnisse des zuständigen Beamten)

.....
(Ort und Absendedatum des Ersuchens)

.....
(Geschäftszeichen der ersuchenden Behörde)

An

.....
(Bezeichnung der ersuchten Behörde, Postfach, Ort usw.)
.....
.....

(Von der ersuchten Behörde auszufüllendes Feld)

ERSUCHEN UM BEITREIBUNG/SICHERUNGSMASSNAHMEN

Der Unterzeichnende,
(Name und Amtsbezeichnung)

beantragt hiermit als ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der oben genannten ersuchenden Behörde

- die Beitreibung der nachstehend bezeichneten Forderung(en) gemäß Artikel 7 der Richtlinie 76/308/EWG; ein Vollstreckungstitel ist beigelegt; die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) sind erfüllt (*);
- den Erlass von Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Person und Forderung(en) gemäß Artikel 13 der Richtlinie 76/308/EWG; ein Vollstreckungstitel ist beigelegt; ein begründeter Antrag ist beigelegt (*).

Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag der beizutreibenden Forderung auf folgendes Konto:

.....
(Nummer des Bankkontos)

.....
(Name und Anschrift des Kontoinhabers)

.....
(Zahlungsreferenz)

Ratenzahlung ist: zulässig ohne Konsultation/zulässig nur nach Konsultation/nicht zulässig (*)

.....
(Unterschrift)

(Dienststempel)

Angaben zur Person ⁽¹⁾		
a) Natürliche Personen:	Name:	
	Geburtsdatum und -ort:	
Juristische Personen:	Rechtsform:	Name des Unternehmens:
Bekannte/vermutliche (*) Anschrift:		
Hauptschuldner/Mitschuldner/Drittbesitzer (*):		
b) Name des Hauptschuldners, wenn nicht identisch mit a):		
Bekannte/vermutliche (*) Anschrift:		
c) Gegebenenfalls: Vermögenswerte des Schuldners in Drittbesitz:		
d) Sonstige Angaben:		
(Detaillierte Beschreibung aller weiteren zweckdienlichen Angaben über die oben genannten Personen)		
(*) Nichtzutreffendes bitte streichen.		
⁽¹⁾ Natürliche oder juristische Person.		

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. November 2002

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten

(2002/971/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c), Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (im Folgenden: „HNS-Übereinkommen“ genannt) soll die angemessene, unverzügliche und wirksame Entschädigung von Personen gewährleisten, die durch die Freisetzung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen bei deren Beförderung auf See geschädigt werden. Das HNS-Übereinkommen schließt eine bedeutende Lücke in der internationalen Regelung von Haftungsfragen aufgrund von Meeresverschmutzung.
- (2) Die Artikel 38, 39 und 40 des HNS-Übereinkommens berühren das abgeleitete Gemeinschaftsrecht im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, das in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽³⁾ niedergelegt ist.

- (3) Die Gemeinschaft ist daher in Bezug auf die Artikel 38, 39 und 40 des HNS-Übereinkommens ausschließlich zuständig, soweit das Übereinkommen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 berührt. Die Mitgliedstaaten bleiben weiterhin zuständig für die durch das Übereinkommen erfassten Themenbereiche, von denen das Gemeinschaftsrecht nicht berührt wird.

- (4) Im Text des HNS-Übereinkommens werden lediglich souveräne Staaten als Vertragsparteien anerkannt, und es bestehen kurzfristig keine Aussichten auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Berücksichtigung der Zuständigkeit der Gemeinschaft. Daher ist der Gemeinschaft die Ratifizierung oder der Beitritt zu dem HNS-Übereinkommen derzeit nicht möglich. Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Beitritt der Gemeinschaft in naher Zukunft möglich ist.

- (5) Das HNS-Übereinkommen ist angesichts der Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung, da es die Möglichkeit bietet, im direkten Zusammenhang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 den Schutz der Opfer im Rahmen der internationalen Regelung der Haftung bei einer Verschmutzung des Meeres zu verbessern.

- (6) Die materiellen Bestimmungen der mit dem HNS-Übereinkommen geschaffenen Regelung fallen unter die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und nur die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Angesichts des Gegenstands und des Ziels des HNS-Übereinkommens kommt es nicht in Betracht, die Annahme der Bestimmungen des Übereinkommens, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und die Bestimmungen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, voneinander zu trennen.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 370.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

- (7) Es ist daher angezeigt, dass der Rat alle Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, im Interesse der Gemeinschaft das HNS-Übereinkommen unter den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zu ratifizieren oder ihm beizutreten.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Verfahren zur Ratifizierung des HNS-Übereinkommens oder zum Beitritt zum Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft abschließen. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über den Stand ihrer Ratifikations- oder Beitrittsverfahren austauschen, um die Hinterlegung der Urkunden über die Ratifikation des Übereinkommens oder den Beitritt zu diesem Übereinkommen vorzubereiten.
- (9) Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieser Entscheidung.
- (10) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark somit nicht bindend oder auf es anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Rat ermächtigt die Mitgliedstaaten, das HNS-Übereinkommen unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf dem betreffenden Gebiet unter den in den nachstehenden Artikeln festgelegten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder diesem beizutreten.
- (2) Der Wortlaut des HNS-Übereinkommens ist dieser Entscheidung beigefügt.
- (3) Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten geben, wenn sie das HNS-Übereinkommen ratifizieren oder diesem beitreten, folgende Erklärung ab:

„Die Entscheidungen auf den unter dieses Übereinkommen fallenden Gebieten werden, wenn sie von einem Gericht (...) ⁽¹⁾ erlassen werden, in (...) ⁽²⁾ gemäß den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften ^(*) anerkannt und vollstreckt.“

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Urkunden über die Ratifizierung des HNS-Übereinkommens oder den Beitritt zum HNS-Übereinkommen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und möglichst vor dem 30. Juni 2006 beim Generalsekretariat der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu hinterlegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Rat und der Kommission vor dem 30. Juni 2004 den voraussichtlichen Termin für den Abschluss ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsverfahren mit.
- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, untereinander Informationen über den Stand ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsverfahren auszutauschen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten, wenn sie das HNS-Übereinkommen ratifizieren oder diesem beitreten, den Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation schriftlich davon, dass die Ratifizierung oder der Beitritt gemäß dieser Entscheidung erfolgt ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten wirken so bald wie möglich darauf hin, dass das HNS-Übereinkommen geändert wird, um den Beitritt der Gemeinschaft als Vertragspartei zu diesem Übereinkommen zu ermöglichen.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ Alle Mitgliedstaaten, für die diese Entscheidung gilt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, der die Erklärung abgibt, sowie Dänemarks.

⁽²⁾ Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt.

^(*) Diese Vorschriften sind derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 niedergelegt.

ANHANG

ÜBERSETZUNG

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1996 ÜBER HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR SCHÄDEN BEI DER BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER STOFFE AUF SEE (HNS-ÜBEREINKOMMEN)

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IM BEWUSSTSEIN der Gefahren, welche die weltweite Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See mit sich bringt,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine angemessene, umgehende und wirksame Entschädigung der Personen gewährleistet sein muss, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Beförderung solcher Stoffe auf See Schäden erleiden,

IN DEM WUNSCH, einheitliche internationale Regeln und Verfahren zur Bestimmung von Haftungs- und Entschädigungsfragen in Bezug auf solche Schäden zu schaffen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die wirtschaftlichen Folgen von Schäden, die bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See verursacht werden, zwischen der Schifffahrt und dem beteiligten Ladungsinteresse geteilt werden sollen —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen*Artikel 1*

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Schiff“ bedeutet jede Art von Seeschiff oder sonstigem seegängigen Gerät.
2. „Person“ bedeutet eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften.
3. „Eigentümer“ bedeutet die Person oder Personen, in deren Namen das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, oder, wenn keine Eintragung vorliegt, die Person oder Personen, denen das Schiff gehört. Jedoch bedeutet „Eigentümer“ in Fällen, in denen ein Schiff einem Staat gehört und von einer Gesellschaft betrieben wird, die in dem betreffenden Staat als Ausrüster oder Reeder des Schiffes eingetragen ist, diese Gesellschaft.
4. „Empfänger“ bedeutet entweder
 - a) die Person, welche die beitragspflichtige Ladung, die in den Häfen und an den Umschlagplätzen eines Vertragsstaats gelöscht wird, tatsächlich entgegennimmt; handelt jedoch die Person, welche die Ladung tatsächlich entgegennimmt, im Zeitpunkt der Empfangnahme als Bevollmächtigter eines Dritten, welcher der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats unterliegt, so gilt der Vollmachtgeber als Empfänger, sofern der Bevollmächtigte gegenüber dem HNS-Fonds den Vollmachtgeber preisgibt, oder
 - b) die Person, die in dem Vertragsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht als Empfänger der beitragspflichtigen Ladung gilt, die in den Häfen und an den Umschlagplätzen eines Vertragsstaats gelöscht wird, sofern die gesamte beitragspflichtige Ladung, die nach dem betreffenden innerstaatlichen Recht in Empfang genommen wird, tatsächlich mit der übereinstimmt, die nach Buchstabe a) in Empfang genommen worden wäre.
5. „Gefährliche und schädliche Stoffe“ (HNS) bedeutet
 - a) alle unter den Ziffern i) bis vii) bezeichneten Stoffe, Güter und Gegenstände, die an Bord eines Schiffes als Ladung befördert werden:
 - i) als Massengut beförderte Öle, die in der geänderten Fassung des Anhangs I der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung aufgeführt sind;

- ii) als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe, die in der geänderten Fassung des Anhangs II der Anlage II des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung aufgeführt sind, sowie die Stoffe und Gemische, die nach Regel 3 Absatz 4 der Anlage II vorläufig in die Verschmutzungsgruppe A, B, C oder D eingestuft worden sind;
 - iii) als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe, die in Kapitel 17 des Internationalen Codes von 1983 für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind, und die gefährlichen Erzeugnisse, für deren Beförderung die geeigneten Voraussetzungen von der Verwaltung und den betroffenen Hafenverwaltungen nach Absatz 1.1.3 des Codes vorgeschrieben sind;
 - iv) die gefährlichen und schädlichen Stoffe, Schadstoffe, Güter und Gegenstände in verpackter Form, die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind;
 - v) verflüssigte Gase, die in Kapitel 19 des Internationalen Codes von 1983 für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind, sowie die Erzeugnisse, für deren Beförderung die geeigneten Voraussetzungen von der Verwaltung und den betroffenen Hafenverwaltungen nach Absatz 1.1.6 des Codes vorgeschrieben sind;
 - vi) als Massengut beförderte flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 60 °C (Versuch im geschlossenen Tiegel);
 - vii) Schüttladungen mit gefährlichen chemischen Eigenschaften, die in Anhang B des Codes über die sichere Behandlung von Schüttladungen in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind, soweit diese Stoffe auch dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen unterliegen, wenn sie in verpackter Form befördert werden, und
- b) die Rückstände aus einer vorangegangenen Beförderung der unter Buchstabe a) Ziffern i) bis iii) und v) bis vii) bezeichneten Stoffe als Massengut.

6. „Schaden“ bedeutet

- a) Tod oder Körperverletzung, die an Bord oder außerhalb des die gefährlichen und schädlichen Stoffe befördernden Schiffes durch diese Stoffe verursacht werden;
- b) Verlust oder Beschädigung von Sachen, die außerhalb des die gefährlichen und schädlichen Stoffe befördernden Schiffes durch diese Stoffe verursacht werden;
- c) Verluste oder Schäden durch Verschmutzung der Umwelt, die durch die gefährlichen und schädlichen Stoffe verursacht worden sind; jedoch wird der Schadenersatz für eine Beeinträchtigung der Umwelt, ausgenommen der aufgrund dieser Beeinträchtigung entgangene Gewinn, auf die Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen beschränkt, und
- d) die Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Ist es zumutbarerweise nicht möglich, die durch gefährliche und schädliche Stoffe verursachten Schäden von Schäden zu trennen, die durch andere Umstände verursacht wurden, so gilt der gesamte Schaden als durch die gefährlichen und schädlichen Stoffe verursacht, sofern und soweit es sich bei dem durch andere Umstände verursachten Schaden nicht um einen Schaden der in Artikel 4 Absatz 3 bezeichneten Art handelt.

Unter dieser Nummer bedeutet „durch diese Stoffe verursacht“ durch die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der Stoffe verursacht.

- 7. „Schutzmaßnahmen“ bedeutet die von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung des Schadens.
- 8. „Ereignis“ bedeutet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs, die einen Schaden verursachen oder eine schwere, unmittelbar drohende Gefahr der Verursachung eines Schadens darstellen.
- 9. „Beförderung auf See“ bedeutet den Zeitraum, der sich von dem Zeitpunkt, in dem die gefährlichen und schädlichen Stoffe während des Verladens in oder durch einen beliebigen Teil der Schiffsausrüstung aufgenommen werden, bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, in dem sie nach dem Entladen nicht mehr mit einem Teil der Schiffsausrüstung verbunden sind. Wird bei der Be- oder Entladung keine Schiffsausrüstung benutzt, so beginnt und endet dieser Zeitraum in dem Zeitpunkt, in dem die gefährlichen und schädlichen Stoffe über die Reling gelangen.
- 10. „Beitragspflichtige Ladung“ bedeutet die gefährlichen und schädlichen Stoffe, die zu einem im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gelegenen Hafen oder Umschlagplatz als Ladung auf dem Seeweg befördert und in diesem Staat gelöscht werden. Eine Transitladung, die unmittelbar oder über einen Hafen oder Umschlagplatz ganz oder teilweise von einem Schiff auf ein anderes gebracht wird, wird während der Beförderung von dem Hafen oder Umschlagplatz, in dem die Erstbeladung vorgenommen wurde, zum Bestimmungshafen oder -umschlagplatz nur im Hinblick auf ihre Entgegennahme am Bestimmungsort als beitragspflichtige Ladung angesehen.
- 11. „HNS-Fonds“ bedeutet den nach Artikel 13 errichteten Internationalen Fonds für gefährliche und schädliche Stoffe.
- 12. „Rechnungseinheit“ bedeutet das Sonderziehungsrecht, wie es von dem Internationalen Währungsfonds bestimmt ist.

13. „Staat des Schiffsregisters“ bedeutet in Bezug auf ein eingetragenes Schiff den Staat, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, und in Bezug auf ein nicht eingetragenes Schiff den Staat, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist.
14. „Umschlagplatz“ bedeutet jeden Platz für die Lagerung gefährlicher und schädlicher Stoffe, die nach der Beförderung zu Wasser in Empfang genommen worden sind, einschließlich jeder vor der Küste gelegenen und über eine Rohrleitung oder auf andere Weise mit einem solchen Platz verbundenen Anlage.
15. „Direktor“ bedeutet den Direktor des HNS-Fonds.
16. „Organisation“ bedeutet die Internationale Seeschiffahrts-Organisation.
17. „Generalsekretär“ bedeutet den Generalsekretär der Organisation.

Anlagen

Artikel 2

Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

Geltungsbereich

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt ausschließlich

- a) für Schäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers eines Vertragsstaats verursacht worden sind;
- b) für Schäden durch Verschmutzung der Umwelt, die in der nach dem Völkerrecht festgelegten ausschließlichen Wirtschaftszone eines Vertragsstaats oder, wenn ein Vertragsstaat eine solche Zone nicht festgelegt hat, in einem jenseits des Küstenmeers dieses Staates gelegenen, an dieses angrenzenden Gebiet, das von diesem Staat nach dem Völkerrecht festgelegt wird und sich nicht weiter als 200 Seemeilen von den Basislinien erstreckt, von denen aus die Breite seines Küstenmeers gemessen wird, verursacht worden sind;
- c) für Schäden mit Ausnahme von Schäden durch Verschmutzung der Umwelt, die außerhalb des Hoheitsgebiets einschließlich des Küstenmeers eines Staates verursacht worden sind, sofern diese Schäden aufgrund eines Stoffes verursacht wurden, der an Bord eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenen Schiffes oder — bei einem nicht eingetragenen Schiff — an Bord eines Schiffes befördert worden ist, das die Flagge eines Vertragsstaats zu führen berechtigt ist, und
- d) für Schutzmaßnahmen, gleichviel wo sie getroffen worden sind.

Artikel 4

- (1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Ansprüche, soweit sich diese nicht aus einem Vertrag über die Beförderung von Gütern und Fahrgästen ergeben, wegen Schäden, die durch die Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See entstanden sind.
- (2) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit seine Bestimmungen mit denen des anwendbaren Rechts über Systeme der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Sicherheit nicht vereinbar sind.
- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf
 - a) Verschmutzungsschäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in seiner geänderten Fassung, gleichviel ob wegen dieser Schäden nach jenem Übereinkommen Schadenersatz zu leisten ist, und
 - b) Schäden, die durch radioaktives Material der Klasse 7 verursacht worden sind, das entweder in dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in seiner geänderten Fassung oder in Anhang B des Codes für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen in seiner geänderten Fassung aufgeführt ist.
- (4) Sofern in Absatz 5 nichts anderes vorgesehen ist, findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.
- (5) Ein Vertragsstaat kann beschließen, dieses Übereinkommen auf seine Kriegsschiffe oder sonstigen in Absatz 4 bezeichneten Schiffe anzuwenden; in diesem Fall notifiziert er seinen Beschluss dem Generalsekretär unter Angabe der Bedingungen für diese Anwendung.
- (6) In Bezug auf Schiffe, die einem Vertragsstaat gehören und für Handelszwecke genutzt werden, kann jeder Staat vor den in Artikel 38 bezeichneten Gerichten belangt werden; dabei verzichtet er auf alle Einreden, die sich auf seine Stellung als souveräner Staat gründen.

Artikel 5

(1) Ein Staat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt dazu oder jederzeit danach erklären, dass das Übereinkommen nicht auf Schiffe angewendet wird,

- a) deren Bruttoreaumzahl 200 nicht übersteigt,
- b) die gefährliche und schädliche Stoffe nur in verpackter Form befördern und
- c) die sich auf der Fahrt zwischen Häfen oder Anlagen dieses Staates befinden.

(2) Kommen zwei Nachbarstaaten überein, dieses Übereinkommen auch nicht auf Schiffe anzuwenden, die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) fallen, solange sie sich auf der Fahrt zwischen Häfen oder Anlagen dieser Staaten befinden, so können die betreffenden Staaten erklären, dass der aufgrund des Absatzes 1 erklärte Ausschluss von der Anwendung des Übereinkommens sich auch auf die in diesem Absatz bezeichneten Schiffe bezieht.

(3) Jeder Staat, der nach Absatz 1 oder 2 eine Erklärung abgegeben hat, kann diese jederzeit zurücknehmen.

(4) Eine nach Absatz 1 oder 2 abgegebene Erklärung und die Rücknahme der Erklärung nach Absatz 3 werden beim Generalsekretär hinterlegt, der sie nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens dem Direktor übermittelt.

(5) Hat ein Staat nach Absatz 1 oder 2 eine Erklärung abgegeben und sie nicht zurückgenommen, so werden die gefährlichen und schädlichen Stoffe, die an Bord von Schiffen befördert werden, welche von dem betreffenden Absatz erfasst sind, nicht als beitragspflichtige Ladung im Sinne der Artikel 18 und 20 und des Artikels 21 Absatz 5 sowie des Artikels 43 angesehen.

(6) Der HNS-Fonds ist nicht verpflichtet, Entschädigung für Schäden zu leisten, die durch Stoffe verursacht worden sind, welche mit einem Schiff befördert wurden, auf welches das Übereinkommen aufgrund einer nach Absatz 1 oder 2 abgegebenen Erklärung keine Anwendung findet, soweit

- a) der Schaden nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a), b) oder c) verursacht worden ist
 - i) im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers des Staates, der die Erklärung abgegeben hat, oder bei Nachbarstaaten, die nach Absatz 2 eine Erklärung abgegeben haben, eines dieser beiden Staaten, oder
 - ii) in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder sonstigen in Artikel 3 Buchstabe b) bezeichneten Zone des Staates beziehungsweise der Staaten, die unter Ziffer i) bezeichnet sind;
- b) der Schaden Maßnahmen umfasst, die zur Verhütung oder Einschränkung des betreffenden Schadens zu ergreifen sind.

Pflichten der Vertragsparteien

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erfüllt werden, und ergreift nach seinem Recht die geeigneten Maßnahmen einschließlich der Verhängung von Sanktionen, die er für notwendig hält, damit jede dieser Verpflichtungen wirksam erfüllt wird.

KAPITEL II

HAFTUNG

Haftung des Eigentümers

Artikel 7

(1) Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes vorgesehen ist, haftet der Eigentümer im Zeitpunkt des Ereignisses für Schäden, die durch gefährliche und schädliche Stoffe bei ihrer Beförderung auf See an Bord des Schiffes verursacht wurden, wobei die Haftung, wenn ein Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs besteht, den Eigentümer im Zeitpunkt des ersten Vorfalls trifft.

(2) Der Eigentümer haftet nicht, wenn er nachweist, dass

- a) die Schäden durch Kriegshandlung, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstand oder ein außergewöhnliches, unvermeidliches und unabwendbares Naturereignis entstanden sind,
- b) die Schäden ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, die von einem Dritten in Schädigungsabsicht begangen wurde,
- c) die Schäden ausschließlich durch die Fahrlässigkeit oder eine andere rechtswidrige Handlung einer Regierung oder einer anderen für die Unterhaltung von Lichtern oder sonstigen Navigationshilfen verantwortlichen Stelle in Wahrnehmung dieser Aufgabe verursacht wurden oder

- d) das Versäumnis des Verladers oder einer anderen Person, Auskünfte über die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der verladenen Stoffe zu erteilen, entweder
- i) die Schäden ganz oder teilweise verursacht hat oder
 - ii) den Eigentümer veranlasst hat, die in Artikel 12 vorgesehene Versicherung nicht abzuschließen,

und dass weder der Eigentümer noch seine Bediensteten oder Beauftragten Kenntnis von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der verladenen Güter hatten oder vernünftigerweise hätten haben müssen.

(3) Weist der Eigentümer nach, dass die Schäden ganz oder teilweise entweder auf eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung der geschädigten Person oder auf deren Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, so kann er von seiner Haftung gegenüber dieser Person ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Schadenersatzansprüche können gegen den Eigentümer nur nach diesem Übereinkommen geltend gemacht werden.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 6 können Schadenersatzansprüche weder aufgrund dieses Übereinkommens noch auf anderer Grundlage geltend gemacht werden gegen

- a) die Bediensteten oder Beauftragten des Eigentümers oder die Mitglieder der Besatzung,
- b) den Lotsen oder eine andere Person, die, ohne Mitglied der Besatzung zu sein, Dienste für das Schiff leistet,
- c) einen Charterer (wie auch immer er bezeichnet ist, einschließlich Bareboat Charterer), Ausrüster oder Betreiber des Schiffes sowie einen mit der Betriebsführung Beauftragten,
- d) eine Person, die mit Einwilligung des Eigentümers oder auf Weisung einer zuständigen Behörde Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten ausführt,
- e) eine Person, die Schutzmaßnahmen trifft,
- f) die Bediensteten oder Beauftragten der unter den Buchstaben c), d) und e) bezeichneten Personen,

sofern nicht die Schäden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die von ihnen selbst entweder in der Absicht, solche Schäden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass solche Schäden wahrscheinlich eintreten würden.

(6) Dieses Übereinkommen beeinträchtigt nicht das bestehende Rückgriffsrecht des Eigentümers gegen Dritte, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, gegen den Verloader oder Empfänger des Stoffes, der die Schäden verursacht hat, oder die in Absatz 5 genannten Personen.

Zwischenfälle mit zwei oder mehr Schiffen

Artikel 8

(1) Sind Schäden durch ein Ereignis entstanden, an dem zwei oder mehr Schiffe beteiligt sind, von denen jedes gefährliche und schädliche Stoffe befördert, so haftet jeder Eigentümer für die Schäden, sofern er nicht nach Artikel 7 befreit ist. Die Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich nicht hinreichend sicher trennen lassen.

(2) Jeder Eigentümer ist jedoch berechtigt, seine Haftung auf die nach Artikel 9 auf ihn anwendbaren Haftungshöchstbeträge zu beschränken.

(3) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht das Rückgriffsrecht eines Eigentümers gegen einen anderen Eigentümer.

Beschränkung der Haftung

Artikel 9

(1) Der Eigentümer eines Schiffes ist berechtigt, die Haftung aufgrund dieses Übereinkommens für jedes Ereignis auf einen Gesamtbetrag zu beschränken, der sich wie folgt errechnet:

- a) 10 Millionen Rechnungseinheiten für ein Schiff mit bis zu 2 000 Raumgehaltseinheiten,
- b) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Buchstabe a) genannte Betrag wie folgt:
 - für jede Raumgehaltseinheit von 2 001 bis 50 000 Raumgehaltseinheiten um 1 500 Rechnungseinheiten,
 - für jede Raumgehaltseinheit von mehr als 50 000 Raumgehaltseinheiten um 360 Rechnungseinheiten;

dieser Gesamtbetrag darf jedoch 100 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

(2) Der Eigentümer ist nicht berechtigt, die Haftung aufgrund dieses Übereinkommens zu beschränken, wenn nachgewiesen wird, dass die Schäden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die von ihm selbst entweder in der Absicht, solche Schäden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass solche Schäden wahrscheinlich eintreten würden.

(3) Um sich auf die in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung berufen zu können, hat der Eigentümer für den nach Absatz 1 errechneten Gesamtbetrag seiner Haftung einen Fonds bei dem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle eines der Vertragsstaaten zu errichten, in dem nach Artikel 38 Klage erhoben wird, oder, wenn keine Klage erhoben wird, bei einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle in einem der Vertragsstaaten, in denen nach Artikel 38 Klage erhoben werden kann. Der Fonds kann entweder durch Hinterlegung des geforderten Betrags oder durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer anderen nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem der Fonds errichtet wird, zulässigen und von dem Gericht oder jeder sonstigen Stelle für ausreichend erachteten Garantie errichtet werden.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 11 wird der Fonds unter die Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer nachgewiesenen Forderungen verteilt.

(5) Hat der Eigentümer oder sein Bediensteter oder Beauftragter oder eine Person, die ihm eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit gewährt, vor Verteilung des Fonds infolge des betreffenden Ereignisses Schadenersatz für Schäden gezahlt, so tritt diese Person bis zur Höhe des gezahlten Betrags in die Rechte ein, die dem Schadenersatzempfänger aufgrund dieses Übereinkommens zugestanden hätten.

(6) Das in Absatz 5 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch von einer anderen als der darin genannten Person für einen von ihr gezahlten Schadenersatzbetrag ausgeübt werden, soweit ein derartiger Eintritt nach dem anzuwendenden innerstaatlichen Recht zulässig ist.

(7) Weist der Eigentümer oder ein anderer nach, dass er gezwungen sein könnte, einen solchen Schadenersatzbetrag, für den ihm ein Eintrittsrecht nach Absatz 5 oder 6 zugestanden hätte, wenn der Schadenersatz vor Verteilung des Fonds bezahlt worden wäre, zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu zahlen, so kann das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, dass ein ausreichender Betrag vorläufig zurückgestellt wird, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, zu dem genannten späteren Zeitpunkt seinen Anspruch gegen den Fonds geltend zu machen.

(8) Ansprüche aufgrund von angemessenen Kosten oder Opfern, die der Eigentümer freiwillig auf sich nimmt, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, sind anderen Ansprüchen gegen den Fonds gleichrangig.

(9) a) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden in die Landeswährung entsprechend dem Wert dieser Währung gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Errichtung des in Absatz 3 genannten Fonds umgerechnet. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode errechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat bestimmte Weise errechnet.

b) Dessen ungeachtet kann ein Vertragsstaat, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist und dessen Recht die Anwendung des Buchstabens a) nicht zulässt, bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu dem Übereinkommen oder jederzeit danach erklären, dass die unter Buchstabe a) genannte Rechnungseinheit 15 Goldfranken entspricht. Der unter diesem Buchstaben genannte Goldfranken entspricht 65 1/2 Milligramm Gold von 900/1 000 Feingehalt. Die Umrechnung des Goldfranken in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates.

c) Die unter Buchstabe a) letzter Satz genannte Berechnung und die unter Buchstabe b) genannte Umrechnung erfolgen in der Weise, dass die Beträge nach Absatz 1, in der Landeswährung des Vertragsstaats ausgedrückt, so weit wie möglich dem tatsächlichen Wert entsprechen, der sich aus der Anwendung des Buchstabens a) Sätze 1 und 2 ergeben würde. Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär die Art der Berechnung nach Buchstabe a) oder das Ergebnis der Umrechnung nach Buchstabe b) bei der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen sowie immer dann mit, wenn sich die Berechnungsart oder das Umrechnungsergebnis ändert.

(10) Raumgehalt des Schiffes im Sinne dieses Artikels ist die Bruttoreaumzahl, errechnet nach den in Anlage I des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 enthaltenen Bestimmungen über die Vermessung des Raumgehalts.

(11) Der Versicherer oder sonstige finanzielle Sicherheitsgeber ist berechtigt, nach diesem Artikel einen Fonds zu denselben Bedingungen und mit derselben Wirkung zu errichten wie der Eigentümer. Dieser Fonds kann selbst dann errichtet werden, wenn nach Absatz 2 der Eigentümer nicht berechtigt ist, seine Haftung zu beschränken, beeinträchtigt jedoch dann nicht die Rechte der Geschädigten gegen den Eigentümer.

Artikel 10

(1) Hat der Eigentümer nach einem Ereignis einen Fonds gemäß Artikel 9 errichtet und ist er berechtigt, seine Haftung zu beschränken,

a) so können Ansprüche wegen Schäden, die sich aus diesem Ereignis ergeben, nicht gegen andere Vermögenswerte des Eigentümers geltend gemacht werden;

b) so ordnet das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaats die Freigabe des Schiffes oder sonstiger dem Eigentümer gehörender Vermögenswerte, die aufgrund eines Anspruchs wegen sich aus dem Ereignis ergebender Schäden beschlagnahmt worden sind, sowie die Freigabe jeder Kautions oder sonstigen zur Vermeidung dieser Beschlagnahme gestellten Sicherheit an.

(2) Dies gilt jedoch nur, wenn der Kläger Zugang zu dem Gericht hat, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds tatsächlich zur Befriedigung seines Anspruchs verwendet werden kann.

Tod und Körperverletzung

Artikel 11

Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung haben bis zur Höhe von zwei Dritteln des nach Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Gesamtbetrags Vorrang vor anderen Ansprüchen.

Pflichtversicherung des Eigentümers

Artikel 12

(1) Der Eigentümer eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenen Schiffes, das tatsächlich gefährliche und schädliche Stoffe befördert, hat eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, z. B. die Bürgschaft einer Bank oder eines ähnlichen Finanzinstituts über die nach Maßgabe der Haftungsgrenzen des Artikels 9 Absatz 1 festgesetzten Beträge aufrechtzuerhalten, um seine Haftung für Schäden aufgrund dieses Übereinkommens abzudecken.

(2) Nachdem die zuständige Behörde eines Vertragsstaats sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wird für jedes Schiff eine Pflichtversicherungsbescheinigung darüber ausgestellt, dass eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach diesem Übereinkommen in Kraft ist. Für ein in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff wird diese Pflichtversicherungsbescheinigung von der zuständigen Behörde des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt; für ein nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff kann sie von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats ausgestellt oder bestätigt werden. Die Form dieser Bescheinigung hat dem als Anlage I beigefügten Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Heimathafen,
- b) Name und Hauptgeschäftssitz des Eigentümers,
- c) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer,
- d) Art und Laufzeit der Sicherheit,
- e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird, und
- f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger sein darf als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit.

(3) Die Pflichtversicherungsbescheinigung wird in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefasst. Ist die verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch noch Spanisch, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

(4) Die Pflichtversicherungsbescheinigung wird an Bord des Schiffes mitgeführt; eine Durchschrift wird bei der Behörde hinterlegt, die das betreffende Schiffsregister führt oder, wenn das Schiff nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen ist, bei der Behörde des Staates, der die Bescheinigung ausstellt oder bestätigt.

(5) Eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit genügt nicht den Erfordernissen dieses Artikels, wenn sie aus anderen Gründen als dem Ablauf der in der Bescheinigung nach Absatz 2 bezeichneten Geltungsdauer vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag, an dem ihre Beendigung der in Absatz 4 bezeichneten Behörde angezeigt wird, außer Kraft treten kann, sofern nicht innerhalb der genannten Frist die Pflichtversicherungsbescheinigung ausgestellt worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen, die dazu führen, dass die Versicherung oder Sicherheit den Erfordernissen dieses Artikels nicht mehr genügt.

(6) Der Staat des Schiffsregisters bestimmt vorbehaltlich dieses Artikels die Ausstellungs- und Geltungsbedingungen für die Pflichtversicherungsbescheinigung.

(7) Die nach Absatz 2 im Namen eines Vertragsstaats ausgestellten oder bestätigten Pflichtversicherungsbescheinigungen werden von anderen Vertragsstaaten für die Zwecke dieses Übereinkommens anerkannt; sie messen ihnen die gleiche Wirkung bei wie den von ihnen selbst ausgestellten oder bestätigten Pflichtversicherungsbescheinigungen, und zwar auch dann, wenn sie für ein Schiff ausgestellt oder bestätigt worden sind, das nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen ist. Ein Vertragsstaat kann jederzeit den ausstellenden oder bestätigenden Staat um eine Konsultation ersuchen, wenn er glaubt, dass der in der Pflichtversicherungsbescheinigung genannte Versicherer oder Sicherheitsgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

(8) Ein Schadenersatzanspruch kann unmittelbar gegen den Versicherer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers für Schäden finanzielle Sicherheit leistet, geltend gemacht werden. Hierbei kann sich der Beklagte, auch wenn der Eigentümer nicht berechtigt ist, seine Haftung zu beschränken, auf die in Absatz 1 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen. Er kann ferner dieselben Einreden (mit Ausnahme des Konkurses oder der Liquidation des Eigentümers) geltend machen, die der Eigentümer selbst hätte erheben können. Außerdem kann der Beklagte die Einrede geltend machen, dass sich die Schäden aus einem vorsätzlichen Verschulden des Eigentümers selbst ergaben; jedoch kann der Beklagte keine anderen Einreden geltend machen, die er in einem vom Eigentümer gegen ihn eingeleiteten Verfahren hätte erheben können. Der Beklagte hat in jedem Fall das Recht, zu verlangen, dass dem Eigentümer der Streit verkündet wird.

(9) Die aus einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit nach Absatz 1 verfügbaren Beträge sind ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aufgrund dieses Übereinkommens zu verwenden.

(10) Ein Vertragsstaat wird einem seine Flagge führenden Schiff, auf das dieser Artikel Anwendung findet, nur gestatten, Handel zu treiben, wenn eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder 12 ausgestellt worden ist.

(11) Vorbehaltlich dieses Artikels stellt jeder Vertragsstaat durch sein innerstaatliches Recht sicher, dass für jedes Schiff, das einen Hafen in seinem Hoheitsgebiet anläuft oder verlässt oder das einen vor der Küste innerhalb seines Küstenmeers gelegenen Umschlagplatz anläuft oder verlässt, ungeachtet des Ortes, an dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, eine Versicherung oder sonstige Sicherheit in der in Absatz 1 festgelegten Höhe besteht.

(12) Besteht für ein einem Vertragsstaat gehörendes Schiff keine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, so finden die darauf bezüglichen Bestimmungen dieses Artikels auf dieses Schiff keine Anwendung; es hat jedoch eine von den zuständigen Behörden des Staates des Schiffsregisters ausgestellte Pflichtversicherungsbescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, dass das Schiff dem betreffenden Staat gehört und dass seine Haftung innerhalb der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Grenzen gedeckt ist. Diese Bescheinigung hat so weit wie möglich dem in Absatz 2 vorgeschriebenen Muster zu entsprechen.

KAPITEL III

ENTSCHÄDIGUNG IM RAHMEN DES INTERNATIONALEN FONDS FÜR GEFÄHRLICHE UND SCHÄDLICHE STOFFE (HNS-FONDS)

Errichtung des HNS-Fonds

Artikel 13

(1) Hiermit wird der Internationale Fonds für gefährliche und schädliche Stoffe (HNS-Fonds) für folgende Zwecke errichtet:

- a) Entschädigung für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See zu bieten, soweit der durch Kapitel II gewährte Schutz nicht ausreicht oder nicht anwendbar ist, und
- b) die in Artikel 15 vorgesehenen hiermit verbundenen Aufgaben durchzuführen.

(2) Der HNS-Fonds wird in jedem Vertragsstaat als juristische Person anerkannt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates rechtsfähig und bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten dieses Staates parteifähig ist. Jeder Vertragsstaat erkennt den Direktor als gesetzlichen Vertreter des HNS-Fonds an.

Entschädigung

Artikel 14

(1) Um seine Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen zu können, zahlt der HNS-Fonds jedem, der einen Schaden erlitten hat, eine Entschädigung, wenn der Betroffene nach Kapitel II nicht voll und angemessen für den Schaden entschädigt werden konnte,

- a) weil sich aus Kapitel II keine Verpflichtung zur Haftung für den Schaden ergibt;
- b) weil der nach Kapitel II haftpflichtige Eigentümer finanziell nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen voll nachzukommen, und eine etwaige finanzielle Sicherheit nach Kapitel II den Schaden nicht deckt oder nicht ausreicht, um die Entschädigungsansprüche zu befriedigen; ein Eigentümer gilt als finanziell nicht in der Lage, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und eine finanzielle Sicherheit gilt als nicht ausreichend, wenn es dem Geschädigten, nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe getroffen hat, nicht möglich war, den ihm nach Kapitel II zustehenden vollen Entschädigungsbetrag zu erlangen;
- c) weil der Schaden die Haftungsbeschränkung des Eigentümers nach Kapitel II übersteigt.

- (2) Angemessene Kosten oder Opfer, die der Eigentümer freiwillig auf sich nimmt, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, gelten als Schäden im Sinne dieses Artikels.
- (3) Der HNS-Fonds ist von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 frei,
- a) wenn er beweist, dass der Schaden die Folge von Kriegshandlungen, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstand war oder durch schädliche und gefährliche Stoffe verursacht wurde, die aus einem Kriegsschiff oder einem anderen Schiff entwichen sind oder eingeleitet wurden, das einem Staat gehört oder von diesem eingesetzt ist und das zum Zeitpunkt des Ereignisses im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt wurde, oder
- b) wenn der Antragsteller nicht beweisen kann, dass der Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Folge eines Ereignisses ist, in das ein oder mehrere Schiffe verwickelt waren.
- (4) Beweist der HNS-Fonds, dass der Schaden ganz oder teilweise entweder auf eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung der geschädigten Person oder auf deren Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, so kann er von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber dieser Person ganz oder teilweise befreit werden. Der HNS-Fonds wird in jedem Fall in dem Umfang befreit, in dem der Schiffeigentümer gegebenenfalls nach Artikel 7 Absatz 3 befreit worden ist. Eine solche Befreiung des HNS-Fonds erfolgt jedoch nicht in Bezug auf Schutzmaßnahmen.
- (5) a) Sofern unter Buchstabe b) nichts anderes vorgesehen ist, ist der Gesamtbetrag der vom HNS-Fonds nach diesem Artikel für ein einzelnes Ereignis zu zahlenden Entschädigung so begrenzt, dass die Gesamtsumme aus diesem Betrag und dem Betrag, der nach Kapitel II für innerhalb des in Artikel 3 bestimmten Anwendungsbereichs entstandene Schäden tatsächlich gezahlt worden ist, 250 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.
- b) Die Gesamtsumme der Entschädigung, die vom HNS-Fonds nach diesem Artikel für Schäden zu zahlen ist, die durch ein außergewöhnliches, unvermeidbares und unabwendbares Naturereignis verursacht worden sind, darf 250 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.
- c) Zinsen, die gegebenenfalls für einen nach Artikel 9 Absatz 3 errichteten Fonds anfallen, werden für die Berechnung der vom HNS-Fonds nach diesem Artikel zu zahlenden Höchstentschädigung nicht berücksichtigt.
- d) Die in diesem Artikel genannten Beträge werden in die Landeswährung entsprechend dem Wert dieser Währung gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Beschlusses der Versammlung des HNS-Fonds über den ersten Zeitpunkt einer Entschädigungszahlung umgerechnet.
- (6) Überschreitet der Betrag der festgestellten Ansprüche gegen den HNS-Fonds die nach Absatz 5 zu zahlende Gesamtsumme der Entschädigung, so wird der zur Verfügung stehende Betrag so aufgeteilt, dass jeweils das Verhältnis zwischen dem festgestellten Anspruch und dem Entschädigungsbetrag, den der Geschädigte nach diesem Übereinkommen tatsächlich erhalten hat, für alle Geschädigten dasselbe ist. Ansprüche im Fall des Todes oder der Körperverletzung haben jedoch Vorrang vor den anderen Ansprüchen, soweit sie nicht zwei Drittel des in Absatz 5 aufgeführten Gesamtbetrags überschreiten.
- (7) Die Versammlung des HNS-Fonds kann beschließen, dass in Ausnahmefällen eine Entschädigung nach diesem Übereinkommen auch dann gezahlt werden kann, wenn der Eigentümer keinen Fonds nach Kapitel II errichtet hat. In diesem Fall findet Absatz 5 Buchstabe d) entsprechend Anwendung.

Mit dem HNS-Fonds verbundene Aufgaben

Artikel 15

Zur Wahrnehmung seiner Tätigkeiten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) hat der HNS-Fonds folgende Aufgaben:

- a) Er prüft die gegen den HNS-Fonds gerichteten Ansprüche.
- b) Er erstellt einen Voranschlag in Form eines Haushaltsplans für jedes Kalenderjahr über Ausgaben:
- i) Kosten und Ausgaben für die Verwaltung des HNS-Fonds in dem betreffenden Jahr sowie etwaige Fehlbeträge aus der Tätigkeit in den vorangegangenen Jahren und
- ii) Zahlungen, die der HNS-Fonds in dem betreffenden Jahr zu leisten hat;
- Einnahmen:
- iii) Überschüsse aus der Tätigkeit in den vorangegangenen Jahren, einschließlich etwaiger Zinsen,
- iv) im Verlauf des Jahres zu zahlende Anfangsbeiträge,
- v) zum Ausgleich des Haushalts zu entrichtende Jahresbeiträge, falls erforderlich, und
- vi) sonstige Einnahmen.
- c) Auf Antrag eines Vertragsstaats verwendet er sich dafür, diesem Staat nach Bedarf bei der baldigen Beschaffung des Personals und Materials sowie der Dienstleistungen zu helfen, die der Staat benötigt, um Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung eines Schadens aufgrund eines Ereignisses durchzuführen, für das der HNS-Fonds möglicherweise nach diesem Übereinkommen Entschädigung zahlen muss, und

- d) er gewährt unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen Kreditmöglichkeiten, damit Schutzmaßnahmen gegen einen Schaden aufgrund eines bestimmten Ereignisses durchgeführt werden können, für das der HNS-Fonds möglicherweise nach diesem Übereinkommen Entschädigung zahlen muss.

Allgemeine Beitragsbestimmungen

Artikel 16

- (1) Der HNS-Fonds unterhält ein Allgemeines Konto, das in Sektoren unterteilt ist.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absätze 3 und 4 unterhält der HNS-Fonds Sonderkonten für
- a) Öl im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe a) Ziffer i) (Öl-Konto),
 - b) verflüssigte Naturgase aus leichten Kohlenwasserstoffgemischen mit Methan als Hauptbestandteil (LNG) (LNG-Konto),
 - c) verflüssigte Petrogase aus leichten Kohlenwasserstoffgemischen mit Propan und Butan als Hauptbestandteilen (LPG) (LPG-Konto).
- (3) Der HNS-Fonds erhebt Anfangsbeiträge und, sofern erforderlich, Jahresbeiträge.
- (4) Die Beiträge an den HNS-Fonds sind in das Allgemeine Konto nach Artikel 18, in die Sonderkonten nach Artikel 19 und in das Allgemeine Konto einerseits oder in die Sonderkonten andererseits nach Artikel 20 oder Artikel 21 Absatz 5 einzuzahlen. Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 6 dient das Allgemeine Konto zur Entschädigung der durch schädliche und gefährliche Stoffe verursachten Schäden, die durch dieses Konto abgedeckt sind, und ein Sonderkonto dient zur Entschädigung des durch einen schädlichen und gefährlichen Stoff verursachten Schadens, der durch jenes Konto abgedeckt ist.
- (5) Für die Zwecke des Artikels 18, des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) sowie Buchstabe c), des Artikels 20 und des Artikels 21 Absatz 5 hat eine Person, sofern die Menge einer bestimmten Art von beitragspflichtiger Ladung, welche die Person im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in einem Kalenderjahr erhalten hat, zusammengerechnet mit der gleichen Art beitragspflichtiger Ladung, welche eine oder mehrere assoziierte Personen in demselben Jahr in demselben Vertragsstaat erhalten haben, die in den einschlägigen Bestimmungen festgesetzte Grenze überschreitet, unbeschadet des Umstands, dass diese Menge den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, Beiträge für die tatsächlich erhaltene Menge zu zahlen.
- (6) „Assoziierte Person“ ist jede Tochtergesellschaft und jeder gemeinsam kontrollierte Rechtsträger. Ob eine Person unter diese Begriffsbestimmung fällt, wird durch das Recht des betreffenden Staates bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen über die Jahresbeiträge

Artikel 17

- (1) Jahresbeiträge in das Allgemeine Konto und in jedes Sonderkonto werden nur erhoben, soweit sie zur Vornahme der Zahlungen durch das betreffende Konto erforderlich sind.
- (2) Die nach den Artikeln 18 und 19 sowie Artikel 21 Absatz 5 zu zahlenden Jahresbeiträge werden von der Versammlung festgesetzt und nach diesen Artikeln auf der Grundlage der erhaltenen Einheiten beitragspflichtiger Ladung errechnet, oder, in Bezug auf die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Ladungen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres gelöscht wurden.
- (3) Die Versammlung setzt den Gesamtbetrag der für das Allgemeine Konto und für jedes Sonderkonto zu erhebenden Jahresbeiträge fest. Nach der Entscheidung der Versammlung errechnet der Direktor in Bezug auf jeden Vertragsstaat für jede beitragspflichtige Person unter Zugrundelegung eines Grundbetrags für jede Einheit beitragspflichtiger Ladung, die für diese Person während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgesetzten Jahres mitgeteilt wurde, die Höhe des Jahresbeitrags, den diese Person nach Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 21 Absatz 5 in jedes Konto zu entrichten hat. Für das Allgemeine Konto wird der vorstehend genannte Grundbetrag je Einheit beitragspflichtiger Ladung für jeden Sektor nach den Regeln in Anlage II dieses Übereinkommens errechnet. Für jedes Sonderkonto wird der vorstehend genannte Grundbetrag je Einheit beitragspflichtiger Ladung dadurch errechnet, dass der in dieses Konto einzuzahlende Gesamtjahresbeitrag durch die Gesamtmenge der für dieses Konto beitragspflichtigen Ladungen geteilt wird.
- (4) Die Versammlung kann auch Jahresbeiträge für die Verwaltungskosten erheben und über die Verteilung dieser Kosten auf die Sektoren des Allgemeinen Kontos und der Sonderkonten beschließen.
- (5) Die Versammlung kann auch bei Schäden, die durch zwei oder mehr Stoffe verursacht wurden, die unterschiedlichen Konten oder Sektoren zuzurechnen sind, aufgrund einer Schätzung des jeweiligen Anteils der an dem Schaden beteiligten Stoffe über die Verteilung der geleisteten Entschädigungsbeträge auf die betreffenden Konten oder Sektoren beschließen.

Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto

Artikel 18

(1) Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 5 werden Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto für jeden Vertragsstaat von allen Personen erbracht, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat zu den folgenden Sektoren gehörende Gesamtmengen von mehr als 20 000 Tonnen beitragspflichtiger Ladung anderer als der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Stoffe erhalten haben:

- a) Schüttladungen der in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a) Ziffer vii) genannten Art,
- b) in Absatz 2 genannte Stoffe und
- c) andere Stoffe.

(2) Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto sind auch von Personen zu entrichten, die nach Artikel 19 Absatz 1 hätten Beiträge zu einem Sonderkonto entrichten müssen, wäre die Einrichtung dieses Kontos nicht nach Artikel 19 verschoben oder ausgesetzt worden. Jedes Sonderkonto, dessen Einrichtung nach Artikel 19 verschoben oder ausgesetzt wurde, stellt einen gesonderten Sektor innerhalb des Allgemeinen Kontos dar.

Jahresbeiträge zu den Sonderkonten

Artikel 19

(1) Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 5 werden für jeden Vertragsstaat Jahresbeiträge zu den Sonderkonten wie folgt erhoben:

- a) im Fall des Öl-Kontos
 - i) von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat Gesamtmengen von mehr als 150 000 Tonnen beitragspflichtigen Öls im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in seiner geänderten Fassung erhalten haben, und die nach Artikel 10 jenes Übereinkommens Beiträge an den Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden zu zahlen haben oder hätten, und
 - ii) von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat Gesamtmengen von mehr als 20 000 Tonnen anderer als Massengut beförderter und in Anhang I der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in seiner geänderten Fassung aufgeführter Öle erhalten haben;
- b) im Fall des LNG-Kontos von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres unmittelbar vor der Löschung Eigentümer einer in einem Hafen oder einem Umschlagplatz dieses Staates gelöschten LNG-Ladung waren;
- c) im Fall des LPG-Kontos von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat eine Gesamtmenge von mehr als 20 000 Tonnen LPG erhalten haben.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die in Absatz 1 genannten Sonderkonten zu demselben Zeitpunkt wie das Allgemeine Konto eröffnet.

(3) Die in Artikel 16 Absatz 2 genannte Eröffnung eines Sonderkontos wird so lange verschoben, bis die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres für dieses Konto beitragspflichtigen Mengen folgenden Stand überschritten haben:

- a) 350 Millionen Tonnen beitragspflichtige Ladung für das Ölkonto,
- b) 20 Millionen Tonnen beitragspflichtige Ladung für das LNG-Konto und
- c) 15 Millionen beitragspflichtige Ladung für das LPG-Konto.

(4) Die Versammlung kann ein Sonderkonto in folgenden Fällen schließen:

- a) wenn die Mengen der während des vorangegangenen Kalenderjahrs für dieses Konto beitragspflichtigen Ladung unter den in Absatz 3 genannten Stand fallen oder
- b) wenn sechs Monate nach Fälligkeit der Beiträge mehr als 10 v. H. der zuletzt nach Absatz 1 für dieses Konto festgesetzten Gesamtbeiträge nicht gezahlt worden sind.

(5) Die Versammlung kann ein nach Absatz 4 geschlossenes Sonderkonto wieder eröffnen.

(6) Alle Personen, die Beiträge zu einem Sonderkonto zu entrichten hätten, dessen Eröffnung nach Absatz 3 aufgeschoben oder das nach Absatz 4 geschlossen worden ist, zahlen die von ihnen dem Sonderkonto geschuldeten Beiträge auf das Allgemeine Konto ein. Zum Zweck der Errechnung künftiger Beiträge bildet das noch nicht eröffnete oder geschlossene Sonderkonto einen neuen Sektor des Allgemeinen Kontos und unterliegt dem in Anlage II bezeichneten HNS-Punktesystem.

Anfangsbeiträge

Artikel 20

- (1) Für jeden Vertragsstaat werden die Anfangsbeiträge in einer Höhe entrichtet, die für jede nach Artikel 16 Absatz 5, den Artikeln 18 und 19 und nach Artikel 21 Absatz 5 beitragspflichtige Person auf der Grundlage eines für das Allgemeine Konto und jedes Sonderkonto gleichen Grundbetrags für jede Einheit der in diesem Staat in dem Kalenderjahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den Staat voranging, erhaltenen oder im Fall von LNG in diesem Staat gelöschten beitragspflichtigen Ladung errechnet wird.
- (2) Der Grundbetrag sowie die Einheiten für die verschiedenen Sektoren des Allgemeinen Kontos und für jedes Sonderkonto werden von der Versammlung festgesetzt.
- (3) Die Anfangsbeiträge werden innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, zu dem der HNS-Fonds sie für jeden Vertragsstaat den Personen in Rechnung stellt, die nach Absatz 1 Beiträge zu entrichten haben.

Berichte

Artikel 21

- (1) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass alle nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtigen Personen in einer Liste aufgeführt werden, die vom Direktor in Übereinstimmung mit diesem Artikel aufzustellen und zu aktualisieren ist.
- (2) Erfüllt ein nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 Beitragspflichtiger seine Verpflichtungen hinsichtlich eines solchen Beitrags oder eines Teiles davon nicht und ist er damit im Rückstand, so trifft der Direktor namens des HNS-Fonds alle geeigneten Maßnahmen gegen den Betreffenden, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, um den fälligen Beitrag einzutreiben. Ist der säumige Beitragspflichtige jedoch offensichtlich zahlungsunfähig oder liegen andere rechtfertigende Umstände vor, so kann die Versammlung auf Empfehlung des Direktors beschließen, dass gegen den Beitragspflichtigen keine Maßnahmen getroffen oder fortgesetzt werden.
- (3) Für die Feststellung, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtig sind, und für die Bestimmung der Ladungsmengen, die gegebenenfalls für jede dieser Personen bei der Festsetzung ihrer Beiträge zu berücksichtigen sind, gelten die Angaben in der Liste bis zum Beweis des Gegenteils als richtig.
- (4) Erfüllt ein Vertragsstaat nicht seine Verpflichtung, dem Direktor die in Absatz 2 bezeichnete Mitteilung zu machen, und ergibt sich daraus für den HNS-Fonds ein finanzieller Verlust, so ist dieser Vertragsstaat verpflichtet, den HNS-Fonds für diesen Verlust zu entschädigen. Die Versammlung beschließt auf Empfehlung des Direktors, ob eine solche Entschädigung von dem Vertragsstaat zu zahlen ist.
- (5) In Bezug auf beitragspflichtige Ladung, die von einem Hafen oder Umschlagplatz eines Vertragsstaats zu einem in demselben Staat gelegenen anderen Hafen oder Umschlagplatz befördert und dort gelöscht wird, haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, dem HNS-Fonds einen Bericht vorzulegen, in dem für jedes Konto die Gesamtjahresmenge der insgesamt erhaltenen beitragspflichtigen Ladung aufgeführt ist, einschließlich der Mengen, für die nach Artikel 16 Absatz 5 Beiträge zu entrichten sind. Der Vertragsstaat hat am Berichtstag
 - a) dem HNS-Fonds mitzuteilen, dass er den Gesamtbetrag für jedes Konto für das betreffende Jahr in einem Pauschalbetrag an den HNS-Fonds zahlen wird, oder
 - b) den HNS-Fonds anzuweisen, den Gesamtbetrag für jedes Konto dadurch zu erheben, dass er den einzelnen Empfängern oder — im Fall von LNG — den Eigentümern, die eine solche Ladung im Hoheitsbereich des Vertragsstaats löschen, den Betrag in Rechnung stellt, der von jedem von ihnen zu zahlen ist. Diese Personen werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des betroffenen Staates ermittelt.

Nichtzahlung der Beiträge

Artikel 22

- (1) Nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 fällige rückständige Beiträge werden mit einem nach der Geschäftsordnung des HNS-Fonds zu bestimmenden Zinssatz mit der Maßgabe verzinst, dass je nach den Umständen unterschiedliche Zinssätze festgesetzt werden können.
- (2) Erfüllt ein nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 Beitragspflichtiger seine Verpflichtungen hinsichtlich eines solchen Beitrags oder eines Teiles davon nicht und ist er damit im Rückstand, so trifft der Direktor namens des HNS-Fonds alle geeigneten Maßnahmen gegen den Betreffenden, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, um den fälligen Beitrag einzutreiben. Ist der säumige Beitragspflichtige jedoch offensichtlich zahlungsunfähig oder liegen andere rechtfertigende Umstände vor, so kann die Versammlung auf Empfehlung des Direktors beschließen, dass gegen den Beitragspflichtigen keine Maßnahmen getroffen oder fortgesetzt werden.

Freiwillige Haftung der Vertragsstaaten für die Beitragszahlung

Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 5 kann ein Vertragsstaat bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach erklären, dass er die durch dieses Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen einer Person übernimmt, nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 Beiträge für die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates erhaltenen oder gelöschten gefährlichen und schädlichen Stoffe zu entrichten. Die Erklärung wird schriftlich abgegeben und führt die übernommenen Verpflichtungen im Einzelnen auf.
- (2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 46 abgegeben, so wird sie beim Generalsekretär hinterlegt, der sie nach Inkrafttreten des Übereinkommens dem Direktor übermittelt.
- (3) Eine nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1 abgegebene Erklärung wird beim Direktor hinterlegt.
- (4) Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung kann von dem betreffenden Staat durch schriftliche Mitteilung an den Direktor zurückgenommen werden. Die Mitteilung wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Direktor wirksam.
- (5) Jeder Staat, der durch eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gebunden ist, verzichtet in einem Verfahren, das wegen einer der in der Erklärung aufgeführten Verpflichtungen vor einem zuständigen Gericht gegen ihn anhängig gemacht wird, auf jede Immunität, die er andernfalls geltend zu machen berechtigt ist.

Organisation und Verwaltung

Artikel 24

Der HNS-Fonds hat eine Versammlung und ein von einem Direktor geleitetes Sekretariat.

Die Versammlung

Artikel 25

Die Versammlung setzt sich aus allen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zusammen.

Artikel 26

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt bei jeder ordentlichen Tagung ihren Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die bis zur nächsten ordentlichen Tagung amtieren.
- b) Sie bestimmt im Rahmen dieses Übereinkommens ihre eigenen Verfahrensregeln.
- c) Sie stellt eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung in Bezug auf das in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) beschriebene Ziel des HNS-Fonds und die in Artikel 15 aufgeführten damit verbundenen Aufgaben auf, wendet sie an und überprüft sie regelmäßig.
- d) Sie ernennt den Direktor und erlässt Vorschriften für die Ernennung des sonstigen erforderlichen Personals, bestimmt die Anstellungsbedingungen des Direktors und des sonstigen Personals.
- e) Sie genehmigt den nach Artikel 15 Buchstabe b) aufgestellten Haushalt.
- f) Sie prüft und genehmigt, soweit erforderlich, alle Empfehlungen des Direktors über die Reichweite der Begriffsbestimmung für beitragspflichtige Ladung.
- g) Sie ernennt Rechnungsprüfer und genehmigt die Rechnungslegung des HNS-Fonds.
- h) Sie genehmigt die Regulierung von Ansprüchen gegen den HNS-Fonds, beschließt über die Verteilung des zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrags unter die Geschädigten entsprechend Artikel 14 und bestimmt die Bedingungen, nach denen vorläufige Zahlungen und Ansprüche geleistet werden, um sicherzustellen, dass von Schäden Betroffene so schnell wie möglich entschädigt werden.
- i) Sie setzt einen Ausschuss für Entschädigungsansprüche ein, der aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern besteht, sowie die ihr erforderlich erscheinenden zeitweiligen oder ständigen Unterorgane, bestimmt deren Aufgabenbereiche und erteilt ihnen die Befugnisse, die zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig sind; bei der Ernennung der Mitglieder dieser Organe bemüht sich die Versammlung, für eine ausgewogene geografische Verteilung der Mitglieder zu sorgen und sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten angemessen vertreten sind; die Verfahrensregeln der Versammlung können für die Tätigkeit dieser Unterorgane entsprechend angewendet werden.
- j) Sie bestimmt, welche Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, welche assoziierten Mitglieder der Organisation und welche zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und der Unterorgane zugelassen werden.

- k) Sie erteilt dem Direktor und den Unterorganen Weisungen für die Verwaltung des HNS-Fonds.
- l) Sie überwacht die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens und ihrer eigenen Beschlüsse.
- m) Sie überprüft alle fünf Jahre die Anwendung dieses Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit des Systems der Beitragsberechnung und des Beitragsmechanismus für den Binnenhandel.
- n) Sie nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihr nach diesem Übereinkommen übertragen oder die sonst für den ordnungsgemäßen Betrieb des HNS-Fonds erforderlich sind.

Artikel 27

- (1) Ordentliche Tagungen der Versammlung finden nach Einberufung durch den Direktor einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- (2) Außerordentliche Tagungen der Versammlung werden auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder der Versammlung vom Direktor einberufen; der Direktor kann auch von sich aus nach Konsultierung des Vorsitzenden der Versammlung eine außerordentliche Tagung einberufen. Der Direktor unterrichtet die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus von einer solchen Tagung.

Artikel 28

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist.

Sekretariat

Artikel 29

- (1) Das Sekretariat setzt sich aus dem Direktor und dem für die Verwaltung des HNS-Fonds erforderlichen Personal zusammen.
- (2) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des HNS-Fonds.

Artikel 30

- (1) Der Direktor ist der höchste Verwaltungsbedienstete des HNS-Fonds. Vorbehaltlich der ihm von der Versammlung erteilten Weisungen nimmt er die ihm durch dieses Übereinkommen, die Geschäftsordnung des HNS-Fonds und die Versammlung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er ernannt das für die Verwaltung des HNS-Fonds erforderliche Personal.
 - b) Er trifft alle zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens des HNS-Fonds erforderlichen Maßnahmen.
 - c) Er zieht unter besonderer Beachtung des Artikels 22 Absatz 2 die nach diesem Übereinkommen zu zahlenden Beiträge ein.
 - d) Soweit die Behandlung von gegen den HNS-Fonds geltend gemachten Ansprüchen und die Durchführung der anderen Aufgaben des HNS-Fonds es erfordern, nimmt er die Hilfe von Rechts-, Finanz- und anderen Sachverständigen in Anspruch.
 - e) Er trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Behandlung von gegen den HNS-Fonds geltend gemachten Ansprüchen nach Maßgabe der Geschäftsordnung, einschließlich der endgültigen Regulierung von Ansprüchen ohne vorherige Genehmigung der Versammlung, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht.
 - f) Er erstellt für jedes Kalenderjahr den Finanzbericht und den Haushaltsvoranschlag und legt sie der Versammlung vor.
 - g) Er erstellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit des HNS-Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr und veröffentlicht ihn und
 - h) er erstellt, sammelt und verteilt die Unterlagen und Informationen, die für die Arbeit der Versammlung und der Unterorgane benötigt werden.

Artikel 31

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten dürfen der Direktor, das von ihm ernannte Personal und die von ihm bestimmten Sachverständigen von einer Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des HNS-Fonds Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale Bedienstete unvereinbar ist. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Direktors, des von ihm ernannten Personals und der von ihm bestimmten Sachverständigen zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Finanzen

Artikel 32

- (1) Jeder Vertragsstaat übernimmt die Gehälter, die Reisekosten und die sonstigen Ausgaben für seine Delegation bei der Versammlung und für seine Vertreter in den Unterorganen.
- (2) Alle anderen durch die Tätigkeit dem HNS-Fonds entstehenden Kosten werden von diesem übernommen.

Abstimmung

Artikel 33

Die Abstimmungen in der Versammlung unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Sofern Artikel 34 nichts anderes vorsieht, bedürfen die Beschlüsse der Versammlung der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.
- c) Beschlüsse, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, und
- d) im Sinne dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „anwesende Mitglieder“, „Mitglieder, die zur Zeit der Abstimmung bei der Sitzung anwesend sind“, der Ausdruck „anwesende und abstimmende Mitglieder“ bedeutet „Mitglieder, die anwesend sind und eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben“. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht an der Abstimmung teilnehmend.

Artikel 34

Folgende Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit:

- a) ein Beschluss nach Artikel 19 Absatz 4 oder 5, ein Sonderkonto zu schließen oder wieder zu eröffnen,
- b) ein Beschluss nach Artikel 22 Absatz 2, keine Maßnahmen gegen einen Beitragspflichtigen zu treffen oder fortzusetzen,
- c) die Ernennung des Direktors nach Artikel 26 Buchstabe d),
- d) die Einsetzung von Unterorganen nach Artikel 26 Buchstabe i) und die mit dieser Einsetzung zusammenhängenden Fragen und
- e) ein Beschluss nach Artikel 51 Absatz 1, dem zufolge das Übereinkommen weiterhin in Kraft bleibt.

Steuerbefreiung und Währungsregelung

Artikel 35

- (1) Der HNS-Fonds, seine Guthaben, seine Einnahmen einschließlich der Beiträge und seine sonstigen Vermögenswerte, die für die Durchführung seiner in Artikel 13 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlich sind, sind in den Vertragsstaaten von jeder direkten Steuer befreit.
- (2) Kauft der HNS-Fonds in beträchtlichem Umfang bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte oder lässt er Dienstleistungen verrichten, die für die Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zur Erreichung der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Ziele erforderlich sind und deren Kosten indirekte oder Verkaufsabgaben einschließen, so treffen die Regierungen der Vertragsstaaten nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zum Erlass oder zur Erstattung dieser Abgaben. Derart erworbene Güter dürfen weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abgegeben werden, es sei denn zu Bedingungen, die von der Regierung des Staates, welche den Erlass oder die Erstattung gewährt oder unterstützt hat, genehmigt worden sind.
- (3) Eine Befreiung wird nicht gewährt bei Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die lediglich eine Vergütung für Dienstleistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.
- (4) Der HNS-Fonds genießt Befreiung von allen Zöllen, Steuern und anderen damit zusammenhängenden Abgaben auf Waren, die von ihm oder in seinem Namen für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführt werden. Auf diese Weise eingeführte Waren dürfen weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich im Hoheitsgebiet des Staates, in den sie eingeführt worden sind, abgegeben werden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung des betreffenden Staates zugestimmt hat.

(5) Personen, die Beiträge zum HNS-Fonds leisten, sowie Geschädigte und Eigentümer, die vom HNS-Fonds Entschädigung erhalten, unterliegen den Steuervorschriften des Staates, in dem sie steuerpflichtig sind; ihnen wird insoweit keine besondere Befreiung oder sonstige Vergünstigung gewährt.

(6) Ungeachtet bestehender oder künftiger Devisen- oder Transferbestimmungen gestatten die Vertragsstaaten die uneingeschränkte Transferierung und Zahlung aller Beiträge an den HNS-Fonds und der vom HNS-Fonds gezahlten Entschädigungsbeträge.

Datenschutz

Artikel 36

Daten, die der HNS-Fonds für Zwecke dieses Übereinkommens über einzelne Beitragspflichtige erhält, dürfen außerhalb des HNS-Fonds nur weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des HNS-Fonds einschließlich der Durchführung gerichtlicher Verfahren unbedingt erforderlich ist.

KAPITEL IV

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE UND KLAGEN

Verjährung

Artikel 37

(1) Ansprüche auf Entschädigung nach Kapitel II dieses Übereinkommens erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Identität des Eigentümers Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben müssen, eine Klage nach jenem Kapitel anhängig gemacht worden ist.

(2) Ansprüche auf Entschädigung nach Kapitel III dieses Übereinkommens erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben müssen, Klage nach jenem Kapitel erhoben worden oder eine Streitverkündung nach Artikel 39 Absatz 7 erfolgt ist.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Ereignis, das den Schaden verursachte, kann jedoch keine Klage mehr anhängig gemacht werden.

(4) Besteht das Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Absatz 3 im Zeitpunkt des letzten Vorfalls.

Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen den Eigentümer

Artikel 38

(1) Hat ein Ereignis Schäden im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers oder in einem in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Gebiet eines oder mehrerer Vertragsstaaten verursacht oder sind in diesem Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers oder in einem solchen Gebiet Schutzmaßnahmen getroffen worden, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, so können Schadenersatzklagen gegen den Eigentümer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers eine finanzielle Sicherheit gewährt, nur vor den Gerichten des oder der betreffenden Vertragsstaaten anhängig gemacht werden.

(2) Hat ein Ereignis Schäden ausschließlich außerhalb des Hoheitsgebiets einschließlich des Küstenmeers eines Vertragsstaats verursacht und sind entweder die in Artikel 3 Buchstabe c) für die Anwendung dieses Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt oder Schutzmaßnahmen getroffen worden, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, so können Schadenersatzklagen gegen den Eigentümer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers eine finanzielle Sicherheit gewährt, nur vor folgenden Gerichten anhängig gemacht werden:

- a) des Vertragsstaats, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, oder im Fall eines nicht eingetragenen Schiffes des Vertragsstaats, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist,
- b) des Vertragsstaats, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung hat, oder
- c) des Vertragsstaats, in dem nach Artikel 9 Absatz 3 ein Fonds errichtet worden ist.

- (3) Der Beklagte ist über alle Klagen nach Absatz 1 oder 2 innerhalb einer angemessenen Frist zu unterrichten.
- (4) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine Gerichte dafür zuständig sind, über derartige Schadenersatzklagen nach diesem Übereinkommen zu erkennen.
- (5) Nach der Errichtung eines Fonds aufgrund des Artikels 9 durch den Eigentümer, Versicherer oder eine andere Person, die gemäß Artikel 12 eine finanzielle Sicherheit gewährt, haben die Gerichte des Staates, in dem der Fonds errichtet wurde, die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Fragen der Zuteilung und Verteilung des Fonds.

Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen den HNS-Fonds oder seitens des HNS-Fonds

Artikel 39

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Artikels kann eine Klage gegen den HNS-Fonds wegen Entschädigung nach Artikel 14 nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das nach Artikel 38 für Klagen gegen den Eigentümer zuständig ist, der für die durch das betreffende Ereignis verursachten Schäden haftet, oder bei einem Gericht in einem Vertragsstaat, das zuständig gewesen wäre, wenn ein Eigentümer gehaftet hätte.
- (2) Ist das Schiff, das die den Schaden verursachenden gefährlichen oder schädlichen Stoffe befördert hat, nicht identifiziert worden, so findet Artikel 38 Absatz 1 auf Klagen gegen den HNS-Fonds sinngemäß Anwendung.
- (3) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine Gerichte die erforderliche Zuständigkeit haben, um über die in Absatz 1 genannten Klagen gegen den HNS-Fonds zu erkennen.
- (4) Ist bei einem Gericht eine Klage auf Entschädigung gegen den Eigentümer eines Schiffes oder seinen Sicherheitsgeber anhängig gemacht worden, so ist dieses Gericht ausschließlich zuständig für alle Klagen gegen den HNS-Fonds auf Entschädigung nach Artikel 14 wegen dieser Schäden.
- (5) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass der HNS-Fonds das Recht hat, jedem Rechtsstreit, der nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht des betreffenden Staates gegen den Eigentümer oder seinen Sicherheitsgeber anhängig gemacht worden ist, als Nebenintervenient beizutreten.
- (6) Soweit Absatz 7 nichts anderes bestimmt, ist der HNS-Fonds durch Urteile oder Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, in denen er nicht Partei war, oder durch Vergleiche, an denen er nicht beteiligt war, nicht gebunden.
- (7) Unbeschadet des Absatzes 5 ist in Fällen, in denen vor einem zuständigen Gericht eines Vertragsstaats gegen einen Eigentümer oder seinen Sicherheitsgeber eine Klage nach diesem Übereinkommen auf Entschädigung für Schäden anhängig gemacht worden ist, jede Prozesspartei nach dem Recht des betreffenden Staates berechtigt, dem HNS-Fonds in dem Verfahren den Streit zu verkünden. Erfolgt diese Streitverkündung nach den Förmlichkeiten, die das Recht des angerufenen Gerichts vorschreibt, und zu einer Zeit und in einer Weise, die es dem HNS-Fonds tatsächlich ermöglicht, dem Verfahren wirksam als Nebenintervenient beizutreten, so wird ein Urteil des Gerichts in diesem Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit in dem Staat, in dem es ergangen ist, für den HNS-Fonds in dem Sinne verbindlich, dass die Sachverhaltsfeststellung und der Urteilsspruch vom HNS-Fonds nicht angegriffen werden können, auch wenn dieser dem Verfahren nicht beigetreten war.

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen

Artikel 40

- (1) Ein von einem nach Artikel 38 zuständigen Gericht erlassenes Urteil, das in dem Ursprungsstaat, in dem es nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, vollstreckbar ist, wird in jedem Vertragsstaat anerkannt, es sei denn,
 - a) das Urteil wurde durch betrügerische Machenschaften erwirkt oder
 - b) der Beklagte wurde nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet und erhielt keine angemessene Gelegenheit, seine Sache vor Gericht zu vertreten.
- (2) Ein nach Absatz 1 anerkanntes Urteil ist in jedem Vertragsstaat vollstreckbar, sobald die in dem betreffenden Staat vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Die Förmlichkeiten dürfen eine erneute Entscheidung in der Sache selbst nicht zulassen.
- (3) Vorbehaltlich einer Entscheidung über die in Artikel 14 Absatz 6 bezeichnete Aufteilung wird jedes Urteil gegen den HNS-Fonds, das von einem nach Artikel 39 Absätze 1 und 3 zuständigen Gericht erlassen wurde, in jedem Vertragsstaat anerkannt und vollstreckbar, wenn es im Ursprungsstaat vollstreckbar geworden ist und in diesem Staat nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Eintritts- und Rückgriffsrechte

Artikel 41

(1) Der HNS-Fonds tritt bezüglich aller Entschädigungsbeträge für Schäden, die von ihm nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Übereinkommens gezahlt worden sind, in die dem Empfänger der Entschädigung gegenüber dem Eigentümer oder seinem Sicherheitsgeber zustehenden Rechte ein.

(2) Dieses Übereinkommen beeinträchtigt nicht etwaige Rückgriffs- oder Eintrittsrechte des HNS-Fonds gegenüber anderen als den in Absatz 1 genannten Personen einschließlich der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) genannten, soweit diese Personen ihre Haftung beschränken können. In jedem Fall ist das Recht des HNS-Fonds, in Rechte gegen solche Personen einzutreten, nicht geringer als das eines Versicherers des Empfängers einer Entschädigung.

(3) Unbeschadet etwaiger anderer Eintritts- oder Rückgriffsrechte gegen den HNS-Fonds treten Vertragsstaaten oder deren Stellen, die nach innerstaatlichem Recht Entschädigung für Schäden gezahlt haben, in die Rechte ein, die dem Entschädigungsempfänger nach diesem Übereinkommen zugestanden hätten.

Vorrangsklausel

Artikel 42

Dieses Übereinkommen geht jeder Übereinkunft vor, die an dem Tag, an dem dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft ist oder zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt aufgelegt ist, soweit eine solche Übereinkunft mit diesem Übereinkommen in Widerspruch steht; dieser Artikel lässt jedoch die aus einer solchen Übereinkunft erwachsenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber Nichtvertragsstaaten unberührt.

KAPITEL V

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Mitteilung über beitragspflichtige Ladung

Artikel 43

Bei der Hinterlegung einer in Artikel 45 Absatz 3 bezeichneten Urkunde und danach jährlich, bis dieses Übereinkommen für einen Staat in Kraft getreten ist, teilt dieser Staat dem Generalsekretär die einschlägigen Mengen an beitragspflichtiger Ladung mit, die in dem Staat in Bezug auf das Allgemeine Konto und jedes einzelne Sonderkonto im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten oder im Falle des LNG gelöscht worden sind.

Erste Tagung der Versammlung

Artikel 44

Der Generalsekretär beruft die erste Tagung der Versammlung ein. Diese Tagung findet so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt, jedoch nicht später als dreißig Tage nach dem Inkrafttreten.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

Artikel 45

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Oktober 1996 bis zum 30. September 1997 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf; danach steht es zum Beitritt offen.

- (2) Die Staaten können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, ausdrücken,
- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen,
 - b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
 - c) indem sie ihm beitreten.
- (3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

INKRAFTTRETEN

Artikel 46

- (1) Dieses Übereinkommen tritt 18 Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) mindestens zwölf Staaten, darunter vier Staaten mit mindestens je 2 Millionen Einheiten an Bruttonaumgehalt, haben ihre Zustimmung ausgedrückt, durch es gebunden zu sein, und
 - b) dem Generalsekretär ist nach Artikel 43 mitgeteilt worden, dass die Personen, die in diesen Staaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und c) beitragspflichtig wären, im vorangegangenen Kalenderjahr eine Gesamtmenge von mindestens 40 Millionen Tonnen an beitragspflichtiger Ladung zugunsten des Allgemeinen Kontos erhalten haben.
- (2) Für einen Staat, der seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, nachdem die Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, wird diese Zustimmung drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie ausgedrückt wurde, oder an dem Tag, an dem das Übereinkommen nach Absatz 1 in Kraft tritt, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Revision und Änderung

Artikel 47

- (1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einberufen.
- (2) Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens ein, wenn sechs Vertragsstaaten oder, sofern diese Zahl höher ist, ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.
- (3) Jede Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, die nach dem Tag des Inkrafttretens einer Änderung dieses Übereinkommens ausgedrückt wird, gilt als auf das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung anwendbar.

Änderung der Haftungshöchstbeträge

Artikel 48

- (1) Unbeschadet des Artikels 47 ist das besondere Verfahren nach diesem Artikel lediglich für die Zwecke der Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 5 festgesetzten Höchstbeträge anwendbar.
- (2) Auf Ersuchen von mindestens der Hälfte der Vertragsstaaten, keinesfalls jedoch von weniger als sechs, wird jeder Vorschlag zur Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 14 Absatz 5 festgesetzten Höchstbeträge vom Generalsekretär an alle Mitglieder der Organisation und alle Vertragsstaaten übermittelt.
- (3) Jede vorgeschlagene und auf die obige Weise übermittelte Änderung wird dem Rechtsausschuss der Organisation (Rechtsausschuss) frühestens sechs Monate nach dem Tag der Übermittlung zur Beratung vorgelegt.
- (4) Alle Vertragsstaaten, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, sind berechtigt, an dem Verfahren des Rechtsausschusses zur Beratung von Änderungen und zur Beschlussfassung darüber teilzunehmen.
- (5) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten beschlossen, die in dem nach Absatz 4 erweiterten Rechtsausschuss anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten bei der Abstimmung anwesend ist.

- (6) Bei der Beratung eines Vorschlags zur Änderung der Höchstbeträge berücksichtigt der Rechtsausschuss die aus Ereignissen gewonnenen Erfahrungen und insbesondere den Umfang der daraus entstandenen Schäden, die Geldwertveränderungen sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Versicherungskosten. Er berücksichtigt ferner das Verhältnis zwischen den in Artikel 9 Absatz 1 und den in Artikel 14 Absatz 5 festgesetzten Höchstbeträgen.
- (7) a) Eine Änderung der Höchstbeträge aufgrund dieses Artikels darf frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten einer früheren Änderung aufgrund dieses Artikels beraten werden.
- b) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem in diesem Übereinkommen festgesetzten Höchstbetrag, zuzüglich 6 v. H. pro Jahr, errechnet nach dem Zinseszinsprinzip von dem Tag an, an dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, entspricht.
- c) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem Dreifachen des in diesem Übereinkommen festgesetzten Höchstbetrags entspricht.
- (8) Die Organisation notifiziert allen Vertragsstaaten jede nach Absatz 5 beschlossene Änderung. Die Änderung gilt nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach dem Tag der Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist mindestens ein Viertel der Staaten, die zur Zeit der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung nicht annehmen; in diesem Fall ist die Änderung abgelehnt und wird nicht wirksam.
- (9) Eine nach Absatz 8 als angenommen geltende Änderung tritt 18 Monate nach ihrer Annahme in Kraft.
- (10) Alle Vertragsstaaten sind durch die Änderung gebunden, sofern sie nicht dieses Übereinkommen nach Artikel 49 Absätze 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.
- (11) Ist eine Änderung beschlossen worden, die Frist von 18 Monaten für ihre Annahme jedoch noch nicht abgelaufen, so ist ein Staat, der während dieser Frist Vertragsstaat wird, durch die Änderung gebunden, falls sie in Kraft tritt. Ein Staat, der nach Ablauf dieser Frist Vertragsstaat wird, ist durch eine Änderung, die nach Absatz 8 angenommen worden ist, gebunden. In den in diesem Absatz genannten Fällen ist ein Staat durch eine Änderung gebunden, sobald diese Änderung in Kraft tritt oder sobald dieses Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

Kündigung

Artikel 49

- (1) Dieses Übereinkommen kann von jedem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden, nachdem es für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Generalsekretär.
- (3) Die Kündigung wird nach Ablauf von zwölf Monaten oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär wirksam.
- (4) Ungeachtet einer Kündigung durch einen Vertragsstaat nach diesem Artikel behalten Bestimmungen dieses Übereinkommens, die sich auf Verpflichtungen zur Beitragsleistung nach Artikel 18 oder 19 oder Artikel 23 Absatz 5 in Bezug auf die von der Versammlung beschlossenen Entschädigungszahlungen für ein Ereignis beziehen, das vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingetreten ist, ihre Gültigkeit.

Außerordentliche Tagungen der Versammlung

Artikel 50

- (1) Jeder Vertragsstaat kann innerhalb von 90 Tagen nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde, die nach seiner Auffassung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird, den Direktor um Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Versammlung ersuchen. Der Direktor beruft die Versammlung zu einer innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens abzuhaltenden Tagung ein.
- (2) Der Direktor kann von sich aus eine außerordentliche Tagung der Versammlung einberufen, die innerhalb von 60 Tagen nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde zusammentritt, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Kündigung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird.
- (3) Beschließt die Versammlung auf einer nach Absatz 1 oder 2 einberufenen außerordentlichen Tagung, dass die Kündigung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird, so kann jeder dieser Staaten spätestens 120 Tage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, dieses Übereinkommen mit Wirkung von demselben Tag kündigen.

Außerkräfttreten

Artikel 51

- (1) Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft
- a) an dem Tag, an dem die Zahl der Vertragsstaaten auf weniger als sechs sinkt, oder
- b) zwölf Monate nach dem Tag, an dem dem Direktor nach Artikel 21 Angaben über ein vorangegangenes Kalenderjahr übermittelt werden sollten, wenn diese Angaben ergeben, dass die Gesamtmenge an beitragspflichtiger Ladung in Bezug auf das Allgemeine Konto nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und c), die in den Vertragsstaaten in dem betreffenden vorangegangenen Kalenderjahr erhalten wurde, weniger als 30 Millionen Tonnen betrug.

Ungeachtet des Buchstabens b) kann die Versammlung, wenn die Gesamtmenge an beitragspflichtiger Ladung in Bezug auf das Allgemeine Konto nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und c), die von den Vertragsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten wurde, weniger als 30 Millionen Tonnen, aber mehr als 20 Millionen Tonnen beträgt, vor Ablauf des genannten Zeitraums von zwölf Monaten beschließen, dass das Übereinkommen weiterhin in Kraft bleibt, falls sie der Auffassung ist, dass dies auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen und eine Wiederholung unwahrscheinlich ist. Die Versammlung darf einen solchen Beschluss jedoch nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren fassen.

- (2) Staaten, die vor dem Tag, an dem dieses Übereinkommen außer Kraft tritt, durch das Übereinkommen gebunden sind, ermöglichen dem Fonds die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 52 und bleiben — jedoch lediglich zu diesem Zweck — durch das Übereinkommen gebunden.

Liquidation des HNS-Fonds

Artikel 52

- (1) Tritt dieses Übereinkommen außer Kraft, so ist der HNS-Fond dennoch
- a) gehalten, seinen Verpflichtungen in Bezug auf Ereignisse nachzukommen, die vor dem Außerkräfttreten des Übereinkommens eingetreten sind, und
- b) berechtigt, seine Ansprüche auf Beitragszahlung geltend zu machen, soweit er diese Beiträge benötigt, um seinen Verpflichtungen nach Buchstabe a) einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten nachzukommen.
- (2) Die Versammlung trifft alle zur vollständigen Liquidation des HNS-Fonds geeigneten Maßnahmen, einschließlich der gerechten Verteilung etwaiger verbleibender Vermögenswerte unter die Personen, die Beiträge zum Fonds geleistet haben.
- (3) Der HNS-Fonds bleibt für die Zwecke dieses Artikels eine juristische Person.

Verwahrer

Artikel 53

- (1) Dieses Übereinkommen und jede nach Artikel 48 beschlossene Änderung werden beim Generalsekretär hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär
- a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie alle Mitglieder der Organisation
- i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts,
- ii) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens,
- iii) von jedem Vorschlag zur Änderung der Entschädigungshöchstbeträge, der nach Artikel 48 Absatz 2 gemacht worden ist,
- iv) von jeder Änderung, die nach Artikel 48 Absatz 5 beschlossen worden ist,
- v) von jeder Änderung, die nach Artikel 48 Absatz 8 als angenommen gilt, unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Änderung nach Artikel 48 Absätze 9 und 10 in Kraft treten wird,
- vi) von der Hinterlegung einer Urkunde zur Kündigung dieses Übereinkommens unter Angabe des Zeitpunkts ihres Eingangs und des Zeitpunkts, zu dem die Kündigung wirksam wird,
- vii) von jeder nach einem Artikel dieses Übereinkommens erforderlichen Mitteilung;
- b) übermittelt allen Staaten, die dieses Übereinkommens unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(3) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, übermittelt der Verwahrer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift davon zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Sprachen

Artikel 54

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GESCHEHEN zu London am 3. Mai 1996.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

ANLAGE I

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE VERSICHERUNG ODER SONSTIGE FINANZIELLE SICHERHEIT FÜR DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN DURCH GEFÄHRliche UND SCHÄDLICHE STOFFE (HNS)

Ausgestellt nach Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens von 1996 über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See.

Name des Schiffes	Unterscheidungs-signal	IMO-Schiffsidentifi-zierungsnummer	Heimathafen	Name und vollständige Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers

Hiermit wird bescheinigt, dass für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels 12 des Internationalen Übereinkommens von 1996 über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See besteht.

Art der Sicherheit

Laufzeit der Sicherheit

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)

Name

Anschrift

Die Bescheinigung gilt bis

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung
(vollständige Bezeichnung des Staates)

in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des ausstellenden oder bestätigenden Bediensteten)

Erläuterungen:

1. Auf Wunsch kann die Bezeichnung des Staates einen Hinweis auf die zuständige Behörde des Landes enthalten, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird.
 2. Ist der Gesamtbetrag der Sicherheit von mehreren Seiten zur Verfügung gestellt worden, so sollen alle Einzelbeträge angegeben werden.
 3. Wird die Sicherheit in verschiedener Form gestellt, so sollen diese Formen angegeben werden.
 4. Die Eintragung „Laufzeit der Sicherheit“ hat das Datum zu enthalten, an dem die Sicherheit wirksam wird.
 5. Die Eintragung „Anschrift“ des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber) hat die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber) zu enthalten. Gegebenenfalls ist der Geschäftssitz anzugeben, an dem die Versicherung oder sonstige Sicherheit abgeschlossen wurde.
-

ANLAGE II

REGELN FÜR DIE BERECHNUNG DER JAHRESBEITRÄGE IN DAS ALLGEMEINE KONTO

Regel 1

- (1) Der Grundbetrag nach Artikel 17 Absatz 3 wird für jeden Sektor nach diesen Regeln bestimmt.
- (2) Besteht die Notwendigkeit, Beiträge für mehr als einen Sektor des Allgemeinen Kontos zu berechnen, so ist je Einheit beitragspflichtiger Ladung für jeden der nachstehenden Sektoren nach Bedarf ein eigener Grundbetrag zu berechnen:
- a) Schüttladungen nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a) Ziffer vii);
 - b) Öl, wenn die Einrichtung des Öl-Kontos verschoben oder ausgesetzt ist;
 - c) LNG, wenn die Einrichtung des LNG-Kontos verschoben oder ausgesetzt ist;
 - d) LPG, wenn die Einrichtung des LPG-Kontos verschoben oder ausgesetzt ist;
 - e) andere Stoffe.

Regel 2

- (1) Für jeden Sektor ist der Grundbetrag je Einheit beitragspflichtiger Ladung das Produkt der Umlage, bezogen auf HNS-Punkte und den Sektor-Faktor des Sektors.
- (2) Die Umlage für jeden HNS-Punkt ist der für das Allgemeine Konto zu erhebende Gesamtjahresbeitrag, geteilt durch die Gesamtsumme aller HNS-Punkte für alle Sektoren.
- (3) Die Gesamtsumme aller HNS-Punkte für jeden Sektor ist das Produkt der in metrischen Tonnen gemessenen Gesamtmenge beitragspflichtiger Ladung für den Sektor und den entsprechenden Sektor-Faktor.
- (4) Der Sektor-Faktor ist als der gewichtete arithmetische Durchschnitt des Quotienten der Ansprüche zur Ladungsmenge des Sektors im betreffenden Jahr und in den vorangegangenen neun Jahren nach dieser Regel zu berechnen.
- (5) Soweit Absatz 6 nichts anderes bestimmt, wird der Quotient der Ansprüche zur Ladungsmenge für jedes dieser Jahre wie folgt errechnet:
- a) Die festgestellten Ansprüche werden, gemessen in Rechnungseinheiten und umgerechnet in die Währung der Ansprüche zu dem im Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Wechselkurs, für Schäden, die durch Stoffe verursacht wurden, für die im maßgebenden Jahr Beiträge zum HNS-Fonds fällig sind, geteilt durch
 - b) die Menge der entsprechenden beitragspflichtigen Ladung in dem betreffenden Jahr.
- (6) In Fällen, in denen die nach Absatz 5 Buchstaben a) und b) notwendigen Angaben nicht zur Verfügung stehen, sind die folgenden Werte für den Quotienten der Ansprüche zur Ladungsmenge für jedes fehlende Jahr zu verwenden:
- | | |
|--|--------|
| a) Schüttladungen nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a) Ziffer vii) | 0 |
| b) Öl, wenn die Einrichtung des Öl-Kontos verschoben worden ist | 0 |
| c) LNG, wenn die Einrichtung des LNG-Kontos verschoben worden ist | 0 |
| d) LPG, wenn die Einrichtung des LPG-Kontos verschoben worden ist | 0 |
| e) andere Stoffe | 0,0001 |
- (7) Der arithmetische Durchschnitt der zehn Jahre ist mittels einer fallenden linearen Staffelung derart zu gewichten, dass der Quotient des betreffenden Jahres einen Richtwert von 10 hat, derjenige des dem betreffenden Jahr vorangegangenen Jahres einen Richtwert von 9, derjenige des vorangegangenen Jahres einen Richtwert von 8 und so weiter bis zum 10. Jahr mit einem Richtwert von 1.
- (8) Wurde die Einrichtung eines Sonderkontos ausgesetzt, so wird der maßgebliche Sektor-Faktor nach den von der Versammlung für angebracht gehaltenen Bestimmungen dieser Regeln berechnet.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. November 2002

über die Genehmigung einer Beihilfe der griechischen Regierung für die Baumwollerzeuger in Griechenland

(2002/972/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf den Antrag der griechischen Regierung vom 14. Oktober 2002,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahre 2001 wurde die Gemeinschaftsregelung für Baumwolle mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽¹⁾ geändert, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Maßnahmen zur Beschränkung des Baumwollanbaus aus Umweltgründen zu treffen. Durch die neue Regelung wurde ein im Vergleich zur vorherigen Regelung strengerer Mitverantwortungsmechanismus eingeführt. Dies hat zu beträchtlichen Schwierigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Regelung geführt, deren Durchführungsbestimmungen in den Verordnungen (EG) Nr. 1591/2001 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1398/2002 ⁽³⁾ enthalten sind.
- (2) Die Anwendung der neuen Regelung auf die Baumwollernte 2001, bei der außerordentlich hohe Hektarerträge erzielt wurden, hat dazu geführt, dass die Gesamtbaumwollerzeugung für das Wirtschaftsjahr 2001/02 sehr hoch ist, was eine starke Reduzierung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 gezahlten Ausgleichsbetrags zur Folge hatte.
- (3) Die griechischen Behörden haben 206 365 Tonnen nicht entkörnter Baumwolle von der für den Zeitraum 2001/02 beihilfefähigen Menge ausgeschlossen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1398/2002 hat die Kommission die Menge nicht entkörnter Baumwolle jedoch auf 1 246 839 Tonnen festgelegt. Durch die Anwendung des Stabilisierungsmechanismus kam es deshalb zu einer Verringerung der Gemeinschaftsbeihilfe.
- (4) Von dieser Verringerung der Beihilfe waren in der Folge die Einkommen von 93 405 Landwirten betroffen. Viele dieser Landwirte hatten beträchtliche Investitionen getätigt, um den Umweltauflagen zu entsprechen und die bewährten landwirtschaftlichen Praktiken einzuhalten. Dieser Einkommensverlust gefährdet die Rentabilität

zahlreicher Baumwollerzeugungsbetriebe in Griechenland und könnte in den betroffenen Gebieten sehr negative soziale Auswirkungen haben.

- (5) Um den Einkommensverlust der von der Anwendung des Stabilisierungsmechanismus nachteilig betroffenen Familien auszugleichen, hat die griechische Regierung die Gewährung einer Beihilfe für diejenigen Baumwollerzeuger in Betracht gezogen, die die bewährten landwirtschaftlichen Praktiken eingehalten haben, um den Umweltauflagen zu entsprechen. Der Gesamtbetrag dieser Beihilfe wird höchstens 90 Mio. EUR betragen.
- (6) Es liegen somit außergewöhnliche Umstände vor, aufgrund deren ausnahmsweise und in dem zur Wiederherstellung des festgestellten Ungleichgewichts unbedingt erforderlichen Umfang davon ausgegangen werden kann, dass diese Beihilfe unter den in dieser Entscheidung vorgesehenen Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die außerordentliche Beihilfe, welche die griechische Regierung für das Wirtschaftsjahr 2001/02 in Form einer einzelstaatlichen Ausgleichszahlung den Baumwollerzeugern in Griechenland gewährt, die die bewährten landwirtschaftlichen Praktiken eingehalten haben, gilt für die von der Kommission in ihrer Verordnung (EG) Nr. 1398/2002 als beihilfefähig eingestuften erzeugten Mengen und bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 90 Mio. EUR als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1398/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 zur Festsetzung der tatsächlichen griechischen Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle sowie der sich daraus ergebenden Verringerung des Zielpreises und zur Abweichung von bestimmten Verwaltungsvorschriften und Beihilfemodalitäten für das Wirtschaftsjahr 2001/02 in Griechenland (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 24).

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung der Entscheidung 89/688/EWG betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements

(2002/973/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 299 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 89/688/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements ⁽²⁾ können unter Berücksichtigung der für die überseeischen Departements gegebenen Zwänge die lokalen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Einführung der betreffenden Regelung ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2002, denn die genannte Steuer wurde in Frankreich per Gesetz vom 17. Juli 1992 zum 1. Januar 1993 eingeführt.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 89/688/EWG hat die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Regelung vorzulegen, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Möglichkeit von Freistellungen zu bewerten. In diesem Bericht, den sie dem Rat am 24. November 1999 übermittelte, stellt die Kommission fest, dass sich die vier französischen überseeischen Departements aufgrund ihrer extremen Randlage in einer sehr viel schwächeren wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden als die übrige Gemeinschaft, und sie unterstreicht die Bedeutung der Steuer „octroi de mer“ sowie der Steuerbefreiungen für lokale Unternehmen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Regionen.
- (3) In ihrem Bericht vom 14. März 2000 über die Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 299 Absatz 2 des Vertrags führt die Kommission aus, dass dieser Artikel im Geiste der Partnerschaft mit den betreffenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage von deren mit Gründen versehenen Anträgen durchzuführen ist.
- (4) Frankreich übermittelte der Kommission am 12. März 2002 einen mit Gründen versehenen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Freistellungsregelung um zehn Jahre.
- (5) Die Kommission hat diesen Antrag geprüft und ist zu der Ansicht gelangt, dass die nach Ablauf der jetzigen Regelung anzuwendenden Steuerbefreiungen inhaltlich noch genauer bestimmt werden sollten. Die Ausarbei-

tung einer langfristigen Regelung erfordert die Übermittlung zusätzlicher Informationen durch die französischen Behörden und eine Bewertung durch die Kommission.

- (6) Dieses Vorgehen darf jedoch nicht zulasten der notwendigen Kontinuität der in den französischen überseeischen Departements geltenden steuerlichen Sonderregelung gehen.
- (7) Tatsächlich bestätigt sich generell, dass die französischen überseeischen Departements immer noch einen erheblichen strukturell bedingten Entwicklungsrückstand haben. Dieser Rückstand wird durch Faktoren und Phänomene verschärft, die zusammenwirken und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Departements ganz beträchtlich erschweren. Der Rückstand äußert sich in einem durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt (BIP), das immer noch 50 % unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, und einer Arbeitslosenquote in der überwiegend sehr jungen Bevölkerung, die nach wie vor zu den höchsten in der Gemeinschaft zählt. Diese Indikatoren bestätigen, dass das die in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags genannten ständigen Gegebenheiten fortbestehen und die Entwicklung weiter schwer beeinträchtigen, so dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen, die diese Gegebenheiten ausgleichen sollen, gerechtfertigt bleibt.
- (8) Der Ausgleich der Nachteile dieser Regionen setzt vor allem voraus, dass sich die örtliche Produktion halten und sogar entwickeln kann. Es zeigt sich jedoch, dass die Abgelegenheit und Isolation dieser Regionen von ihren Lieferanten und von den externen Absatzmärkten die örtliche Produktion verteuern. Die Instabilität der Wirtschaftsstruktur wird überdies verstärkt durch die geringe Größe der Märkte und Unternehmen und die geringe Diversifizierung der Produktion. Die Produktivität des produzierenden Gewerbes liegt wegen der Probleme im Zusammenhang mit der gewerblichen Ausrüstung und der Qualifikation der Arbeitnehmer unter dem Durchschnitt der anderen französischen Departements. Auch die regionale Umgebung dieser Departements wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus: Sie sind in einer Region von Entwicklungsländern positioniert, die über wenig Mittel verfügen, in Bezug auf die Produktionskosten aber äußerst wettbewerbsfähig sind und relativ wenig einführen.
- (9) Die Befreiung von der Steuer „octroi de mer“ ist eine der Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Produktion. Die Kontinuität dieser Maßnahme muss gesichert sein.
- (10) Aus den dargelegten Gründen ist es angebracht, die Geltungsdauer der Entscheidung 89/688/EWG um einen kurzen Zeitraum zu verlängern.
- (11) Diese Entscheidung berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrags —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 20. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 46.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 89/688/EWG werden die Worte „für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren“ durch die Worte „für einen Zeitraum von höchstens elf Jahren“ ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

BESCHLUSS DES RATES**vom 12. Dezember 2002**

zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG

(2002/974/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Oktober 2002 den Beschluss 2002/848/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/460/EG ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Es ist wünschenswert, eine aktualisierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, auf die die genannte Verordnung Anwendung findet, anzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 lautet wie folgt:

1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rème Lahdi) geboren am 1.2.1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“) geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
4. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
5. AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
6. ARIOUA, Azzedine geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)

7. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel) geboren am 18.8.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
8. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed) geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
9. ASLI, Rabah geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
11. DARIB, Noureddine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad) geboren am 1.2.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil) geboren am 1.6.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali) geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
14. FAHAS, Sofiane Yacine geboren am 10.9.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
15. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
16. LASSASSI, Saber (alias Mimiche) geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
17. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Adbul) geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555
18. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar) geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
19. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr. 432298 (Libanon)
20. NOUARA, Farid geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 30.10.2002, S. 12.

21. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid) geboren am 11.9.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
22. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou) geboren am 23.6.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
23. SELMANI, Abdelghani (alias Gano) geboren am 14.6.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
24. SENOUCI, Sofiane geboren am 15.4.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
25. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer) geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
26. TINGUALI, Mohammed (a.k.a. Mouh di Kouba) geboren am 21.4.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)

2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu-Nidal-Organisation (ANO) (auch Fatah-Revolutionärsrat, Arabische Revolutionäre Brigaden, Schwarzer September, Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
2. Al Aksa Märtyrerbrigade
3. Al-Takfir und al-Hijra
4. Aum Shinrikyo (auch AUM, auch Aum Höchste Wahrheit, auch Aleph)
5. Babbar Khalsa
6. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (auch Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
7. Hamas-Izz al-Din al-Qassem (terroristischer Flügel von Hamas)
8. Holy Land Foundation for Relief and Development
9. International Sikh Youth Federation — ISYF
10. Kahane Chai (Kach)
11. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
12. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis

13. Mujahedin-e-Khalq-Organisation (MEK oder MKO) [außer Nationaler Widerstandsrat von Iran (National Council of Resistance of Iran — NCRI)], (auch die Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society)
14. New People's Army (NPA); verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
15. Palästinensische Befreiungsfront (Palestine Liberation Front — PLF)
16. Palästinensischer Islamischer Dschihad (Palestinian Islamic Jihad — PIJ)
17. Volksfront für die Befreiung Palästinas — PFLP
18. Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas (auch PFLP-General Command, PFLP-GC)
19. Revolutionäre Armee von Kolumbien (Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC)
20. Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (DHKP/C) (auch Devrimci Sol (Revolutionäre Linke), Dev Sol)
21. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso — SL)
22. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia — AUC)

Artikel 2

Der Beschluss 2002/848/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2002

über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5051)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/975/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG der Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1999 und 2000 kam es in Italien zu Infektionen mit hoch pathogenen Geflügelpestviren des Subtyps H7N1, die der Geflügelwirtschaft beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hatten. Vor dieser Epidemie zirkulierten in dem betreffenden Gebiet schwach pathogene Viren.
- (2) Im Oktober 2002 wurden im Zuge der Geflügelpestüberwachung in den Regionen Veneto und Lombardei schwach pathogene Geflügelpestviren des Subtyps H7N1 nachgewiesen.
- (3) Die Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren war bisher in den Gemeinschaftsvorschriften nicht vorgesehen.

- (4) Die zuständigen italienischen Veterinärbehörden haben Bekämpfungsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die Seuche in andere Gebiete übergreift. Die Infektion kann jedoch nicht ausreichend eingedämmt werden.
- (5) Schwach pathogene Viren können zu hoch pathogenen Viren mutieren und Seuchenzüge verursachen.
- (6) Im Rahmen der letzten Geflügelpestepidemie in Italien hatte die Kommission genehmigt, dass in Verbindung mit einer intensiven Seuchenüberwachung sowie Maßnahmen zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen ein Impfprogramm durchgeführt wird.
- (7) Nach dieser Impfkampagne wurden auf der Grundlage der Entscheidung 2002/552/EG der Kommission ⁽⁶⁾ bestimmte Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen aufrechterhalten.
- (8) Die italienische Impfkampagne hat gezeigt, dass die Verschleppung schwach pathogener Geflügelpestviren durch die Impfung erfolgreich gestoppt werden konnte.
- (9) Für die derzeitigen Infektionen sind Geflügelpestviren des Subtyps H7N3 verantwortlich, während die vorangegangene Epidemie durch Viren des Subtyps H7N1 verursacht wurde.
- (10) Die Seuche grassiert zurzeit in einem Gebiet Italiens mit hoher Geflügelbesatzdichte.
- (11) In dieser Situation könnten die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest durch Impfungen wirksam ergänzt werden.
- (12) In den Impfgebieten müssen für geimpftes Geflügel Verbringungsbeschränkungen eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24.

- (13) Italien hat ein Impfprogramm vorgelegt, das in einem begrenzten Gebiet Italiens ergänzend zu den gängigen Maßnahmen zur Geflügelpestbekämpfung durchgeführt werden soll und spezifische Verbringungsbeschränkungen beinhaltet.
- (14) Zur Durchführung des Impfprogramms hat Italien die Verwendung von zwei inaktivierten Impfstoffen genehmigt. In der ersten Phase wird ein homologer Impfstoff verwendet, der aus dem Originalsaatstamm CK/Pak/1995-H7N3 hergestellt wird, während in der zweiten Phase ein heterologer Impfstoff aus dem Originalsaatstamm A/CK/Italy/AG-473/1999-H7N1 eingesetzt werden soll.
- (15) Das von Italien vorgelegte Impfprogramm wurde auf einer Sitzung einer technischen Arbeitsgruppe geprüft.
- (16) Die Überwachung geimpfter und ungeimpfter Geflügelbestände läuft weiter, auch mittels der durch die Entscheidung 2001/847/EG⁽¹⁾ der Kommission genehmigten serologischen Untersuchung (iIFA-Test).
- (17) Angesichts des innergemeinschaftlichen Handels führt Italien spezifische Verbringungsbeschränkungen für geimpftes Geflügel ein.
- (18) Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2002/552/EG aufgehoben werden, da ihre Bestimmungen infolge dieser neuen Entscheidung überholt sein werden.
- (19) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Impfprogramm gegen Geflügelpest wird genehmigt und in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet durchgeführt.

Artikel 2

Hinsichtlich der Verbringung von lebendem Geflügel, Bruteiern, Konsumeiern und frischem Geflügelfleisch in, aus und innerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets gelten die im Impfprogramm gemäß Artikel 1 festgelegten Beschränkungen.

Artikel 3

- (1) Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in dem in Anhang II beschriebenen Gebiet dürfen nicht aus Italien versendet werden.
- (2) Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in anderen Teilen Italiens als dem in Anhang II beschriebenen Gebiet dürfen nur aus Italien versendet werden, wenn
- zwischen Herkunftsbetrieb und Betrieben oder Brutanlagen in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet keine Kontakte oder sonstigen epidemiologischen Zusammenhänge festgestellt wurden und

— der Herkunftsbetrieb nicht in einem der Sperrgebiete liegt, die die zuständige Behörde wegen Geflügelpest abgegrenzt hat.

- (3) Konsumeier von Geflügel, dass gegen Geflügelpest geimpft worden ist und aus dem Gebiet gemäß Anhang I stammt, darf nicht aus Italien versendet werden.

Artikel 4

Tiergesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Tieren und Bruteiern aus Italien begleiten, müssen folgenden Vermerk enthalten: „Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 2000/975/EG“.

Artikel 5

- (1) Frisches Geflügelfleisch wird gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates⁽²⁾ gekennzeichnet, darf jedoch nicht aus Italien versendet werden, wenn es

- a) von Geflügel stammt, dass gegen Geflügelpest geimpft worden ist,
- b) von seropositiven Geflügelbeständen stammt, die dazu bestimmt sind, unter amtlicher Kontrolle im Rahmen des Impfprogramms gemäß Artikel 1 geschlachtet zu werden,
- c) von Geflügel aus Betrieben innerhalb eines Sperrgebiets stammt, das im Rahmen des Impfprogramms gemäß Artikel 1 in einem Umkreis von mindestens 3 km um einen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren infizierten Geflügelhaltungsbetrieb abgegrenzt wurde.

- (2) Abweichend von der Regelung gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird frisches Fleisch von Truthühnern, die mit einem heterologen Impfstoff des Subtyps (H7N1) gegen Geflügelpest geimpft worden sind, nicht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG gekennzeichnet und kann in andere Mitgliedstaaten versendet werden, sofern es von Schlachtturhühnern aus Beständen stammt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie wurden — unter besonderer Berücksichtigung von Sentineltieren — gemäß dem genehmigten Impfprogramm regelmäßig untersucht und mit Negativbefund nach folgenden Methoden auf Geflügelpest getestet:
 - geimpfte Tiere: iIFA-Test,
 - Sentineltiere: entweder Hämagglutinationshemmungstest (HI), AGID-Test oder ELISA-Test und erforderlichenfalls iIFA-Test;
- ii) sie wurden — unter besonderer Berücksichtigung von Sentineltieren — innerhalb von 48 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht;
- iii) sie wurden nach den Probennahme- und Testvorschriften gemäß Anhang II dieser Entscheidung vom Nationalen Laboratorium für Geflügelpest mit Negativbefund serologisch untersucht;
- iv) sie werden auf direkten Wege zu einem von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Schlachthof befördert, um dort unverzüglich nach ihrer Ankunft geschlachtet zu werden, und werden von anderen Beständen, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, getrennt gehalten.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 61.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

(3) Frisches Fleisch von Truthühnern, das die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt, ist von der Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang VI der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ⁽¹⁾ begleitet, in der der amtliche Tierarzt unter Punkt IV Buchstabe a) folgendes attestiert:

„Das vorstehend beschriebene Fleisch von Truthühnern erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 2002/975/EG.“

Artikel 6

Italien trägt dafür Sorge, dass in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Für die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Konsumeiern sind nur Einwegverpackungen oder Verpackungen zu verwenden, die wirksam gereinigt und desinfiziert werden können.
2. Alle Transportmittel, die zur Beförderung von Geflügel, Bruteiern, Konsumeiern und Geflügelfutter verwendet werden, müssen unmittelbar vor und nach jedem Transport mit geeigneten Desinfektionsmitteln nach behördlich genehmigten Verfahren gereinigt und desinfiziert werden.

Artikel 7

Verbringungen von lebendem Geflügel und Bruteiern aus anderen Gebieten Italiens als dem Gebiet gemäß Anhang I in andere Mitgliedstaaten sind nur zulässig, wenn sie fünf Tage im Voraus bei den zentralen und lokalen Veterinärbehörden des Bestimmungslands angemeldet werden. Diese Voranmeldung erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde.

Artikel 8

(1) Italien unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mindestens einen Tag im Voraus über den Beginn der Impfung.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 gelten ab dem Tag des Beginn der Impfung.

Artikel 9

(1) Italien legt alle sechs Monate einen Bericht mit Angaben über die Wirksamkeit des Impfprogramms gemäß Artikel 1 vor.

(2) Diese Entscheidung und insbesondere der Zeitraum nach Abschluss des Impfprogramms, in dem die Verbringungsbeschränkungen gemäß den Artikeln 2 bis 7 weiterhin gelten, werden auf der Grundlage des genannten Berichts überprüft.

Artikel 10

Die Entscheidung 2002/552/EG wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

ANHANG I

IMPFGEBIET

Region Veneto*Provinz Verona:*

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Albaredo d'Adige

Angiari

Arcole

Belfiore

Bevilacqua

Bonavigo

Boschi Sant'Anna

Bovolone

Buttapietra

Calmiero (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Casaleone

Castel d'Azzano

Castelnuovo del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Cerea

Cologna Veneta

Cognola ai Colli (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Concamarise

Erbe

Gazzo Veronese

Isola della Scala

Isola Rizza

Lavagno (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Minerbe

Monteforte d'Alpone (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Mozzecane

Nogara

Nogarole Rocca

Oppeano

Palu

Peschiera del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Povegliano Veronese

Pressana

Ronco all'Adige

Roverchiara

Roveredo di Gua

S. Bonifacio (Gebiet südlich der Autobahn A4)

S. Giovanni Lupatoto (Gebiet südlich der Autobahn A4)

S. Martino Buon Albergo (Gebiet südlich der Autobahn A4)

S. Pietro di Morubio

Salizzole

Sanguinetto

Soave (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Sommacampagna

Sona (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Sorga

Trevenzuolo

Valeggio sul Mincio

Verona (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Veronella

Vigasio

Villafranca di Verona

Zevio

Zimella

Provinz Vicenza

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Agugliaro

Albettone

Alonte

Asigliano Veneto

Barbarano Vicentino

Campiglia dei Berici

Castegnero

Lonigo

Montegalda

Montegaldella

Mossano

Nanto

Noventa Vicentina

Orgiano

Poiana Maggiore

S. Germano dei Berici

Sossano

Villaga

Provinz Padova

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Carceri

Casale di Scodosia

Este

Lozzo Atestino

Megliadino S. Fidenzio

Megliadino S. Vitale

Montagnana

Ospedaletto Euganeo

Ponso

S. Margherita d'Adige

Saletto

Urbana

Region Lombardei*Provinz Mantova*

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Acquanegra Sul Chiese
Asola
Bigarello
Canneto Sull'oglio
Casalmoro
Casaloldo
Casalromano
Castel D'ario
Castel Goffredo
Castelbelforte
Castiglione Delle Stiviere
Cavriana
Ceresara
Gazoldo Degli Ippoliti
Goito
Guidizzolo
Mariana Mantovana
Marmiolo
Medole
Monzambano
Piubega
Ponti Sul Mincio
Porto Mantovano
Redondesco
Rodigo
Roncoferraro
Roverbella
San Giorgio Di Mantova
Solferino
Villimpenta
Volta Mantovana

Provinz Brescia

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Acquafredda
Alfianello
Azzano Mella
Bagnolo Mella
Barbariga
Bassano Bresciano
Berlingo
Borgo San Giacomo
Borgosatollo
Brandico
Brescia (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Calcinato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Calvisano
Capriano del Colle

Carpendolo

Castegnato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Castel Mella
Castelcovati
Castenedolo (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Castrezzato
Cazzago San Martino
Chiari
Cigole
Boccaglio
Cologne
Comezzano-Cizzago
Corzano
Dello
Desenzano del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Erbusco (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Fiesse
Flero
Gambara
Ghedì
Gottolengo
Isorella
Leno
Lograto
Lonato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Longhena
Maclodio
Mairano
Manerbio
Milzano
Montichiari
Montirone
Offlaga
Orzinuovi
Orzivecchi
Ospitaletto (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Palazzolo sull'Oglio (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Pavone del Mella
Pompiano
Poncarale
Pontevico
Pontoglio
Pozzolengo (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Pralboino
Quinzano d'Oglio
Remedello
Rezzato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Roccafranca
Roncadelle (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Rovato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Rudiano

San Gervasio Bresciano
San Paolo
San Zeno Naviglio
Seniga
Torbole Casaglia
Travagliato

Trenzano
Urago d'Oglio
Verolanuova
Verolavecchia
Villachiera
In Visano

ANHANG II

Probenahme- und Testvorschriften

1. Einleitung und allgemeine Anwendung

Der neu entwickelte Immunofluoreszenzassay (iIFA-Test) dient der Differenzierung zwischen geimpften/feldvirusexponierten und geimpften/nicht feldvirusexponierten Truthühnern im Rahmen einer „DIVA“-Impfstrategie (DIVA — Differentiating Infected from Vaccinated Animals) unter Verwendung eines heterologen Impfstoffes aus Feldvirus-subtyp H7N3.

2. Anwendung des Tests zum Zwecke des Versands von frischem Fleisch von Truthühnern aus italienischen Impfgebieten in andere Mitgliedstaaten

Fleisch aus Truthühnerbeständen, die gegen Geflügelpest geimpft wurden, kann in andere Mitgliedstaaten versendet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

Der amtliche Tierarzt entnimmt Blutproben

- von jeder Gruppe von Schlachtruthühnern, die in dem betreffenden Betrieb in ein und demselben Gebäude gehalten werden,
 - innerhalb von 48 Stunden vor der Versendung der Tiere zum Schlachthof,
 - von mindestens 10 geimpften Tieren, die nach dem Zufallsprinzip aus jeder Gruppe ausgewählt werden.
-

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 12. Dezember 2002

betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/847/GASP

(2002/976/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Dezember 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 28. Oktober 2002 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2002/847/GASP betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2002/462/GASP ⁽²⁾ angenommen.
- (3) In dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP ist eine regelmäßige Überprüfung vorgesehen.
- (4) Der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP muss aktualisiert und der Gemeinsame Standpunkt 2002/847/GASP muss aufgehoben werden.
- (5) Gemäß den Kriterien des Artikels 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP wurde eine Liste ausgearbeitet —

Artikel 1

Das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP gilt, ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Der Gemeinsame Standpunkt 2001/847/GASP wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt zum Zeitpunkt seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 30.10.2002, S. 1.

ANHANG

Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1 ⁽¹⁾

1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rème Lahdi) geboren am 1.2.1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“) geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. * ALBERDI URANGA, Itziar (E.T.A.-Aktivist) geboren am 7.10.1963 in Durango (Viscaya), Identitätskarte Nr. 78.865.693
4. *ALBISU IRIARTE, Miguel (E.T.A.-Aktivist Mitglied von Gestoras Pro-amnistía) geboren am 7.6.1961 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.954.596
5. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
6. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
7. AL-YACIOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
8. *APAOLAZA SANCHÓ, Ivan (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K.Madrid) geboren am 10.11.1971 in Beasain (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 44.129.178
9. ARIOUA, Azzedine geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel) geboren am 18.8.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
11. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed) geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. ASLI, Rabah geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. *ARZALLUS TAPIA, Eusebio (E.T.A.-Aktivist), geboren am 8.11.1957 in Regil (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.927.207
14. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
15. * BERASATEGUI ESCUDERO, Ismael (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Behorburu) geboren am 15.6.1969 in Eibar (Guipúzcoa), Identitätskarte No. 15.379.555
16. DARIB, Noureddine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad) geboren am 1.2.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
17. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil) geboren am 1.6.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
18. *ECHEBERRIA SIMARRO, Leire (E.T.A.-Aktivist), geboren am 20.12.1977 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.625.646
19. *ECHEGARAY ACHIRICA, Alfonso (E.T.A.-Aktivist), geboren am 10.1.1958 in Plenica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 16.027.051
20. *ELCORO AYASTUY, Paulo (E.T.A.-Aktivist; Mitglied of Jarrai/Haika/Segi) geboren am 22.10.1973 in Vergara (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.394.062
21. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali) geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
22. FAHAS, Sofiane Yacine geboren am 10.9.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
23. *FIGAL ARRANZ, Antonio Agustín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 2.12.1972 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 20.172.692
24. *GOGEASCOECHEA ARRONATEGUI, Eneko (E.T.A.-Aktivist), geboren am 29.4.1967 in Guernica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 44.556.097
25. *GOIRICELAYA GONZALEZ, Cristina (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 23.12.1967 in Vergara (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 16.282.556

⁽¹⁾ Für Personen, die durch Sternchen gekennzeichnet sind, gilt nur Artikel 4.

26. *IPARRAGUIRRE GUENECHEA, M^a Soledad (E.T.A.-Aktivist), geboren am 25.4.1961 in Escoriaza (Navarra), Identitätskarte Nr. 16.255.819
27. *IZTUETA BARANDICA, Enrique (E.T.A.-Aktivist), geboren am 30.7.1955 in Santurce (Viscaya), Identitätskarte Nr. 14.929.950
28. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
29. LASSASSI, Saber (alias Mimiche) geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
30. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Abdul) geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555
31. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar) geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
32. *MORCILLO TORRES, Gracia (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 15.3.1967 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 72.439.052
33. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr.432298 (Libanon)
34. *MUÑO A ORDOZGOITI, Aloña (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 6.7.1976 in Segura (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 35.771.259
35. *NARVAEZ GOÑI, Juan Jesús (E.T.A.-Aktivist), geboren am 23.2.1961 in Pamplona (Navarra), Identitätskarte Nr. 15.841.101
36. NOUARA, Farid geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
37. *ORBE SEVILLANO, Zigor (E.T.A. Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 22.9.1975 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.622.851
38. *OTEGUI UNANUE, Mikel (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 8.10.1972 in Itsasondo (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 44.132.976
39. *PALACIOS ALDAY, Gorka (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 17.10.1974 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.654.356
40. *PEREZ ARAMBURU, Jon Iñaki (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi) geboren am 18.9.1964 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.976.521
41. *QUINTANA ZORROZUA, Asier (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 27.2.1968 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.609.430
42. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid) geboren am 11.9.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
43. *RUBENACH ROIG, Juan Luis (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 18.9.1964 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 18.197.545
44. *SAEZ DE EGUILAZ MURGUIONDO, Carlos (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 9.12.1963 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.962.687
45. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou) geboren am 23.6.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
46. SELMANI, Abdelghani (alias Gano) geboren am 14.6.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
47. SENOUCI, Sofiane geboren am 15.4.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir and al-Hijra)
48. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer) geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
49. TINGUALI, Mohammed (a.k.a. Mouh di Kouba) geboren am 21.4.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
50. *URANGA ARTOLA, Kemen (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 25.5.1969 in Ondarroa (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.627.290
51. *VALLEJO FRANCO, Iñigo (E.T.A.-Aktivist), geboren am 21.5.1976 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 29.036.694
52. *VILA MICHELENA, Fermín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 12.3.1970 in Irún (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.254.214

2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu-Nidal-Organisation (ANO) (auch Fatah-Revolutionsrat, Arabische Revolutionäre Brigaden, Schwarzer September, Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
 2. Al Aksa Märtyrerbrigade
 3. Al-Takfir und al-Hijra
 4. Aum Shinrikyo (auch AUM, auch Aum Höchste Wahrheit, auch Aleph)
 5. Babbar Khalsa
 6. *Continuity Irish Republican Army (CIRA)
 7. * Euskadi Ta Askatasuna/Tierra Vasca y Libertad/Baskisches Vaterland und Freiheit (E.T.A.) (Folgende Organisationen gehören zur terroristischen Vereinigung E.T.A.: K.a.s., Xaki, Ekin, Jarrai-Haika-Segi, Gestoras pro-amnistía, Askatasuna)
 8. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (auch Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
 9. *Gruppen des antifaschistischen Widerstands des 1. Oktober (Grupos de Resistencia Antifascista Primero de Octubre — G.R.A.P.O)
 10. Hamas-Izz al-Din al-Qassem (terroristischer Flügel von Hamas)
 11. Holy Land Foundation for Relief and Development
 12. International Sikh Youth Federation — ISYF
 13. Kahane Chai (Kach)
 14. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
 15. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis
 16. * Loyalist Volunteer Force — LVF
 17. Mujahedin-e-Khalq-Organisation (MEK oder MKO) [außer Nationaler Widerstandsrat von Iran (National Council of Resistance of Iran — NCRI)], (auch die Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society)
 18. New People's Army (NPA); verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
 19. Orange Volunteers — OV
 20. Palästinensische Befreiungsfront (Palestine Liberation Front — PLF)
 21. Palästinensischer Islamischer Dschihad (Palestinian Islamic Jihad — PIJ)
 22. Volksfront für die Befreiung Palästinas — PFLP
 23. Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas (auch PFLP-General Command, PFLP-GC)
 24. *Real IRA
 25. *Red Hand Defenders (RHD)
 26. Revolutionäre Armee von Kolumbien (Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC)
 27. Revolutionäre Zellen/Epanastatiki Pirines
 28. Revolutionäre Organisation 17. November/Dekati Evdomi Noemvri
 29. Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (DHKP/C) (auch Devrimci Sol (Revolutionäre Linke), Dev Sol)
 30. *Revolutionärer Volkskampf/Epanastatikos Laikos Agonas (ELA)
 31. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso — SL)
 32. Ulster Defence Association/Ulster Freedom Fighters (UDA/UFF)
 33. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia — AUC)
-